Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt der VOLKSBANK WIEN AG im Sinne von Artikel 8 (6) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (in der geltenden Fassung, die "Prospektverordnung") dar.

PROSPEKT VOM 19.05.2023



Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

Nach den in diesem Basisprospekt (der "Prospekt" oder der "Basisprospekt") dargestellten Bestimmungen des Programms zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "Programm") und im Einklang mit anwendbarem Recht kann die VOLKSBANK WIEN AG (die "Emittentin" oder die "VOLKSBANK WIEN") nicht-nachrangige, "senior preferred" berücksichtigungsfähige, "senior non-preferred" berücksichtigungsfähige, nachrangige und gedeckte Schuldverschreibungen nach dem österreichischen Pfandbriefgesetz (PfandBG) BGBI. I Nr. 199/2021 ("PfandBG") in Prozentnotiz (die "Schuldverschreibungen") begeben. Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt unter Verwendung einer der im Abschnitt "Anleihebedingungen" ab Seite 91 des Prospekts beschriebenen Muster-Anleihebedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Schuldverschreibungen in vier unterschiedlichen Varianten ("Optionen") ausgestaltet sind und weitere Unteroptionen enthalten können (die "Muster-Anleihebedingungen"). Die Muster-Anleihebedingungen werden für jede Serie von Schuldverschreibungen durch Endgültige Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") vervollständigt (zusammen die "Anleihebedingungen"), indem die Endgültigen Bedingungen durch Verweis eine der Varianten der Muster-Anleihebedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die in den Muster-Anleihebedingungen optional ausgeführten Informationsbestandteile auswählen und die in den Muster-Anleihebedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen stellen gegebenenfalls zusammen mit den maßgeblichen Muster-Anleihebedingungen die für eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen dar, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber der Schuldverschreibungen ergeben.

Dieser Prospekt ersetzt mit dem Datum dieses Prospekts den Prospekt vom 20.05.2022 (der "Prospekt 2022"). Schuldverschreibungen der Emittentin, die nach dem Datum dieses Prospekts begeben werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Prospekts. Emissionen, die unter dem Prospekt 2020 (der "Prospekt 2020"), dem Prospekt 2021 (der "Prospekt 2021") und dem Prospekt 2022 begeben wurden, dh Emissionen der VOLKSBANK WIEN mit einem Beginn der Angebotsfrist ab dem 16.07.2020 bis einschließlich 19.05.2023, deren Endgültige Bedingungen auf der Webseite der Emittentin (www .volksbankwien.at; derzeit unter http://kurse.volksbankwien.at/anleihen/volksbank-emissionen) veröffentlicht sind (die "Altemissionen"), können unter diesem Prospekt derart aufgestockt werden, dass sie mit diesen Altemissionen eine einheitliche Serie bilden und unter diesem Prospekt öffentlich angeboten werden.

Schuldverschreibungen der Emittentin, die ab dem Datum dieses Prospekts begeben werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Prospekts. Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge 6, 14, 22, und 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 idgF erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "FMA") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß Art 20 der Prospektverordnung iVm dem Kapitalmarktgesetz 2019 idgF gebilligt.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß Artikel 20 der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden und Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen für die Anlage vornehmen. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als Eigenmittel gemäß den maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA.

Die Emittentin hat einen Antrag auf Zulassung des Programms zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse und einen Antrag auf Einbeziehung des Programms in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multiliterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility* – "MTF") geführten Vienna MTF gestellt. Die Zulassung einer Serie von Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse, der ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "MiFID II") ist sowie die Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel im Vienna MTF, der ein MTF ist, kann beantragt werden. Unter diesem Prospekt können auch Serien von Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht notiert sind. Die jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen geben an, ob diese Serie von Schuldverschreibungen notiert sind oder nicht. Jede Serie von Schuldverschreibungen wird ab dem Begebungstag in einer auf den Inhaber lautenden nicht digitalen oder digitalen Sammelurkunde (eine "Sammelurkunde") verbireft. Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint (i) den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG - "VOLKSBANK WIEN" mit der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Dietrichgasse 25, (ii) die Wertpapiersammelbank OeKB CSD GmbH ("CSD") mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Strauchgasse 1-3, (iii) Clearstream Banking AG, Deutschland, (iv) Clearstream Banking S.A., société anonyme, Luxembourg, und (v) Euroclear Bank SA/NV, Belgien, sowie jeden Funktionsnachfolger.

Zukünftige Anleger sollten bedenken, dass eine Anlage in die Schuldverschreibungen Risiken beinhaltet und dass die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken, insbesondere eines der im Abschnitt "Risikofaktoren" beschriebenen, zum Verlust der gesamten Anlagesumme oder eines wesentlichen Teils davon führen kann. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Anlage in die Schuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.

Arrangeur Erste Group Bank AG

Dealer

Erste Group Bank AG

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält, zusammen mit den durch Verweis inkorporierten Informationen und den jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, sämtliche Angaben, die entsprechend den Merkmalen der Emittentin und ihren konsolidierten Tochterunternehmen (zusammen der "VOLKSBANK WIEN Konzern") und den Schuldverschreibungen erforderlich sind, damit Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten der Emittentin sowie über die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte bilden können.

Zweck des Prospekts – Kein Angebot von Wertpapieren. Dieser Prospekt wurde zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in Österreich zu ermöglichen; jegliche andere Nutzung des Prospekts ist unzulässig. Dieser Prospekt dient ausschließlich der Information potenzieller Anleger. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren noch um eine Aufforderung bzw eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Wertpapieren. Falls Anleger Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen haben, müssen sie eigene sachverständige Berater konsultieren.

Haftung für den Prospekt. Die Emittentin übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen wurden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Ausschließliche Maßgeblichkeit des Prospekts. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu einer Begebung oder einem Angebot von Schuldverschreibungen zu machen oder diesbezügliche Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt (einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin, dem Arrangeur oder einem Dealer (wie nachstehend definiert) genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind unbeachtlich.

Eingeschränkte Aktualität und Nachträge zum Prospekt. Die Aushändigung des Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zur Emittentin und/oder zum VOLKSBANK WIEN Konzern zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts oder ggf dem letzten Nachtrag zu diesem Prospekt zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin und/oder des VOLKSBANK WIEN Konzerns führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin gem Art 23 Prospektverordnung, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen, und diesen innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen auf die gleiche Art und Weise wie den Prospekt der zuständigen Behörde zur Billigung vorzulegen und zumindest gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen, wie sie für die Veröffentlichung des ursprünglichen Prospekts gemäß Art 21 Prospektverordnung galten, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im

Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw festgestellt werden. Der Prospekt umfasst daher auch etwaige Nachträge.

Verkaufs- und Verbreitungsbeschränkungen. Die Verbreitung dieses Prospekts sowie das Angebot und der Verkauf von Schuldverschreibungen können rechtlichen Beschränkungen unterliegen (eine Beschreibung in Bezug auf die Verbreitung des Prospekts sowie Angebote und Verkäufe von Schuldverschreibungen findet sich auf Seite 198 dieses Prospekts). Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, sind gegenüber der Emittentin, dem Arrangeur und den Dealern verpflichtet, sich selbst über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten.

Keine Informationspflichten von Arrangeur und Dealern. Der Arrangeur und die Dealer sind weder verpflichtet, die Finanz-, Geschäfts- und Ertragslage oder sonstige Verhältnisse der Emittentin über die Dauer des Programms zu beobachten, noch sind sie dazu verpflichtet, Anleger von Informationen über die Emittentin oder die Wertpapiere, die ihnen zur Kenntnis kommen, zu unterrichten oder diese sonst mit Anlegern zu teilen.

Entscheidungsgrundlagen für Anleger. Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospekts (einschließlich der durch Verweis inkorporierten Informationen und veröffentlichter Nachträge) zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und weder als Empfehlung der Emittentin zum Erwerb von Schuldverschreibungen noch als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt enthält die erforderlichen Informationen, die für den Anleger wesentlich sind, um sich ein fundiertes Urteil über die Emittentin und die Schuldverschreibungen bilden zu können, ersetzt aber nicht die in jedem individuellen Fall notwendige eigene Einschätzung der Anleger zur Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen und/oder im Falle von Zweifeln über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, die Beratung durch geeignete Berater der Anleger.

Steuergesetzgebung. Potenzielle Anleihegläubiger werden darauf hingewiesen, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anleihegläubigers und des Gründungsstaats der Emittentin auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken könnte. Potenzielle Anleihegläubiger sollten ihre Steuerberater in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen des Besitzes und der Veräußerung der Schuldverschreibungen konsultieren.

DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt veröffentlicht und bei der FMA hinterlegt werden und die durch Verweis (gemäß Art 19 Prospektverordnung) in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bilden:

Dokument / Abschnitt	Seite im Dokument	
Der im Konzernbericht 2022 der Emittentin enthaltene geprüfte Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 2022 geendet hat (der "Konzernabschluss 2022")		
Konzerngesamtergebnisrechnung	30	
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022	31	
Entwicklung des Konzerneigenkapitals	32	
Konzerngeldflussrechnung	33	
Anhang zum Konzernabschluss	34 - 171	
Kennzahlen der Volksbank Wien AG	1	
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	172 - 176	
Der im Konzernbericht 2021 der Emittentin enthaltene geprüfte Konzentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2021 geendet hat (der "Ko		
Konzerngesamtergebnisrechnung	30	
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021	31	
Entwicklung des Konzerneigenkapitals	32	
Konzerngeldflussrechnung	33	
Anhang zum Konzernabschluss	34 - 166	
Kennzahlen der Volksbank Wien AG	1	
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	167 - 171	
Der im Verbundbericht enthaltene geprüfte Jahresbericht des Volks 31.12.2022 (der "Verbundbericht 2022")	banken-Verbundes zum	
Verbundgesamtergebnisrechnung	18	
Verbundbilanz zum 31. Dezember 2022	19	
Entwicklung des Verbundeigenkapitals und der Geschäftsanteile	20	
Verbundgeldflussrechnung	21	
Anhang zum Verbundabschluss	22 - 167	

Kennzahlen des Volksbanken-Verbundes	1		
Bestätigungsvermerk	169 - 174		
Der im Verbundbericht enthaltene geprüfte Jahresbericht des Volksbanken-Verbundes zum 31.12.2021 (der "Verbundbericht 2021")			
Verbundgesamtergebnisrechnung	18		
Verbundbilanz zum 31. Dezember 2021	19		
Entwicklung des Verbundeigenkapitals und der Geschäftsanteile	20		
Verbundgeldflussrechnung	21		
Anhang zum Verbundabschluss	22 - 162		
Kennzahlen des Volksbanken-Verbundes	1		
Bestätigungsvermerk	164 - 169		

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

Die oben angeführten Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, können derzeit auf der Webseite der Emittentin unter den folgenden Links eingesehen werden:

Konzernbericht 2022

https://www.volksbankwien.at/m101/volksbank/zib/downloads/geschaeftsberichte/2022/vbw gb 2022 d online gesperrt.pdf

Konzernbericht 2021

https://www.volksbankwien.at/m101/volksbank/zib/downloads/geschaeftsberichte/2021/vbw_jfb_2021_d_gesperrt.pdf

Verbundbericht 2022

https://www.volksbankwien.at/m101/volksbank/zib/downloads/geschaeftsberichte/2022/verbundbericht 2022 d online gesperrt.pdf

Verbundbericht 2021

https://www.volksbankwien.at/m101/volksbank/zib/downloads/geschaeftsberichte/2021/verbundbericht 2021 d gesperrt.pdf

INFORMATIONSQUELLEN

Die in diesem Prospekt enthaltenen statistischen und sonstigen Daten zum Geschäft der Emittentin wurden den geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin zum 31.12.2022 und zum 31.12.2021 sowie den Verbundberichten des Volksbanken-Verbundes zum 31.12.2022 und zum 31.12.2021 entnommen.

Angaben zum Rating der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes wurden den Webseiten von Moody's Investors Service Ltd. (www .moodys.com), von Fitch Ratings, Inc. (www .fitchratings.com) und Sustainalytics (www .sustainalytics.com) entnommen. Der Prospekt enthält weiters Daten vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision*; "BCBS") (www .bis.org), Daten von der Europäischen Kommission (www .ec.europa.eu) und Daten vom Rechtsinformationssystem des Bundes (www .ris.bka.gv.at).

Die Emittentin bestätigt, dass Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben werden und – soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die Angaben unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen können.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. Solche zukunftsgerichteten Aussagen (die "zukunftsgerichteten Aussagen") schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über Absichten, Ansichten oder derzeitige Erwartungen der Emittentin, die ua das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, Ausblick, Wachstum, Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen.

In manchen Fällen können zukunftsgerichtete Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Sie können auch Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, miteinschließen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wert- oder sonstigen Entwicklung oder Zielerreichung. Potenzielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Manche dieser Faktoren werden, wenn sie nach Ansicht der Emittentin wesentlich sind, im Abschnitt "Risikofaktoren" genauer beschrieben. Sollten ein oder mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrundeliegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge oder sonstigen Entwicklungen wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen.

Der Prospekt wurde auf Grundlage, der zum Zeitpunkt der Billigung geltenden Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung, erstellt. Diese können sich jederzeit, auch zum Nachteil der Anleger, ändern.

ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb der Schuldverschreibungen berechtigt sind (die "Finanzintermediäre"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen in Österreich zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwen-

den, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung allfälliger in den Endgültigen Bedingungen unter "Mi-FID II Produktüberwachung" und "UK MIFIR Produktüberwachung" festgelegten Regelungen zum Zielmarkt und zu den Vertriebskanälen sowie sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots der Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

DUR	CH VE	RWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN	4
INFO	RMAT	IONSQUELLEN	5
ZUKL	JNFTS	GERICHTETE AUSSAGEN	6
ZUST	IMMU	NG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG	6
1. RIS	SIKOF	AKTOREN	12
		RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND DEN VOLKSBANKEN- VERBUND	. 12
	1.1.1	RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN	. 13
	1.1.2	RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF RECHTLICHE UND AUFSICHTSRECHTLICHE RISIKEN DER EMITTENTIN	. 16
	1.1.3	RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF WEITERE RISIKEN, DIE DIE EMITTENTIN BETREFFEN	. 21
		ALLGEMEINE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	. 22
	1.2.1	RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE VERZINSUNGSSTRUKTUR DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	
	1.2.2	RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	. 26
	1.2.3	RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF BESTIMMTE BESTIMMUNGEN IN DEN ANLEIHEBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	. 38
	1.2.4	RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE PREISBILDUNG VON, DIE KOSTEN IN ZUSAMMENHANG MIT, DEN MARKT VON UND DIE ABWICKLUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	. 39
	1.2.5	RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE ZULASSUNG ODER EINBEZIEHUNG VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN	. 41
	1.2.6	RISIKOFAKTOR IN BEZUG AUF ALLFÄLLIGE RATINGS VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN	. 42
	1.2.7	RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF SCHULDVERSCHREIBUNGEN, DIE ALS GRÜNE ANLEIHEN (GREEN BONDS), NACHHALTIGE ANLEIHEN (SUSTAINABILITY BONDS) ODER SOZIALE ANLEIHEN (SOCIAL BONDS) BEGEBEN WERDEN	. 42
	1.2.8	RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF STEUERLICHE UND RECHTLICHE ANGELEGENHEITEN	. 47
	1.2.9	RISIKOFAKTOR IN BEZUG AUF WÄHRUNGEN	. 48
2. DA	S PRO	OGRAMM	49
3. ZU	SÄTZL	LICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	55
		RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ZUSÄTZLICHE ANGABEN	. 55
	211	NICHT NACHDANGIGE SCHIII DVEDSCHDEIBHNGEN	55

	3.1.2	"SENIOR PREFERRED" BERUCKSICHTIGUNGSFAHIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	56
	3.1.3	"SENIOR NON-PREFERRED" BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	56
	3.1.4	NACHRANGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	56
	3.1.5	GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	57
	3.2	AUSZAHLUNGSPROFILE, VERZINSUNG	60
	3.2.1	VARIANTE 1 – FIXER ZINSSATZ	60
	3.2.2	VARIANTE 2 - NULLKUPON-SCHULDVERSCHREIBUNGEN	60
	3.2.3	VARIANTE 3 – VARIABLER ZINSSATZ	60
	3.2.4	VARIANTE 4 – FIX ZU VARIABLER ZINSSATZ ODER FIX ZU FIX ZINSSATZ	6′
	3.3	METHODE ZUR FESTSETZUNG DES EMISSIONSPREISES DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	62
	3.4	RENDITE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	62
	3.5	VERTRETUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER	63
	3.6	ÜBERTRAGBARKEIT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	63
	3.7	ANLEGERKATEGORIEN UND EIGENE TRANCHEN FÜR BESTIMMTE MÄRKTE	63
	3.8	ZEICHNUNGSVERFAHREN	64
	3.9	ZUTEILUNGEN, ERSTATTUNG VON BETRÄGEN	64
4. DI	E EMI	TTENTIN	65
	4.1	VERANTWORTLICHE PERSONEN	65
	4.1.1	ALLE PERSONEN, DIE FÜR DIE IM PROSPEKT GEMACHTEN ANGABEN BZW FÜR BESTIMMTE ABSCHNITTE DES PROSPEKTS VERANTWORTLICH SIND	65
	4.1.2	ERKLÄRUNG DER FÜR DEN PROSPEKT VERANTWORTLICHEN PERSONEN, DASS DIE ANGABEN IM PROSPEKT IHRES WISSENS NACH RICHTIG SIND UND DASS DAS REGISTRIERUNGSFORMULAR KEINE AUSLASSUNGEN ENTHÄLT, DIE DIE AUSSAGE VERZERREN KÖNNTEN	65
	4.1.3	ERKLÄRUNG ZU SACHVERSTÄNDIGEN UND INFORMATIONEN SEITENS DRITTER	65
	4.1.4	ERKLÄRUNG DER EMITTENTIN	65
	4.2	ABSCHLUSSPRÜFER	65
	4.2.1	NAME UND ANSCHRIFT DES ABSCHLUSSPRÜFERS	65
	4.2.2	WECHSEL ABSCHLUSSPRÜFER	66
	4.3	RISIKOFAKTOREN	66
	4.4	ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	66
	441	GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG	66

4.4.2	GESETZLICHE UND KOMMERZIELLE BEZEICHNUNG DER EMITTENTIN	. 67
4.4.3	JÜNGSTE EREIGNISSE, DIE FÜR DIE EMITTENTIN EINE BESONDERE BEDEUTUNG HABEN UND DIE IN HOHEM MAßE FÜR EINE BEWERTUNG DER SOLVENZ DER EMITTENTIN RELEVANT SIND	. 67
4.4.4	RATING	. 70
4.4.5	ANGABEN ZU WESENTLICHEN VERÄNDERUNGEN IN DER SCHULDEN- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR DER EMITTENTIN SEIT DEM LETZTEN GESCHÄFTSJAHR	
4.4.6	BESCHREIBUNG DER ERWARTETEN FINANZIERUNG DER TÄTIGKEITEN DER EMITTENTIN	. 71
4.5	GESCHÄFTSÜBERBLICK	. 71
4.5.1	HAUPTTÄTIGKEITSFELDER	. 71
4.5.2	HAUPTMÄRKTE	. 73
4.5.3	GRUNDLAGE FÜR ETWAIGE ANGABEN DER EMITTENTIN ZU IHRER WETTBEWERBSPOSITION	. 73
4.6	ORGANISATORISCHE STRUKTUR	. 73
4.6.1	VOLKSBANKEN-VERBUND	. 73
4.6.2	VERTRÄGE ZUR REGELUNG DES VOLKSBANKEN-VERBUNDES	. 75
4.6.3	LIQUIDITÄTSVERBUND	. 78
4.6.4	HAFTUNGSVERBUND	. 78
4.6.5	BETEILIGUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH (BUND) AN DER VOLKSBANK WIEN AG	. 80
4.6.6	MITGLIEDSCHAFT DER EMITTENTIN IM ÖSTERREICHISCHEN GENOSSENSCHAFTSVERBAND	. 81
4.6.7	MITGLIEDSCHAFT DER EMITTENTIN BEI DER EINLAGENSICHERUNG AUSTRIA GMBH	. 81
4.7	TRENDINFORMATIONEN	. 81
4.8	ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN	. 82
4.9	VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	. 82
4.9.1	MITGLIEDER DER VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	. 82
4.9.2	INTERESSENKONFLIKTE	. 86
4.10	HAUPTAKTIONÄRE DER EMITTENTIN	. 86
4.10.1	1 HAUPTAKTIONÄRE	. 86
4.10.2	VEREINBARUNGEN BETREFFEND VERÄNDERUNGEN DER BEHERRSCHUNG DER EMITTENTIN	. 87
4.11	FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	. 87
4.11.1	1 HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN	. 87

	4.11.2	ZWISCHENINFORMATIONEN UND SONSTIGE	
		FINANZINFORMATIONEN	88
	4.11.3	BESTÄTIGUNGSVERMERKE	88
	4.11.4	GERICHTS- UND SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN	88
	4.11.5	WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE DER EMITTENTIN	89
	4.12	WEITERE ANGABEN	89
	4.12.1	GRUNDKAPITAL	89
	4.12.2	SATZUNG UND STATUTEN DER GESELLSCHAFT	89
	4.13 \	WESENTLICHE VERTRÄGE	89
	4.14 I	EINSEHBARE DOKUMENTE	89
5. AN	LEIHEI	BEDINGUNGEN	91
	5.1	ANLEIHEBEDINGUNGEN	91
	5.1.1	VARIANTE 1– FIXER ZINSSATZ	92
	5.1.2	VARIANTE 2 – NULLKUPON-SCHULDVERSCHREIBUNGEN	111
	5.1.3	VARIANTE 3 – VARIABLER ZINSSATZ	129
	5.1.4	VARIANTE 4 – FIX ZU VARIABLER ZINSSATZ ODER FIX ZU FIX ZINSSATZ	151
	5.2 I	MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	176
6. ZE	ICHNU	NG UND VERKAUF	198
	6.1	ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMVERTRAGS	198
	6.2	/ERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	198
HAFT	UNGSI	ERKLÄRUNG	202
GLOS	SSAR L	IND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	203

1. RISIKOFAKTOREN

1.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND DEN VOLKSBANKEN-VERBUND

Potenzielle Inhaber von Schuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") sollten sich vor einer Entscheidung über eine Veranlagung in Schuldverschreibungen sorgfältig mit den nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren und sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vertraut machen. Potenzielle Anleihegläubiger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht alle die Emittentin betreffenden Risiken umfassen. Die Emittentin beschreibt in diesem Abschnitt nur die im Zusammenhang mit ihrer Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage und ihren Zukunftsaussichten derzeit für sie erkennbaren und von ihr als für die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen als spezifisch erachteten Risiken, die nach Ansicht der Emittentin im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von ihr nicht als wesentlich und/oder spezifisch eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die unten beschriebenen Auswirkungen haben.

Potenzielle Anleihegläubiger sollten auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen dieses Prospekts lesen und ihre eigenen Berater konsultieren (einschließlich Finanz-, Steuerund Rechtsberater) und sich selbst ein Bild machen, bevor sie eine Entscheidung über eine Veranlagung in Schuldverschreibungen treffen.

Jeder der in diesem Abschnitt 1.1 behandelten Risikofaktoren kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin oder deren Zukunftsaussichten haben, die wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf Zahlungen von Kapital und Zinsen (falls anwendbar) an die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen haben können. Darüber hinaus kann sich jeder der nachstehend beschriebenen Risikofaktoren negativ auf den Marktwert der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger aus den Schuldverschreibungen auswirken, wodurch für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust ihrer Anlage eintreten kann.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachfolgenden Faktoren ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigen können. Die meisten dieser Faktoren sind Ungewissheiten, die eintreten können oder auch nicht. Nachstehend veranschaulicht die Emittentin ihre Sichtweise zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ungewissheiten zum Datum dieses Prospekts.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen darstellen, allerdings können auch andere Ursachen, die für die Emittentin aufgrund der aktuell verfügbaren Informationen nicht erkennbar oder von ihr nicht als wesentlich eingestuft werden, die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen von Zinsen (falls anwendbar) und Kapital aufgrund oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Aktuelle Entwicklungen in Russland und der Ukraine können weitere Auswirkungen auf die Einstufung und Reihung der nachfolgenden Risikofaktoren nach Ihrer Wesentlichkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit haben, die jedoch derzeit für die Emittentin aufgrund der aktuell verfügbaren Informationen nicht erkennbar sind und keine präzisen Aussagen darüber ermöglichen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft (für jede Kategorie werden die gemäß der Bewertung der Emittentin wesentlichsten Risiken, unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf den Emittenten und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens, zuerst angeführt):

1.1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin konzentriert sich auf die Republik Österreich und umfasst zu einem sehr geringen Teil (ca 8% der Risikogewichteten Aktiva) auch Geschäfte in Nachbarländern (Deutschland bzw EU-Länder). Daher ist die Geschäftstätigkeit der Emittentin in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die das Wachstum im österreichischen Bankenmarkt, die Kreditwürdigkeit der österreichischen Kunden der Emittentin und andere Faktoren, die die österreichische Wirtschaft im Allgemeinen und den Volksbanken-Verbund im Besonderen beeinflussen, ausgesetzt.

Zu den oben genannten Faktoren zählen unter anderem ein wirtschaftlicher Abschwung, ausgelöst zB durch eine globale Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise, wie dies im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus ("COVID-19") Pandemie der Fall war. Diese haben zu einer temporären Belastung für die österreichische Wirtschaft sowie den österreichischen Bankensektor und somit auch der Emittentin geführt. Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts bestehen keine wesentlichen COVID-19 bezogenen Beschränkungen mehr. Auch wenn befürchtete erhöhte Kreditausfälle ("Klippeneffekte") bisher ausgeblieben sind und nicht erwartet werden, gibt es noch keine vollständige Sicherheit über die finalen Auswirkungen sowie über den weiteren Verlauf der COVID-19 Pandemie.

Ein nachhaltiger starker wirtschaftlicher Abschwung (Rezession) in Österreich würde sich daher unweigerlich auf die Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes in Form von höheren Kreditausfällen niederschlagen und auch das Einlagen- und Wertpapierdepotgeschäft durch neue oder bereits bestehende Kunden verringern.

Aber auch eine von einer europäischen Staatsschuldenkrise ausgehende Rezession, eine Deflation, eine Hyperinflation, Arbeitslosigkeit, Terrorgefahr, Finanzkrisen, erhöhte Rohölpreise oder fallende Immobilienpreise können hier als Faktoren, die die österreichische Wirtschaft beeinflussen, angeführt werden.

Trotz der Konzentration der Geschäftstätigkeit der Emittentin auf den österreichischen Markt können die durch den seit Februar 2022 geführten Angriffskrieg Russland gegen die Ukraine ausgelösten aktuellen Entwicklungen zu einem erhöhten geopolitschen und wirtschaftlichen Risiko führen. In diesem Zusammenhang können die damit einhergehenden Sanktionen gegen Russland Auswirkungen auf die Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin und anderer

Mitglieder des Volksbanken-Verbundes haben. Steigende Preise für Rohstoffe und Energie und andere Konsumgüter und Dienstleistungen, aber auch die möglicherweise auf hohem Niveau verbleibende Inflationsrate, wie sie aktuell aufgrund der Kriegshandlungen in der Ukraine und seiner Auswirkungen zu beobachten sind, können zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation der Kunden der Emittentin und in der Folge zu einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Kunden der Emittentin sowie zu keiner Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber der Emittentin führen und sich somit wesentlich negativ auf die Risikokosten der Emittentin auswirken.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).

Nettozinserträge stellen etwa 40% der betrieblichen Erträge der Emittentin dar (Quelle: eigene Berechnungen, gem Konzernabschluss 2022). Veränderungen der Zinssätze können die Zinsmarge der Emittentin beeinflussen und somit ihre Zinserträge reduzieren, insbesondere wenn die Veränderungen ungewöhnlich schnell erfolgen. Die Änderungen der Zinssätze können dazu führen, dass die veränderten Konditionen nicht ganz, nur teilweise oder mit einer entsprechenden Verzögerung in den Kundenkonditionen angesetzt werden können. Dieser Umstand kann sich negativ auf die Zinsmarge auswirken und so den Ertrag der Emittentin schmälern.

Betroffen von Zinsschwankungen ist die Marge zwischen dem Zinssatz, den die Emittentin für Einlagen und Emissionen von Schuldtiteln zahlen muss und dem Zinssatz, den die Emittentin auf vergebene Kredite und andere Forderungen erhält. Ein Rückgang der Zinssätze für Ausleihungen, welche die Emittentin ihren Kunden verrechnet, reduziert die Nettozinsspanne, sofern die Zinssätze für Einlagen und andere Verbindlichkeiten nicht entsprechend herabgesetzt werden können. Sinkende Zinsen bis hin zu potenziellen Negativzinsen stellen das größte Zinsrisiko für die Emittentin dar, insbesondere da Negativzinsen in Österreich für einen Großteil der Kundeneinlagen nicht weitergegeben werden dürfen.

Eine Erhöhung der Zinssätze, welche die Emittentin ihren Kunden verrechnet, kann auch negative Auswirkungen auf ihre Nettozinserträge haben. Einerseits könnten dadurch weniger Geldmittel durch ihre Kunden aufgenommen und/oder aus Gründen des Wettbewerbs und zur Erhaltung der Liquidität die Emittentin gezwungen werden, die Zinsen für Einlagen zu erhöhen, ohne dabei die Zinssätze für vergebene Kredite entsprechend anzuheben. Andererseits könnten durch die erhöhten Zinssätze Bewertungsverluste für Aktiva entstehen, welche sich entweder in stillen Lasten oder im Ergebnis niederschlagen.

Durch die Interbank Offered Rates (IBOR) Umstellung im Zuge der Umsetzung zur Verordnung (EU) 2016/1011 idgF ("Benchmarks Verordnung") können Nachfolgeindikatoren von den LIBOR-/EURIBOR-Sätzen abweichen. Daher kann es bei der Emittentin zur Veränderung oder auch Mindererträgen im Zinsergebnis kommen.

Es besteht das Risiko von Wertminderungen von Sicherheiten und/oder Geschäfts- und Immobilienkrediten, dadurch könnte die Besicherungsquote verringert werden.

Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten und/oder bei den Renditeerwartungen von Investoren kann es zu Veränderungen und wesentlichen Wertminderungen der Sicherheiten und/oder des Kreditportfolios der Emittentin kommen. Ein Sinken der Marktpreise der Sicherheiten würde zu einer Verringerung der Besicherungsquote

des bestehenden Kreditportfolios der Emittentin sowie zu reduzierten Verwertungsmöglichkeiten der Sicherheiten bei Ausfall der Kreditnehmer der Emittentin führen. Bei einer Bilanzsumme von rd EUR 29,2 Mrd betragen zum 31.12.2022 die Forderungen an Kunden für den Volksbanken-Verbund rd EUR 22,5 Mrd (Bruttobuchwert), dem stehen angerechnete Sicherheitenwerte in Höhe von rd EUR 20,0 Mrd gegenüber. Für die VOLKSBANK WIEN AG betragen die Forderungen an Kunden zum 31.12.2022 rd EUR 5,6 Mrd (Bruttobuchwert), welchen angerechnete Sicherheitenwerte in Höhe von rd EUR 5,3 Mrd gegenüberstehen. Die Bilanzsumme der VOLKSBANK WIEN AG beträgt rd EUR 14,5 Mrd.

Es besteht das Risiko, dass sich die Refinanzierungsmöglichkeiten für die Emittentin verschlechtern und nur mehr zu höheren Kosten zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko/Fundingverteuerungsrisiko).

Das Refinanzierungsrisiko oder Fundingverteuerungsrisiko beschreibt die Gefahr einer unerwarteten Erhöhung der Refinanzierungskosten. Refinanzierungskosten können sich zum Beispiel aufgrund einer negativen Veränderung der eigenen Bonität oder aufgrund eines verschärften Wettbewerbsumfelds für Kundeneinlagen für die Emittentin sowie aufgrund externer Faktoren erhöhen.

Die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin hängen zu einem Teil von den nationalen und internationalen Kapitalmärkten ab. Die Fähigkeit der Emittentin, Refinanzierungsmöglichkeiten in Zukunft zu vertretbaren wirtschaftlichen Bedingungen vorzufinden, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung und Lage der Emittentin sowie des Volksbanken-Verbundes und darüber hinaus von marktbedingten Faktoren, wie etwa dem Zinsniveau, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Institute des Finanzsektors ab, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Der Emittentin könnten in Zukunft Refinanzierungsmöglichkeiten zu vertretbaren Konditionen auf dem Kapitalmarkt nicht zur Verfügung stehen. Wenn es der Emittentin nicht gelingt, vertretbare Refinanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zu finden, könnte dies die Möglichkeiten der Liquiditätsbeschaffung der Emittentin verringern und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, einschränken.

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko/Zahlungsunfähigkeitsrisiko).

Die Emittentin ist einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt, also der Gefahr, dass ihr liquide Zahlungsmittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen (Zahlungsunfähigkeitsrisiko).

Beim Zahlungsunfähigkeitsrisiko kann die Emittentin Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig bedienen. Wenn fällige Verbindlichkeiten nicht refinanziert werden können (Roll-Over-Risiko), Einleger bzw Investoren ihr Geld unerwartet vorzeitig abziehen (Abrufrisiko), vereinbarte Zahlungszuflüsse nicht oder verspätet eintreffen (Terminrisiko) und eventuell zusätzlich liquide Aktiva an Wert verlieren (Marktliquiditätsrisiko), ist die Emittentin einem Zahlungsunfähigkeitsrisiko ausgesetzt.

Die Liquiditätssituation der Emittentin kann auch durch die Liquiditätssituation anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ beeinflusst werden. Die VOLKSBANK WIEN ist für das verbundweite Liquiditätsmanagement zuständig und fungiert als "lender of last resort" (Kreditgeber der letzten Instanz) für die zugeordneten Kreditinstitute. Über die VOLKSBANK

WIEN decken die zugeordneten Kreditinstitute ihren Refinanzierungsbedarf ab und legen ihre Überschussliquidität an. Die Liquiditätssituation der Emittentin wird daher maßgeblich durch die Liquiditätssituation des gesamten Volksbanken-Verbundes beeinflusst.

Aufgrund ihres Geschäftsmodells als Retailbank besteht für die Emittentin das Risiko der Zahlungsunfähigkeit hauptsächlich in einem Bankrun (Abrufrisiko). Dieser tritt ein, wenn Kunden aufgrund eines Vertrauensverlustes große Volumina an Einlagen innerhalb kurzer Zeit abziehen und gleichzeitig der Emittentin alternative Refinanzierungsquellen nicht (mehr) zugänglich sind.

Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien zur Absicherung von Risiken. Durch unvorhersehbare Marktentwicklungen, wie zB die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie, die aktuellen Entwicklungen in Russland und der Ukraine oder die Umstellung von Referenzwerten (zB durch die Benchmarks Verordnung), können im Basis- bzw Kundengeschäft einerseits und dem dazugehörigen Hedgegeschäft anderseits unterschiedliche Referenz(zins)sätze zur Anwendung kommen. Das dadurch entstehende Basisrisiko zwischen den beiden Referenz(zins)sätzen kann das Ergebnis negativ beeinflussen. Derartige, oder andere Marktentwicklungen, können wesentliche Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Absicherungsmaßnahmen (Hedgeeffizienz) haben und damit die Volatilität der Geschäftsergebnisse der Emittentin erhöhen.

1.1.2 Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund aufgrund der finanziellen Beitragspflicht nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).

Die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation, die rechtlich selbstständigen Volksbanken und ein Spezialkreditinstitut bilden auf Basis eines Verbundvertrages (der "Verbundvertrag") aufgrund der erteilten Bewilligung der Europäischen Zentralbank (die "EZB") (als zuständige Behörde) einen Kreditinstitute-Verbund (der "Volksbanken-Verbund") gemäß § 30a BWG. Der Volksbanken-Verbund basiert ua auf (idR unbeschränkten) gegenseitigen Haftungsübernahmen (zB in Liquiditätsnotfällen oder bei bedrohlicher Verschlechterung der Finanzlage eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) durch die Zentralorganisation und die zugeordneten Kreditinstitute ("Liquiditäts- und Haftungsverbund").

Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an einen Leistungsfonds für den Volksbanken-Verbund zu leisten, damit (zB in Liquiditätsnotfällen eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) geeignete (Interventions-)Maßnahmen nach den Bestimmungen des Verbundvertrages ergriffen werden können.

In diesem Zusammenhang können sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes aufgrund der finanziellen Beitragspflicht negativ auf die übrigen Mitglieder – und somit auch auf die Emittentin – auswirken. Das bedeutet, dass die Emittentin andere Mitglieder mit Kapital und oder Liquidität unterstützen muss, welches ihr selbst zur Ausübung der eigenen Geschäftstätigkeit nicht mehr zur Verfügung stehen würde.

Regulatorische Neuerungen können zu höheren Risikogewichten führen, insbesondere im neuen Kreditrisiko-Standardansatz, und können somit einen nachteiligen Effekt auf die Eigenmittelquoten des Volksbanken-Verbundes haben.

Erwartete regulatorische Neuerungen umfassen unter anderem die erneute Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") mit welcher voraussichtlich ein neuer Kreditrisiko-Standardansatz umzusetzen ist. Aktuell vorliegende Informationen über den geplanten Kreditrisiko-Standardansatz lassen darauf schließen, dass sich die Risikogewichte für bestimmte Arten von Immobilienfinanzierungen erhöhen. Insbesondere bei jenen Finanzierungen der Emittentin, welche aus den Cash Flows der finanzierten Immobilien zurückgezahlt werden (diese stellen auf Ebene des Volksbanken-Verbundes ca 11% aller Finanzierungen dar), kann dies zu einer Erhöhung der Risikogewichte und in weiterer Folge zu einem adversen Effekt auf die Eigenmittelquoten des Volksbanken-Verbundes führen.

Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund unterliegen zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.

Die VOLKSBANK WIEN, die rechtlich selbstständigen Volksbanken und ein Spezialkreditinstitut bilden auf Basis des Verbundvertrages den Volksbanken-Verbund gemäß § 30a BWG. § 30a BWG bezieht sich unter anderem auf die Kriterien in Artikel 10(1) CRR.

Als österreichisches Kreditinstitut und österreichischer Kreditinstitute-Verbund sind die Emittentin und der Volksbanken-Verbund verpflichtet, jederzeit zahlreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, die sich laufend ändern, umfangreicher und strenger werden.

Am 27. Oktober 2021 nahm die Europäische Kommission ein weiteres Paket von Überarbeitungen in der CRR und der Richtlinie 2013/36/EU idgF (Capital Requirements Directive – "CRD") an, das derzeit auf EU-Ebene weiter erörtert wird. Mit diesen neuen Vorschriften soll sichergestellt werden, dass die Banken der EU besser für mögliche wirtschaftliche Schocks gewappnet werden und gleichzeitig einen Beitrag zur Erholung Europas von der COVID-19 Pandemie und zum Übergang zur Klimaneutralität leisten. Dieses Paket der Europäischen Kommission umfasst die folgenden Legislativvorschläge:

- Umsetzung von Basel III (für Details siehe unten bei überarbeitete BCBS Standards);
- · Nachhaltigkeit (ESG); und
- Stärkere Instrumente für die Aufsicht.

Am 7. Dezember 2017 und am 14. Jänner 2019 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – "BCBS") überarbeitete Standards seines internationalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerks für Kreditinstitute. Innerhalb der EU müssen die überarbeiteten Normen in EU-Recht umgesetzt werden, um anwendbar zu sein. Diese Basel III-Reformen beinhalten ua folgende Maßnahmen, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für die Emittentin darstellen, falls sie in EU-Recht umgesetzt werden:

- Überarbeitung des Standardansatzes und des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für die Berechnung von Kreditrisiken;
- Überarbeitung des Regelungsrahmens für die kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (credit valuation adjustment);
- Überarbeitung des Standardansatzes für operationelle Risiken;

- Überarbeitung der Messung der Verschuldungsquote (leverage ratio); und
- das final überarbeitete Rahmenwerk für Marktrisiko.

Am 08. November 2022 wurde im Rat ECOFIN eine Einigung über den Text erreicht; die Einigung mit dem Europäischen Parlament zum Erlass der finalen Texte soll im ersten Halbjahr 2023 erzielt werden.

Mit dem Entwurf liegen dem Bankensektor nun die Vorschläge zur geplanten Umsetzung der Basel III-Reformen auf EU-Ebene vor und die Finalisierung der neuen Eigenmittelanforderungen (CRR III) steht kurz vor dem Abschluss.

Ein generelles Inkrafttreten der CRR ist zum 01. Januar 2025 geplant; für einige ausgewählte Bestimmungen gibt es Übergangsregelungen.

Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, insbesondere auch das laufende Monitoring und die Umsetzung von neuen oder geänderten Anforderungen und Vorschriften, verursacht signifikante Kosten und zusätzlichen Aufwand für die Emittentin und deren (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verletzung kann wesentliche aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und stellt ein großes Rechts- und Reputationsrisiko dar. Weiters führen strengere aufsichtsrechtliche Vorschriften und Anforderungen zu einem zusätzlichen Kapitalbedarf für die Emittentin und/oder resultieren in Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin; letzteres kann sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

Darüber hinaus können weitere regulatorische Änderungen und Neuerungen (z.B. Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung (KIM-VO), Verordnung zur Begrenzung der systemischen Risiken bei Fremdkapitalfinanzierungen von Wohnimmobilien) kostenund aufwandstreibend wirken und sich negativ auf Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einzuhalten.

Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund sind verpflichtet, jederzeit bestimmte aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen (auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis) einzuhalten:

- So müssen die Emittentin und der Volksbanken-Verbund jederzeit die geltenden Mindestkapitalanforderungen gemäß Artikel 92 CRR (sog "Anforderungen nach Säule 1" – "Pillar 1 requirements") erfüllen. Diese umfassen eine harte Kernkapitalquote von 4,5%, eine Kernkapitalquote von 6% und eine Gesamtkapitalquote von 8%.
- Zusätzlich muss der Volksbanken-Verbund jederzeit die ihm von der EZB aufgrund des SREP vorgeschriebenen Kapitalanforderungen (sog "Anforderungen nach Säule 2" – "Pillar 2 requirement") ("SREP-Aufschlag"), die sich aus einer Mindesteigenmittelanforderung und einer zusätzlichen Eigenmittelanforderung zusammensetzt, erfüllen. Zum Datum dieses Prospekts beträgt der für den Volksbanken-Verbund festgelegte SREP-Aufschlag 2,50%. Daneben besteht die Anforderung an den Volksbanken-Verbund, die sog Empfehlung der Säule 2 ("Pillar 2 guidance") zu erfüllen.
- Weiters müssen die Emittentin und der Volksbanken-Verbund jederzeit die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung iSd § 22a BWG in Form von CET 1 Kapital erfüllen. Für den Volksbanken-Verbund stellt diese die Summe aus der Kapitalpuffer-Anforderung für die Einhaltung (i) des Kapitalerhaltungspuffers iHv 2,5%, (ii) des antizyklischen Kapitalpuffers

für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0%, (iii) des Systemrisikopuffers iHv 0,5%, (iv), des Kapitalpuffers für Systemrelevante Institute (O-SII) iHv 0,75%, gemäß des Artikels 92(3) CRR berechneten Gesamtrisikobetrags, dar. Für die VOLKSBANK WIEN AG gelten der Kapitalerhaltungspuffer iHv 2,5% und der antizyklische Kapitalpuffer für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0%.

Daneben hat die Emittentin nach dem BaSAG der SRMR auf Verlangen der Abwicklungsbehörde MREL vorzuhalten. Diese MREL-Quote ist von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und wird als prozentualer Anteil des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (a) am gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR berechneten Gesamtrisikobetrag (*Total Risk Exposure Amount – TREA*); und (b) am gemäß den Artikeln 429 und 429a CRR berechneten Leverage Ratio Exposure berechnet.

Strengere – für die Emittentin geltende – aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und/oder die Nichteinhaltung solcher Anforderungen können zu (ungeplantem) zusätzlichem (quantitativen oder qualitativen) Kapitalbedarf für die Emittentin und/oder zu Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin führen; letzteres würde sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

Darüber hinaus bestehen noch weitere gesetzliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen, insbesondere an die Eigenmittelausstattung und die Liquidität, die von der Emittentin und/oder vom Volksbanken-Verbund einzuhalten sind. Die Nichteinhaltung der geltenden Aufsichtsanforderungen (insbesondere der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen) durch die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund kann zu verstärkten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen (einschließlich der Auflösung des Volksbanken-Verbundes) und (ungeplantem) zusätzlichem (quantitativen oder qualitativen) Kapitalbedarf für die Emittentin und den Volksbanken-Verbund und/oder zu Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin und des Volksbanken-Verbunds führen; letzteres würde sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin und des Volksbanken-Verbunds auswirken.

Für die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund besteht das Risiko, dass die Erfüllung des Mindestbetrags an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung führt.

Der Volksbanken-Verbund muss derzeit unter dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – "SRM") auf konsolidierter Ebene den Mindestbetrag an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllen. Diese Mindestanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und werden als prozentualer Anteil des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (a) am gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR berechneten Gesamtrisikobetrag (Total Risk Exposure Amount – TREA); und (b) am gemäß den Artikeln 429 und 429a CRR berechneten Leverage Ratio Exposure berechnet. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board – "SRB") hat, umgesetzt mit Bescheid der FMA vom 29.03.2022, dem Volksbanken-Verbund vorgeschrieben, Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) auf konsolidierter Basis in Höhe von 22,97% ihres Gesamtrisikobetrags (Total Risk Exposure Amount – TREA, zuzüglich 3,5% Combined buffer Requirement) und 5,91% ihrer Gesamtrisikopositionsmessgröße (Leverage Ratio Exposure – LRE) ab 31.12.2024 zu erfüllen und danach jederzeit einzuhalten.

Die mindestens erforderlichen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten können zukünftig durch Emission von neuen Kapitalinstrumenten (CET 1, AT 1, Tier 2) und/oder senior non-preferred Verbindlichkeiten und/oder mögliche andere nicht-nachrangige Verbindlichkeiten erfüllt werden. Der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes kann dabei künftig die Aufgabe zukommen, die Emissionen zur Erfüllung der MREL-Quote zu einem Teil oder zur Gänze vorzunehmen. Es besteht das Risiko, dass künftig zu begebende MREL Instrumente nur zu deutlich höheren Kosten begeben werden können. Dies würde mit höheren Kosten für den Volksbanken-Verbund einhergehen und könnte sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstuft oder widerruft, was zu einem Bonitätsund Liquiditätsrisiko führen könnte (Risiko der Ratingänderung).

Die Emittentin verfügt über ein Rating der Ratingagenturen Moody's Investors Service Ltd. und Fitch Ratings, Inc. Ein Rating stellt eine durch eine Ratingagentur erstellte Bonitätseinschätzung dar, dh eine Vorausschau bzw einen Indikator der Zahlungsfähigkeit der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes (im letzteren Fall indirekt auch der Emittentin).

Eine Ratingagentur kann ein Rating in begründeten Fällen jederzeit aussetzen, herabstufen oder widerrufen. Derartiges kann die Bonität und Liquidität der Emittentin erheblich verschlechtern und eine nachteilige Auswirkung auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben. Das Rating des Volksbanken-Verbundes kann insbesondere durch eine Bonitätsverschlechterung anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ betroffen sein. Eine Herabstufung des Ratings kann auch zu einer Einschränkung des Zugangs zu Mitteln und zu höheren Refinanzierungskosten der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin führen. Ein Rating kann auch ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn der Volksbanken-Verbund den Vertrag mit der maßgeblichen Ratingagentur kündigt oder feststellt, dass es nicht mehr in seinem Interesse ist, der Ratingagentur weiterhin Finanzdaten zu liefern.

Durch eine Aussetzung, Herabstufung oder den Widerruf eines Ratings des Volksbanken-Verbundes kann das Vertrauen in die Emittentin untergraben werden, sich die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen, der Zugang zu Refinanzierungs- und Kapitalmärkten oder das Spektrum der Gegenparteien, Transaktionen mit der Emittentin einzugehen, beschränken.

Fällt das Rating der gedeckten Anleihen der Emittentin nicht mehr in den Investmentgrade Bereich ("Investmentgrade Bereich"), können diese nicht mehr bei der EZB als Sicherstellung hinterlegt werden, was zu einem Liquiditätsengpass führen könnte.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.

Die Richtlinie 2014/59/EU idgF ("BRRD", Bank Recovery and Resolution Directive) und die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 idgF ("SRMR", Single Resolution Mechanism Regulation) bilden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin) in der Bankenunion.

Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (i.e. Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf die Emittentin anzuordnen, um bei Ausfall (oder drohendem Ausfall) der Emittentin eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung der Emittentin sind:

- Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; und
- unter Berücksichtigung zeitlicher und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall der Emittentin innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die in Bezug auf die Emittentin getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die Abwicklungsbehörde hat sog Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments auf die Emittentin einzeln oder in Kombination ausüben kann. Die verschiedenen Abwicklungsinstrumente sind: (i) das Instrument der Unternehmensveräußerung; (ii) das Instrument des Brückeninstituts; (iii) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten; und (iv) das Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde in einer Verlusttragungskaskade berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin herabschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeteren Vermögenswerten vornehmen und Anteile an der Emittentin oder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Emittentin auf einen privaten Käufer oder ein Brückeninstitut ohne Zustimmung der Anteilseigner übertragen.

1.1.3 Risikofaktoren in Bezug auf weitere Risiken, die die Emittentin betreffen

Das Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken kann sich negativ auf den Wert von Vermögenswerten bzw auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes auswirken.

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf Klima, Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw deren Eintreten negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes haben könnten. Nachhaltigkeitsrisiken entstehen, weil Belange im Hinblick auf Klima, Umwelt, Soziales und Unternehmensführung auf Gegenparteien, Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes wirken können. Beispielsweise können physische Risiken als Folge veränderter klimatischer und/oder umweltbezogener Bedingungen (zB Umweltkatastrophen, Extremwetterereignisse) oder Transitionsrisiken (= Übergangsrisiken) infolge des Anpassungsprozesses hin zu einer kohlenstoffärmeren und ökologisch nachhaltigeren Wirtschaft (zB zusätzlicher Investitionsbedarf, Abwertung des Anlagevermögens, Kosten aufgrund politischer Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz, neue Technologien) entstehen.

Aufgrund von Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse kann es zum Eintritt wesentlicher unerwarteter Verluste kommen (operationelles Risiko).

Unter dem operationellen Risiko versteht die Emittentin das Risiko unerwarteter Verluste, die infolge der Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Kontrollen, Prozesse, Menschen, Systeme der Emittentin oder externer Ereignisse einschließlich des Rechtsrisikos eintreten. Unter dem Rechtsrisiko versteht die Emittentin beispielsweise die fehlende Berechtigung eines Vertragspartners der Emittentin zum Geschäftsabschluss, vertragliche Mängel oder eine unvollständige Dokumentation der Geschäfte, die dazu führen können, dass Forderungen/Ansprüche der Emittentin aus Transaktionen rechtlich nicht durchsetzbar sind. Solche operationellen Risiken beinhalten bei der Emittentin das Risiko des unerwarteten Verlustes in Folge einzelner Ereignisse, die sich ua aus fehlerhaften Informationssystemen, unzureichenden Organisationsstrukturen oder ineffektiven Kontrollmechanismen ergeben. Derartige Risiken beinhalten bei der Emittentin außerdem das Risiko höherer Kosten oder des Verlustes aufgrund allgemein unvorteilhafter wirtschaftlicher oder handelsspezifischer Trends. Auch Reputationsschäden, die die Emittentin aufgrund eines dieser Ereignisse erleiden könnte, fallen in diese Risikokategorie.

Das Schlagendwerden von operationellem Risiko könnte zu unerwartet hohen Verlusten führen und folglich die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich schmälern sowie den Marktpreis der Schuldverschreibungen wesentlich negativ beeinflussen.

1.2 ALLGEMEINE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Potenzielle Inhaber von Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die spezifisch für die Schuldverschreibungen und wesentlich für das Treffen einer informierten Anlageentscheidung sind, berücksichtigen und eine solche Entscheidung nur auf der Grundlage dieses gesamten Prospekts, einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und der emissionsspezifischen Zusammenfassung, treffen.

Keine Person sollte die Schuldverschreibungen erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibung zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Anleihegläubiger sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Schuldverschreibungen geeignet ist.

Potenzielle Investoren sollten auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen dieses Prospekts lesen und ihre eigenen Berater konsultieren (einschließlich Finanzberater, Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater) und sich selbst ein Bild machen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Begriffe und Ausdrücke, die im Abschnitt "6. Anleihebedingungen" definiert sind, haben in diesem Abschnitt "1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen" dieselben Bedeutungen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft (für jede Kategorie wird der wesentlichste Risikofaktor an erster Stelle genannt):

1.2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger fix verzinster Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden tragen das Risiko, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt.

Anleihegläubiger fix verzinster Schuldverschreibungen (oder von Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) tragen das Risiko, dass der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt. Während der nominelle Zinssatz fix verzinster Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen (oder bei Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) im Vorhinein festgesetzt ist, ändert sich der Zinssatz auf den Kapitalmärkten für vergleichbare Schuldverschreibungen (das "Marktzinsniveau") üblicherweise täglich und bewirkt eine tägliche Änderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen.

Mit den Schwankungen des Marktzinsniveaus ändert sich auch der Marktpreis fix verzinster Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden, typischerweise vom Marktzinsniveau ausgehend in die entgegengesetzte Richtung. Wenn das Marktzinsniveau steigt, sinkt der Marktpreis fix verzinster Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden üblicherweise so lange, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa dem Marktzinsniveau entspricht.

Das Zinsrisiko kommt zum Tragen, wenn fix verzinste Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden vor Endfälligkeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Endfälligkeit fix verzinster Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden und je niedriger der Zinssatz fix verzinster Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden ist, desto größer sind die Schwankungen des Marktpreises fix verzinster Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden, wenn sich das Marktzinsniveau ändert. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen mit ansteigendem fixem Zinssatz (Stufenzinsanleihen), wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

Veränderungen der Marktzinssätze haben auf die Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen stärkeren Einfluss als auf die Marktpreise anderer Schuldverschreibungen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen weisen keinen Kupon auf. Ein Anleihegläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen trägt das Risiko, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinken kann. Der Marktpreis von Nullkupon-Schuldverschreibungen verhält sich volatiler als der Marktpreis von verzinsten Schuldverschreibungen und reagiert auf Änderungen des Marktzinsniveaus stärker als verzinste Schuldverschreibungen mit ähnlicher Laufzeit. Nullkupon-Schuldverschreibungen können daher eine wesentlich höhere negative Beeinträchtigung ihres Marktpreises aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes erfahren.

Anleihegläubiger von variabel verzinsten Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.

Anleihegläubiger variabel verzinster Schuldverschreibungen (oder von Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) tragen das Risiko schwankender Marktzinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Aufgrund des schwankenden Marktzinsniveaus ist es nicht möglich, die Rendite variabel verzinster Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden im Vorhinein zu bestimmen. Sind variabel verzinste Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden derart strukturiert, dass sie Multiplikatoren (Partizipationsfaktoren), Höchstzinssätze oder Mindestzinssätze, oder eine Kombination solcher Merkmale enthalten, kann sich der Marktpreis volatiler gestalten, als jener variabel verzinster Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden, die solche Merkmale nicht enthalten.

Die Wertentwicklung variabel verzinster Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden hängt insbesondere von der Entwicklung des Marktzinsniveaus, dem Angebot und der Nachfrage auf dem Sekundärmarkt und der Bonität der Emittentin ab. Bei Veränderungen eines oder mehrerer dieser Faktoren kann es daher zu Schwankungen des Marktpreises dieser Schuldverschreibungen kommen. Änderungen des Marktzinsniveaus während einer Zinsperiode können auch die Höhe der Verzinsung in den nachfolgenden Zinsperioden negativ beeinflussen.

Bei Schuldverschreibungen mit fix zu variablem Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz kann der Zinssatz nach Wechsel von einer fixen Verzinsung auf eine variable oder eine weitere fixe Verzinsung weniger vorteilhaft für Anleihegläubiger sein als der vormals fixe Zinssatz.

Der Wechsel von einer fixen auf eine variable Verzinsung oder von einer fixen auf eine weitere fixe Verzinsung beeinflusst den Marktpreis der Schuldverschreibungen. Beim Wechsel von einem fixen auf einen variablen Zinssatz oder von einem fixen auf einen weiteren fixen Zinssatz, kann der variable oder fixe Zinssatz niedriger sein als jener der fixen Zinsperiode und jener einer vergleichbaren variablen oder fixen Schuldverschreibung.

Bei Schuldverschreibungen mit einem Zielkupon trägt der Anleihegläubiger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung sobald ein bestimmter Zinsbetrag erreicht wird.

Wenn Schuldverschreibungen einen Zielkupon beinhalten, trägt der Anleihegläubiger das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung, sobald die Summe der unter diesen Schuldverschreibungen ausbezahlten Zinsen einen bestimmten Betrag erreicht. Dies kann sich nachteilig auf die Liquiditätsplanung des Anleihegläubigers auswirken. Aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung kann der Anleihegläubiger erwartete Erträge verlieren, da der Betrag, den er bei vorzeitiger Rückzahlung erhält, niedriger als der Marktpreis und/oder der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen sein kann (siehe auch den Risikofaktor "Bei Schuldverschreibungen mit Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Emittentin trägt der Anleihegläubiger neben dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).").

Änderungen bei den Referenzwerten, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen haben.

Die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), ICE Swap Rates und vergleichbare Indizes können als Referenz(zins)sätze, sogenannte Referenzwerte (*Benchmarks*), in Bezug auf die Schuldverschreibungen verwendet werden. Diese Referenzwerte können als ein Referenzwert ("**Referenzwert**") iSd Benchmarks Verordnung qualifiziert werden, deren Bestimmungen großteils seit 01.01.2018 anwendbar sind. Gemäß der Benchmarks Verordnung kann ein Referenzwert nicht als solcher verwendet werden, wenn sein Administrator keine Genehmigung beantragt hat, nicht registriert ist oder seinen Sitz in keinem EU Mitgliedstaat hat, wodurch (abhängig von anwendbaren Übergangsbestimmungen) die Bedingungen zur Gleichwertigkeit nicht erfüllt sind, er bis zu einer solchen Entscheidung nicht anerkannt ist oder für solche Zwecke nicht genehmigt ist. Folglich wäre es nicht möglich, einen Referenzwert als Referenz(zins)satz für die Schuldverschreibungen weiter zu verwenden. In einem solchen Fall könnten die Schuldverschreibungen, abhängig vom jeweiligen Referenzwert und von den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, angepasst, ihre Notierung zurückgenommen werden oder anderweitigen Auswirkungen ausgesetzt sein.

Zusätzlich zur vorgenannten Benchmarks Verordnung gibt es eine Vielzahl an anderen Vorschlägen, Initiativen und Untersuchungen, die Auswirkungen auf die Referenzwerte haben können. In Folge der Umsetzung einer oder mehrerer dieser möglichen Reformen könnte sich die Art der Administrierung der Referenzwerte ändern, wodurch diese anders als in der Vergangenheit funktionieren könnten, oder Referenzwerte könnten gänzlich eliminiert werden oder es könnten andere Konsequenzen eintreten, die derzeit nicht absehbar sind.

Etwaige Änderungen bei einem Referenzwert aufgrund der Benchmarks Verordnung oder anderer Initiativen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Kosten der Refinanzierung eines Referenzwertes oder auf die Kosten und Risiken der Administrierung oder anderweitigen Teilnahme an der Festsetzung eines Referenzwertes und der Erfüllung solcher Bestimmungen und Anforderungen haben. Solche Faktoren könnten dazu führen, dass Marktteilnehmer davon abgehalten werden, weiterhin bestimmte Referenzwerte zu administrieren oder daran teilzunehmen. Weiters könnten diese Faktoren, die für bestimmte Referenzwerte verwendeten Regelungen und Methoden ändern, die Funktionsweise eines Referenzwertes nachteilig beeinflussen oder zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen. Potenzielle Anleger sollten sich des Risikos bewusst sein, dass etwaige Änderungen bei den jeweiligen Referenzwerten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen haben könnten.

Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.

Variabel verzinste Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die Perioden mit variabler Verzinsung aufweisen, können über bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale, wie beispielsweise eine Mindestverzinsung verfügen, weisen aber typischerweise auch Ausstattungsmerkmale auf, die nachteiliger für Anleihegläubiger sein können (wie einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis) als die Ausstattungsmerkmale vergleichbarer Schuldverschreibungen, die keine Mindestverzinsung aufweisen. Wurde ein

Höchstzinssatz festgelegt, wird die Höhe des variablen Zinssatzes niemals darüber hinaussteigen, weshalb der Anleihegläubiger nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über den Höchstzinssatz hinausgehenden, Entwicklung des Referenz(zins)satzes zu profitieren. Die Rendite der Schuldverschreibungen könnte daher beträchtlich niedriger ausfallen, als jene ähnlich ausgestalteter Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz.

1.2.2 Risikofaktoren in Bezug auf den Rang der Schuldverschreibungen

1.2.2.1 Risikofaktoren in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen

Sofern Forderungen der Anleihegläubiger unter den gedeckten Schuldverschreibungen nicht von den Vermögenswerten des Deckungsstocks gedeckt sind, sind die Anleihegläubiger dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des Deckungsstocks gedeckt sind) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge von Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Sofern Forderungen der Anleihegläubiger unter den gedeckten Schuldverschreibungen nicht von den Vermögenswerten des Deckungsstocks gedeckt sind, können diese Forderungen dem Instrument der Gläubigerbeteiligung unterliegen und daher kann der Nennbetrag der gedeckten Schuldverschreibungen herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Forderungen von Anleihegläubigern unter gedeckten Schuldverschreibungen, sofern ihre Forderungen nicht von den Vermögenswerten des Deckungsstocks gedeckt sind, gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, sofern ihre Forderungen nicht von den Vermögenswerten des Deckungsstocks gedeckt sind.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

(a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;

- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB die Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des Deckungsstocks gedeckt sind); und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (non-preferred senior) Schuldtitel"), d.h. Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des Deckungsstocks gedeckt sind, nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des Deckungsstocks gedeckt sind, nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Die Deckungswerte der gedeckten Schuldverschreibungen oder der Liquiditätspuffer könnten nicht immer ausreichen, um die Verpflichtungen der Emittentin aus den gedeckten Schuldverschreibungen zu decken, oder die Ersatzwerte könnten dem Deckungsstock nicht rechtzeitig hinzugefügt werden.

Die gedeckten Schuldverschreibungen sind durch Vermögenswerte gedeckt, die die im PfandBG angegebenen Anforderungen erfüllen. Zahlungsansprüche von Anleihegläubigern der gedeckten Schuldverschreibungen sind durch verschiedene (Arten von) Deckungsstöcke(n) mit verschiedenen Vermögenswerten besichert.

Im Fall von Insolvenz-, Abwicklungs- oder Exekutionsverfahren betreffend die Emittentin oder ihre Vermögenswerte werden die relevanten Deckungswerte von den anderen Vermögenswerten der Emittentin getrennt und dürfen nicht dafür herangezogen werden, Ansprüche anderer Gläubiger der Emittentin als der Anleihegläubiger der durch diese Deckungswerte gedeckten Schuldverschreibungen zu befriedigen.

Allerdings könnten die Deckungswerte des Deckungsstocks, der für die jeweiligen gedeckten Schuldverschreibungen relevant ist, nicht immer ausreichen, um die Verpflichtungen aus den jeweiligen gedeckten Schuldverschreibungen zu decken, oder die Ersatzwerte könnten dem

Deckungsstock nicht rechtzeitig hinzugefügt werden. Außerdem dürfen Kreditforderungen nur mit Zustimmung des Kreditnehmers als Deckungswerte in das Deckungsregister eingetragen werden. Ohne die gesetzlich erforderliche Zustimmung gilt eine Eintragung als nicht erfolgt, und in diesem Fall würden die im Deckungsregister eingetragenen Kreditforderungen nicht mehr als Deckungswerte gelten, so dass andere Deckungswerte oder Ersatzwerte, die eine Emittentin nicht unbedingt jederzeit zur Verfügung hat, in den Deckungsstock aufgenommen werden müssten.

Es besteht auch das Risiko, dass kein ausreichender Liquiditätspuffer im Sinne des § 21 PfandBG aus zulässigen Vermögenswerten aufgebaut wird, um den Netto-Liquiditätsabfluss des Programms gedeckter Schuldverschreibungen zu decken. Selbst wenn ein solcher Liquiditätspuffer aufgebaut werden kann, reicht er möglicherweise nicht jederzeit aus, um den Netto-Liquiditätsabfluss des Programms gedeckter Schuldverschreibungen zu decken.

Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung könnten die gedeckten Schuldverschreibungen nach ihrem Endfälligkeitstag zurückgezahlt werden und wenn eine Fälligkeitsverschiebung für eine bestimmte Serie gedeckter Schuldverschreibungen ausgelöst wird, erhalten die Anleihegläubiger anderer Serien gedeckter Schuldverschreibungen, deren Endfälligkeitstag in den Zeitraum der Fälligkeitsverschiebung einer bestimmten Serie gedeckter Schuldverschreibungen fallen würde, ihren Rückzahlungsbetrag nicht wie erwartet am jeweiligen Endfälligkeitstag.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der gedeckten Schuldverschreibungen können vorsehen, dass bei Eintritt des objektiven auslösenden Ereignisses (wie in den Emissionsbedingungen der gedeckten Schuldverschreibungen dargelegt) die Fälligkeit der Schuldverschreibungen einmalig um bis zu 12 Monate bis zum Verlängerten Fälligkeitstag verschoben werden kann. Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung wird die Rückzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags aufgeschoben und wird, unbeschadet der gesetzlichen Regelungen zur Beschleunigung und Liquidation des Deckungsstocks, am Verlängerten Fälligkeitstag fällig und zahlbar, gegebenenfalls zusammen mit aufgelaufenen Zinsen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich).

Eine solche Verlängerung der Laufzeit bis zum Verlängerten Fälligkeitstag stellt jedoch keinen Verzug dar und die Anleihegläubiger erhalten keine Entschädigung für eine solche Verlängerung (außer, dass bis zum Verlängerten Fälligkeitstag Zinsen anfallen). Die Anleihegläubiger haben jedoch ab dem Verlängerten Fälligkeitstag keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen. Daher dürfen die Anleihegläubiger nicht mit der Rückzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am (ursprünglichen) Endfälligkeitstag rechnen und sind nicht berechtigt, die gedeckten Schuldverschreibungen zu kündigen, wenn die Laufzeit der gedeckten Schuldverschreibungen verlängert wird. Darüber hinaus können die Anleihegläubiger während eines solchen verlängerten Zeitraums geringere Zinszahlungen erhalten, falls die gedeckten Schuldverschreibungen keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, da der jeweils anwendbare Zinssatz niedriger sein kann als der in den vorangegangenen Zinsperioden geltende Zinssatz.

Darüber hinaus darf eine Fälligkeitsverschiebung die Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans des Programms gedeckter Schuldverschreibungen nicht ändern. Wird also eine Fälligkeitsverschiebung für eine bestimmte Serie gedeckter Schuldverschreibungen ausgelöst, gilt die Fälligkeit anderer Serien gedeckter Schuldverschreibungen innerhalb eines Programms gedeckter Schuldverschreibungen jeweils solange aufgeschoben (unabhängig davon, ob sie Strukturen für Fälligkeitsverschiebung vorsehen oder nicht), wie dies erforderlich ist, um die

Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans beizubehalten. Infolgedessen tragen die Anleihegläubiger solcher anderen Serien gedeckter Schuldverschreibungen, deren Endfälligkeitstag in den Zeitraum der Fälligkeitsverschiebung einer bestimmten Serie gedeckter Schuldverschreibungen fallen würde, das Risiko, dass sie ihren Rückzahlungsbetrag nicht wie erwartet am entsprechenden Endfälligkeitstag erhalten. Diese Anleihegläubiger erhalten ihren Rückzahlungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt, wenn alle Zahlungen im Rahmen der spezifischen Serie gedeckter Schuldverschreibungen, für die die Fälligkeitsverschiebung ausgelöst wurde, an dem für diese Serie gedeckter Schuldverschreibungen festgelegten Verlängerten Fälligkeitstag vollständig bedient wurden. Ein solcher Zahlungsaufschub für die anderen Serien gedeckter Schuldverschreibungen stellt keinen Verzug der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar und gibt den Anleihegläubigern dieser anderen Serien gedeckter Schuldverschreibungen kein Recht, die gedeckten Schuldverschreibungen zu beschleunigen oder zu kündigen. Den Anleihegläubigern sollte bewusst sein, dass die Rückzahlung einer anderen Serie gedeckter Schuldverschreibungen nach einer Fälligkeitsverschiebung einer solchen Serie gedeckter Schuldverschreibungen dazu führen kann, dass die verfügbaren Vermögenswerte des Deckungsstocks reduziert oder erschöpft werden, wodurch eine Fälligkeitsverschiebung der gedeckten Schuldverschreibungen der jeweiligen Anleihegläubiger erforderlich wird.

Da eine Fälligkeitsverschiebung von einem besonderen Verwalter veranlasst wird und der Verlängerte Fälligkeitstag von diesem besonderen Verwalter festgelegt wird, ohne dass der Emittentin ein Ermessen zukommt, sollten sich die Anleihegläubiger bewusst sein, dass sie kein Recht haben, eine solche Fälligkeitsverschiebung zu beantragen, und es daher vorkommen kann, dass keine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wird und die Deckungswerte zu einem Zeitpunkt mit Marktstörungen und/oder niedrigen Preisen liquidiert werden, was dazu führt, dass der Liquidationserlös geringer ist als bei einer Fälligkeitsverschiebung durch den besonderen Verwalter.

1.2.2.2 Risikofaktoren in Bezug auf nicht-nachrangige Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*nonpreferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge für Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungs-

behörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden.
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils in demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB Forderungen aus den nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen); und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (non-preferred senior) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkt (a) bis (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

1.2.2.3 Risikofaktoren in Bezug auf berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (nonpreferred senior) Schuldtitel", wie zB die "senior non-preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die "senior preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (wie zB die "senior non-preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen sowie möglicherweise auch nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

(a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;

- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden.
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB Forderungen aus den "senior preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen); und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (non-preferred senior) Schuldtitel", wie zB "senior non-preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den "senior preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (c) angeführten Forderungen; und Forderungen aus den "senior non-preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (d) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Anleihegläubiger (wenn überhaupt) nur mit vorheriger Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zurückgezahlt werden.

Wenn ein solches Recht in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, haben Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen das Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, jedoch nur unter bestimmten Bedingungen, insbesondere im Wesentlichen nach vorheriger Erlaubnis durch die Abwicklungsbehörde.

Daher können Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde abhängig.

Die Emittentin kann - die Zustimmung der zuständigen Behörde vorausgesetzt - nach eigenem Ermessen die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen (sofern ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist) und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit an einem festgelegten Wahlrückzahlungstag vorzeitig zurückzahlen.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der berücksichtigungsfähigen Schulverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde. Gemäß der CRR darf die Abwicklungsbehörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von berücksichtigungsfähigen Instrumenten (wie zB die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die Abwicklungsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die Abwicklungsbehörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erteilt.

Des Weiteren, selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin über eine vorzeitige Rückzahlung der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht ausüben wird und die Anleihegläubiger daher bis zum Fälligkeitsdatum der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen in diesen investiert bleiben werden.

Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere (vorrangige) Schuldtitel ausgeben oder weitere Verbindlichkeiten eingehen kann.

Es bestehen keine (vertraglichen oder sonstigen) Beschränkungen in Bezug auf den Betrag an gewöhnlichen unbesicherten oder nachrangigen Schuldtiteln oder anderen Verbindlichkeiten, die die Emittentin ausgeben, aufnehmen und/oder eingehen darf (oder muss) und die vorrangig zu den berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind.

Jede Emission solcher Instrumente und/oder jedes Eingehen solcher Verbindlichkeiten kann den durch Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erstatungsfähigen Betrag im Fall einer Insolvenz der Emittentin reduzieren. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden. Eine Klassifizierung als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen hat keinen Einfluss auf den Status der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen in Bezug auf die

Nachrangigkeit und die aufsichtsrechtliche Einstufung als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

Die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann die Emittentin - die Zustimmung der zuständigen Behörde vorausgesetzt - nach eigenem Ermessen die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Die Emittentin kann - die Zustimmung der zuständigen Behörde vorausgesetzt - nach eigenem Ermessen die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Es kann daher vorkommen, dass die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleger die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen können.

Die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen berechtigen die Anleihegläubiger nicht, diese zu kündigen oder deren Rückzahlung auf sonstige Weise zu beschleunigen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.

Die Anleihebedingungen der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sehen keine Verzugsereignisse vor und Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, zu kündigen oder anderweitig die Rückzahlung der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu erwirken. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Anleihegläubiger berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Zudem sind die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nicht Gegenstand von Aufrechnungs- oder Verrechnungsvereinbarungen, die ihre Fähigkeit zur Verlusttragung in der Abwicklung untergraben würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderung aus den berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erhöht.

1.2.2.4 Risikofaktoren in Bezug auf nachrangige Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen); (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forde-

rungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge von Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nachrangige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen, bestimmte andere Forderungen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden.
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen; und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (non-preferred senior) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3

BaSAG hingewiesen.

Weiters haben gemäß § 90(3) BaSAG, der Artikel 48(7) BRRD in Österreich umsetzt, alle Forderungen, die aus Eigenmittelbestandteilen resultieren (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen, soweit die nachrangigen Schuldverschreibungen als Eigenmittelbestandteile qualifiziert werden), im Konkursverfahren einen niedrigeren Rang als jede Forderung, die nicht aus einem Eigenmittelbestandteil resultiert. Wird ein Instrument nur teilweise als Eigenmittelbestandteil anerkannt, so wird das gesamte Instrument wie eine Forderung aus einem Eigenmittelbestandteil behandelt und ist im Rang niedriger als jede Forderung, die nicht aus einem Eigenmittelbestandteil resultiert. In Österreich sind die entsprechenden Bestimmungen am 29.5.2021 in Kraft getreten.

In einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren gilt die in § 131 Ba-SAG festgelegte Insolvenzhierarchie. Daher sind Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen im Falle eines über die Emittentin eröffneten Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens (z.B. Abwicklungsverfahren) nachrangig gegenüber (i) Einlagen, (ii) vorrangigen unbesicherten Forderungen und (iii) bestimmten nachrangigen Forderungen (einschließlich etwaiger Verpflichtungen der Emittentin aus Tier 2 Instrumenten und/oder Forderungen, die aus anderen ehemaligen Eigenmittelbestandteilen resultieren, die beide nicht mehr als Eigenmittelbestandteile anerkannt werden, sofern vorhanden).

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (e) angeführten Forderungen sowie gegenüber Forderungen aus allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit, frühestens aber fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Emission, an einem festgelegten Wahlrückzahlungstag vorzeitig zurückzahlen.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde bzw die Abwicklungsbehörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von Tier 2 Instrumenten (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der zuständigen Behörde bei ihrer Entscheidung

über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin über eine vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht ausüben wird und die Anleihegläubiger daher bis zum Fälligkeitsdatum der nachrangigen Schuldverschreibungen in diesen investiert bleiben werden.

Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere Schuldtitel ausgeben oder weitere Verbindlichkeiten eingehen kann.

Es bestehen keine (vertraglichen oder sonstigen) Beschränkungen in Bezug auf den Betrag an (gewöhnlichem unbesichertem oder nachrangigem) Fremdkapital, das die Emittentin ausgeben und/oder aufnehmen darf (oder muss) und das gleichrangig mit oder vorrangig zu den nachrangigen Schuldverschreibungen ist.

Jede Emission solcher Instrumente und/oder jedes Eingehen solcher Verbindlichkeiten kann den durch Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen erstattungsfähigen Betrag im Fall einer Insolvenz der Emittentin reduzieren. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nachrangige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden. Eine Klassifizierung als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen hat keinen Einfluss auf den Status der nachrangigen Schuldverschreibungen in Bezug auf die Nachrangigkeit und die aufsichtsrechtliche Einstufung als Eigenmittel oder Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen berechtigen die Anleihegläubiger nicht, diese zu kündigen oder deren Rückzahlung auf sonstige Weise zu beschleunigen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.

Die Anleihebedingungen der nachrangigen Schuldverschreibungen sehen keine Verzugsereignisse vor und Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, zu kündigen oder anderweitig die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen zu erwirken. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Zudem sind die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht Gegenstand von Aufrechnungsoder Verrechnungsvereinbarungen, die ihre Fähigkeit zur Verlusttragung in der Abwicklung
untergraben würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer
anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderung aus den nachrangigen Schuldverschreibungen erhöht.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen können nicht nach Wahl der Anleihegläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden.

Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen. Daher können Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Die Emittentin kann – die Zustimmung der zuständigen Behörde vorausgesetzt - nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit (auch vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum ihrer Begebung) jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Ebenso kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit (auch vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission) jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Es kann daher vorkommen, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleger die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen könnten.

1.2.3 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Bestimmungen in den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen

Bei Schuldverschreibungen, die kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.

Die Schuldverschreibungen können vorsehen, dass die Anleihegläubiger kein Recht auf vorzeitige Rückzahlung haben. Sofern dies der Fall ist, trägt ein Anleihegläubiger daher grundsätzlich das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Weiters sollten Anleger bedenken, dass die Emittentin Schuldverschreibungen, die nicht fix verzinst sind und bei denen der Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung eingeräumt wird, auch im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Entwicklung des maßgeblichen Referenz(zins)satzes kündigen kann, wodurch den Anleihegläubigern die Chance auf eine höhere Rendite genommen werden kann. Umgekehrt steht den Anleihegläubigern im Falle einer für sie nachteiligen Entwicklung des Referenz(zins)satzes keine Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu und die Emittentin könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung des Referenz(zins)satzes bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen profitieren.

Schuldverschreibungen, die Optionen enthalten, unterliegen Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Werts der Optionen.

Bestimmte Schuldverschreibungen können eine Option enthalten (wie zum Beispiel ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der Emittentin) oder mit einer solchen kombiniert sein. Solche Optionen haben selbst einen Marktpreis (dh es stellt an sich einen Wert dar, eine solche Option ausüben zu können, der "Optionspreis"). Der Optionspreis kann sich ändern

und diese Änderung kann auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussen. Der Wert der Option verringert sich typischerweise gegen den Verfallstag hin, danach ist die Option völlig wertlos. Anleihegläubiger solcher Schuldverschreibungen tragen das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Optionspreises allfälliger mit den Schuldverschreibungen verbundenen Optionen.

Bei Schuldverschreibungen mit Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Emittentin trägt der Anleihegläubiger neben dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).

Wenn Anleihebedingungen ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Emittentin vorsehen, kann die Emittentin entweder zu bestimmten Tagen (Wahlrückzahlungstage) oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse (zB Rechtsänderung, Absicherungs-Störung, gestiegener Absicherungs-Kosten oder aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen), die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Betrag (Wahlrückzahlungsbetrag, Amortisationsbetrag bzw vorzeitigen Rückzahlungsbetrag) an die Anleihegläubiger vorzeitig zurückzahlen. Dabei trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass der Betrag, den er bei vorzeitiger Rückzahlung erhält, niedriger als der Marktpreis und/oder der Rückzahlungsbetrag und/oder Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen ist.

Da alle Anleihegläubiger dem Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin unterliegen (dieses stellt eine Option dar), spiegelt sich dieses Ausübungsrisiko auch im Marktpreis solcher Schuldverschreibungen wider. Dies kann zu Schwankungen des Preises der Schuldverschreibungen führen, wenn Änderungen der Zinssätze oder der Volatilität vorliegen.

1.2.4 Risikofaktoren in Bezug auf die Preisbildung von, die Kosten in Zusammenhang mit, den Markt von und die Abwicklung der Schuldverschreibungen

Der Emittentin kann es ganz oder teilweise unmöglich oder untersagt sein, Zinsund/oder Kapitalrückzahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Für Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass es der Emittentin ganz oder teilweise unmöglich oder untersagt ist, jene Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zu leisten, zu denen sie aufgrund der jeweils maßgeblichen Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Je schlechter die Bonität der Emittentin, umso höher ist dieses Risiko (Kreditrisiko). Wird dieses Risiko schlagend, kann dies dazu führen, dass die Emittentin Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zum Teil oder zur Gänze (Totalausfall) nicht leistet.

Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie etwa Bonität der Emittentin, Schwankungen des Marktzinsniveaus, der Politik der Zentralbanken, gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einem Mangel an bzw einer überschießenden Nachfrage nach der maßgeblichen Art von Schuldverschreibungen. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

Für Anleihegläubiger besteht daher das Risiko negativer Marktpreisentwicklungen der Schuldverschreibungen, das schlagend werden kann, wenn Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit verkaufen. Falls der von einem Anleihegläubiger bei einem Verkauf von Schuldverschreibungen erzielte Nettoerlös (samt etwaiger zwischenzeitlich auf die

Schuldverschreibungen geleisteten Ausschüttungen) niedriger ist als der Preis (einschließlich allfälliger Spesen und Gebühren), zu dem er die Schuldverschreibungen erworben hat, erleidet der Anleihegläubiger einen Nettoverlust.

Auch Änderungen des Credit Spreads, das ist jene Spanne, die die Emittentin einem Anleihegläubiger als Aufschlag für das vom Anleihegläubiger eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss bzw der Aufschlag auf den risikofreien Zinssatz, haben Einfluss auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen. Weitet sich der Credit Spread der Emittentin aus, so sinkt der Marktpreis der Schuldverschreibungen.

Weiters reagiert der Marktpreis der Schuldverschreibungen von mit wesentlichem Ab- bzw Aufschlag emittierten Schuldtiteln auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Marktpreise für herkömmliche verzinsliche Schuldverschreibungen.

Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Schuldverschreibungen möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Schuldverschreibungen verbrieften, veranlagen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).

Das Wiederveranlagungsrisiko beschreibt das Risiko in Zusammenhang mit einer erneuten Anlage der aus der Schuldverschreibung frei gewordenen Geldmittel.

Für Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen hängt die Rendite einer Schuldverschreibung neben ihrem Kurs und ihrer Nominalverzinsung auch davon ab, ob Zinserträge, die während der Laufzeit der Schuldverschreibung erzielt werden, zu einem gleich hohen oder besseren Zinssatz als dem für die Schuldverschreibung maßgeblichen Zinssatz wieder angelegt werden können. Das Risiko, dass der allgemeine Marktzins während der Laufzeit unter die Verzinsung der Schuldverschreibungen fällt, wird als Wiederveranlagungsrisiko bezeichnet. Die Höhe des Wiederveranlagungsrisikos hängt auch von der Ausgestaltung der jeweiligen Schuldverschreibungen ab.

Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem Kauf- oder Verkaufspreis meist verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) an. Institute des Finanzsektors verrechnen in der Regel Provisionen und Spesen entweder als fixe Mindestprovisionen und/oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche – inländische oder ausländische – Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, wie zum Beispiel inländische Händler oder Broker auf Auslandsmärkten, können Anlegern auch Brokergebühren, Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden. Neben den direkt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (direkten Kosten) müssen Anleger auch Folgekosten (wie etwa Depotgebühren) berücksichtigen.

Anleger unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag der Schuldverschreibungen erheblich reduzieren oder gar aufheben können, insbesondere, wenn geringe Beträge in die Schuldverschreibungen investiert werden.

Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearing Systems verlassen.

Die Abwicklung von Käufen und Verkäufen sowie die Gutschrift von Zahlungen im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen erfolgt über ein Clearing System. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen vom Clearing System tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Anleihegläubigers übertragen werden. Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des Clearing Systems verlassen. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Verwendung des Clearing Systems Gutschriften auf das Konto des Anlegers nicht, nicht innerhalb des vom Anleger erwarteten Zeitraums oder verspätet erfolgen.

Die Schuldverschreibungen sind weder von der gesetzlichen noch einer freiwilligen Einlagensicherung gedeckt.

Die Forderungen der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen sind weder von der gesetzlichen noch von der freiwilligen Einlagensicherung gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Schuldverschreibungen investierte Kapital verlieren.

1.2.5 Risikofaktoren in Bezug auf die Zulassung oder Einbeziehung von Schuldverschreibungen

Bei Schuldverschreibungen, die nicht an einer Börse oder einem anderen Handelssystem notiert sind, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Gelegenheit, ihre Schuldverschreibungen zu verkaufen und damit ihr Investment vorzeitig zu beenden.

Die Endgültigen Bedingungen von Schuldverschreibungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen nicht im Amtlichen Handel der Wiener Börse oder einem anderen Handelssystem notiert sind. Sofern dies der Fall ist und die Anleihegläubiger kein Kündigungsrecht haben, trägt ein Anleihegläubiger das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen, da die Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen möglicherweise nicht verkaufen können.

Für die Schuldverschreibungen könnte sich kein liquider Sekundärmarkt entwickeln oder, falls er sich entwickelt, könnte dieser nicht bestehen bleiben. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger daher unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.

Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, sind zum Teil Neuemissionen. Für diese Schuldverschreibungen wird es zum Emissionszeitpunkt jedenfalls keinen liquiden Markt geben.

Unabhängig von einem allfälligen Handel der Schuldverschreibungen an der Börse im geregelten Markt oder im MTF könnte sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen nicht entwickeln, oder falls er sich entwickelt, könnte dieser nicht bestehen bleiben. Notieren die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse, können Informationen über den Marktpreis solcher Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität dieser Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. In einem illiquiden Markt ist es einem Anleihegläubiger unter Umständen nicht möglich, seine Schuldverschreibungen jederzeit überhaupt oder zu angemessenen Preisen oder Preisen, die eine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht, zu verkaufen. Für Schuldverschreibungen dieser Art besteht typischerweise ein eingeschränkter Sekundärmarkt und ihr

Marktpreis weist eine höhere Volatilität auf als der Marktpreis von Schuldtiteln, für die ein liquider Markt besteht. Illiquidität kann schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen haben. Die Möglichkeit der Anleihegläubiger, Schuldverschreibungen zu verkaufen, kann zusätzlich durch länderspezifische Umstände (zB aufgrund wertpapierspezifischer oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen) eingeschränkt sein.

Anleihegläubiger von börsenotierten Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.

Notieren Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt oder im MTF, kann die Notierung dieser Schuldverschreibungen - abhängig von den an diesem Markt geltenden Regelungen vom maßgeblichen Markt selbst oder einer zuständigen Regulierungsbehörde aus verschiedenen Gründen, insbesondere der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, beim Auftreten operativer Probleme an den Märkten oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierendes Marktes oder zur Wahrung von Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit Schuldverschreibungen aufgrund einer Entscheidung der Börse, einer Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass Anleihegläubiger bei Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels ihre Schuldverschreibungen nicht verkaufen können. Selbst im Falle einer Aussetzung, einer Unterbrechung oder einer Einstellung des Handels mit Schuldverschreibungen können derartige Maßnahmen unter Umständen weder ausreichend, noch adäguat oder zeitgerecht erfolgen, um Kursstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleger zu wahren. Wird der Handel mit Schuldverschreibungen etwa nach der Veröffentlichung von kursrelevanten Informationen, die sich auf solche Schuldverschreibungen beziehen, ausgesetzt, kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen bereits negativ beeinflusst worden sein. Jedes dieser Risiken würde sich, falls es eintritt, wesentlich nachteilig auf die Anleihegläubiger auswirken und könnte für die Anleihegläubiger zu einem Verlust führen.

1.2.6 Risikofaktor in Bezug auf allfällige Ratings von Schuldverschreibungen

Allfällige Ratings von Schuldverschreibungen spiegeln nicht alle Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen adäquat wider und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden (Ratingrisiko).

Ein Rating von Schuldverschreibungen spiegelt möglicherweise nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen adäquat wider. Außerdem können Ratings ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden. Jede Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen dar und kann jederzeit von der Ratingagentur überprüft oder zurückgenommen werden.

1.2.7 Risikofaktoren in Bezug auf Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen (Green Bonds), nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder soziale Anleihen (Social Bonds) begeben werden

Fehler bei der Verwendung der Nettoerlöse für ESG Projekte, bei der Durchführung von ESG Projekten oder eine Änderung der Umver-/Zuteilung der Erlöse geben den Anleihegläubigern keine Rechte oder Ansprüche.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Serie von Schuldverschreibungen können vorsehen, dass es die Absicht der Emittentin sein wird, einen Betrag in der Höhe des Nettoerlöses aus einem Angebot dieser Schuldverschreibungen speziell für Projekte und Aktivitäten zur Förderung klimafreundlicher Zwecke und anderer Umweltzwecke, nachhaltiger oder sozialer Zwecke (Environmental, Social and Governance – "ESG") ("ESG Projekte") einzusetzen. Die Emittentin hat für solche Emissionen ein Rahmenwerk für grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen (das "ESG Rahmenwerk") geschaffen, in dem die Zulassungskriterien für solche ESG Projekte auf der Grundlage von Empfehlungen von der International Capital Market Association ("ICMA") veröffentlichten freiwilligen Richtlinien für die Emission grüner Anleihen, nachhaltiger Anleihen oder sozialer Anleihen weiter spezifiziert sein werden.

Das/die betreffende(n) Projekt(e) oder die entsprechende(n) Nutzung(en), die Gegenstand von ESG Projekten sind oder damit zusammenhängen, sind möglicherweise nicht in der Lage auf diese Weise und/oder gemäß einem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt zu werden und dementsprechend werden die Erlöse möglicherweise nicht ganz oder teilweise für diese ESG Projekte ausgezahlt. Solche ESG Projekte werden möglicherweise nicht oder nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder nicht mit den (umweltbezogenen oder nicht umweltbezogenen) Ergebnissen oder Auswirkungen abgeschlossen, die die Emittentin ursprünglich erwartet oder vorausgesehen hat. Zudem könnten die Erlöse von der Emittentin zunächst falschen Vermögenswerten zugeteilt werden oder die Zuteilung der Erlöse zu bestimmten ESG Projekten könnte geändert werden sowie die ursprünglich als ESG Vermögenswerte qualifizierten Vermögenswerte könnten während der Laufzeit der Schuldverschreibungen als solche disqualifiziert werden. Darüber hinaus könnte die Laufzeit der ESG Vermögenswerte nicht mit der Mindestlaufzeit der Schuldverschreibungen übereinstimmen, so dass die Erlöse umverteilt werden müssen und Ersatzvermögenswerte nötig sind. Eine solche Umverteilung könnte daran scheitern, dass es keine neuen ESG Vermögenswerte gibt, die dem ESG Rahmenwerk der Emittentin entsprechen, sodass der Betrag, der dem Erlös aus der Emission der Schuldverschreibungen entspricht, nicht den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen entsprechend verwendet wird.

Außerdem ist es möglich, dass die Verwendung der Nettoerlöse von Schuldverschreibungen, die in Übereinstimmung mit dem ESG Rahmenwerk begeben werden, nicht den Anlagekriterien eines Anlegers entspricht. Die Nettoerlöse aus einem Angebot von Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden, könnten nicht nur für ESG Projekte verwendet werden, sondern auch zur Deckung aller potenziellen Verluste in der Bilanz der Emittentin, unabhängig davon, ob (i) die Schuldverschreibungen als "ESG" gekennzeichnet sind und (ii) die Verluste aus ESG Projekten oder anderen Vermögenswerten der Emittentin stammen.

Ein Ereignis oder Versäumnis der Emittentin, dies zu tun, oder das Versäumnis, eine Berichterstattung oder eine (Folgen-)Bewertung vorzulegen oder zu veröffentlichen, oder das Versäumnis, eine Zertifizierung oder ein Gütesiegel zu erhalten (oder der Entzug einer solchen Zertifizierung oder eines solchen Gütesiegels oder der Second Party Opinion (SPO), oder die Tatsache, dass ESG Projekte vor der Fälligkeit der betreffenden Schuldverschreibungen nicht mehr als solche eingestuft werden, oder die Tatsache, dass die Laufzeit von ESG Projekten möglicherweise nicht mit der Mindestlaufzeit der Schuldverschreibungen übereinstimmt, (a) wird (i) keinen Verzugsfall unter den Schuldverschreibungen darstellen, (ii) nicht zu einer

Verpflichtung der Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen, (iii) kein Faktor dafür sein, ob ein optionales Rückzahlungsrecht ausgeübt werden sollte und (iv) keine Auswirkung auf die Dauerhaftigkeit und Verlusttragung der Schuldverschreibungen haben und/oder (b) wird den Anleihegläubigern (i) nicht das Recht geben, die Schuldverschreibungen andernfalls vorzeitig zu kündigen, (ii) nicht das Recht geben, Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zu beschleunigen und (iii) keine Ansprüche gegen die Emittentin einräumen.

Ein Scheitern der Emittentin in Bezug auf die Verwendung der Nettoerlöse zu irgendeinem Zeitpunkt (d.h. anfängliche Zuweisung der Mittel, spätere Neuzuweisung) oder in Bezug auf die erwartete Leistung der ESG Projekte (einschließlich, zum Beispiel, des Verlusts der grünen, nachhaltigen oder sozialen Eigenschaft des ursprünglichen Projekts) sowie das Vorhandensein einer potenziellen Inkongruenz zwischen der Laufzeit der ESG Projekte und der Laufzeit der Schuldverschreibungen wird weder zu einer Verpflichtung der Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen noch die aufsichtsrechtliche Einstufung als Eigenmittel oder als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin gefährden.

Jedes genannte Ereignis oder jeder genannte Fehler kann für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten, welche in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden, zu wesentlichen nachteiligen Folgen führen. Darüber hinaus können die Anleihegläubiger verpflichtet sein, die finanziellen Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen bis zu deren Endfälligkeit zu tragen oder die Schuldverschreibungen aufgrund ihrer Portfoliomandate zu einem ungünstigen Marktpreis zu verkaufen.

Aufgrund der noch ausstehenden Gesetzesinitiativen kann es sein, dass Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen oder unter einer anderen gleichwertigen Kennzeichnung begeben werden, bestehende oder zukünftige gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern nicht erfüllen.

Derzeit gibt es weder eine finale Definition (rechtlich, aufsichtsrechtlich oder anderweitig) noch einen Marktkonsens darüber, was ein "grünes", "nachhaltiges", "soziales" oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt darstellt, oder welche genauen Attribute erforderlich sind, damit ein bestimmtes Projekt als "grün", "nachhaltig", "sozial" oder ein anderes gleichwertiges Label definiert werden kann, noch dass sich eine solche finale Definition oder ein solcher Konsens mit der Zeit entwickeln könnte. Zwar wurden mit der Verordnung (EU) 2020/852 idgF (die "Taxonomie Verordnung") und der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen erste Schritte zur Definition des Begriffs "nachhaltig" in der EU unternommen, doch war und bleibt dieser Bereich weiterhin Gegenstand vieler und weitreichender freiwilliger und aufsichtsrechtlicher Initiativen zur Entwicklung von Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen. Selbst wenn solche freiwilligen oder aufsichtsrechtlichen Initiativen zu einer Definition von "grün", "nachhaltig" bzw. "sozial" (oder einer gleichwertigen Bezeichnung) gelangen sollten, sind sie weder notwendigerweise auf die Schuldverschreibungen anwendbar, noch wird die Emittentin notwendigerweise die Übereinstimmung der Schuldverschreibungen mit allen oder einigen dieser Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien, Grundsätzen oder Zielen (einschließlich, inter alia, der Taxonomie Verordnung, des Vorschlags für eine Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen, der delegierten Verordnung zur EU-Klimataxonomie, des EU Green Bond Standard, der Green Bond Principles, der Social Bond Principles, der Sustainability Bond Guidelines) einhalten können. Auch die Kriterien für das, was ein ESG Projekt ausmacht, können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Die vorgesehene Verwendung der Erlöse aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin für ESG Projekte in Übereinstimmung mit dem ESG Rahmenwerk entspricht möglicherweise weder ganz noch teilweise (i) bestehenden oder zukünftigen gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Standards, wie zB weitere delegierte Rechtsakte zu den verbleibenden Zielen der Taxonomie Verordnung oder dem EU Green Bond Standard oder (ii) gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien, die ein Anleger oder seine Anlagen gemäß seiner eigenen Satzung oder anderen maßgeblichen Regeln oder Anlageportfoliomandaten einhalten muss, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von ESG Projekten sind oder damit zusammenhängen. Darüber hinaus kann es sein, dass die Berichterstattung unter dem ESG Rahmenwerk nicht den Bedürfnissen oder Erwartungen der Anleger entspricht.

Darüber hinaus besteht angesichts der fortlaufenden Entwicklung rechtlicher, aufsichtsrechtlicher und marktbezogener Entwicklungen in den grünen, nachhaltigen oder sozialen Märkten das Risiko, dass das ESG Rahmenwerk in Zukunft geändert wird (oder auch nicht), um etwaigen Aktualisierungen der ICMA Green Bond Principles, der ICMA Sustainability-Linked Bond Principles, der ICMA Social Bond Principles, der Taxonomie Verordnung und/oder des EU Green Bond Standards gerecht zu werden. Solche Änderungen können negative Auswirkungen auf den Marktpreis und die Liquidität der vor der Änderung begebenen Schuldverschreibungen haben.

Aufgrund der noch ausstehenden Gesetzesinitiativen kann es sein, dass die Schuldverschreibungen der Emittentin, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen oder unter einer anderen gleichwertigen Kennzeichnung begeben werden, (i) bestehende oder zukünftige gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder (ii) gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen von Anlegern in Bezug auf "grün", "nachhaltig", "sozial" oder andere gleichwertig gekennzeichnete Leistungsziele oder Anforderungen in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien, die ein Anleger oder seine Anlagen gemäß seiner eigenen Satzung oder anderen maßgeblichen Regeln oder Anlageportfoliomandaten erfüllen müssen, ganz oder teilweise nicht erfüllen.

Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Marktpreis dieser Schuldverschreibungen haben und/oder zu negativen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten führen, die in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

Es können Risiken in Bezug auf ESG Ratings und/oder Stellungnahmen im Zusammenhang mit dem ESG Rahmenwerk bestehen.

Die Eignung oder Zuverlässigkeit für irgendeinen Zweck einer Stellungnahme (zB eine Second Party Opinion) eines Dritten (unabhängig davon, ob die Emittentin diese angefordert hat oder nicht), die im Zusammenhang mit dem ESG Rahmenwerk und/oder der Emission von Schuldverschreibungen und insbesondere mit ESG Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden kann, bleibt ungewiss. Eine solche Stellungnahme darf sich nicht auf Risiken beziehen, die sich auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen oder auf ESG Projekte auswirken könnten, denen die Emittentin die Erlöse aus den

Schuldverschreibungen zuteilen kann. Ein Fehler der Emittentin, eine Stellungnahme einzuholen oder ein nachträglicher Widerruf einer solchen Stellungnahme, stellt kein Verzugsereignis unter den Schuldverschreibungen dar und räumt den Anleihegläubigern auch kein Beschleunigungs- oder Rückzahlungsrecht oder sonstige Ansprüche gegen die Emittentin ein.

Darüber hinaus kann jeder Widerruf einer solchen Stellungnahme oder jede Stellungnahme, in der bescheinigt wird, dass die Emittentin die in dieser Stellungnahme genannten Anforderungen ganz oder teilweise nicht einhält, negative Auswirkungen auf den Marktpreis dieser Schuldverschreibungen haben und/oder zu negativen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten führen, die in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

Unabhängig davon können die Aussetzung der Emittentin gegenüber ESG Risiken und die damit verbundenen Managementvorkehrungen, die zur Minderung dieser ESG Risiken getroffen wurden, in Zukunft von ESG Ratingagenturen bewertet werden, unter anderem durch ESG Ratings. ESG Ratings können von ESG Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, da die Methoden zur Bestimmung von ESG Ratings unterschiedlich sein können. ESG Ratings sind nicht notwendigerweise indikativ für die aktuelle oder künftige operative oder finanzielle Leistungsfähigkeit der Emittentin oder für die künftige Fähigkeit, die Schuldverschreibungen zu bedienen, und sind nur zum Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Ausstellung aktuell. Jeder Widerruf eines ESG Ratings kann erhebliche negative Auswirkungen auf Schuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG Projekten bestimmt sind.

Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts unterliegen weder die Ausstellung von ESG Ratings noch die Ausstellung einer Second Party Opinion zu ESG Rahmenwerken oder Anleiheemissionen einer umfassenden Regulierung, und bisher haben sich noch keine allgemein anerkannten Industriestandards herausgebildet. Aus diesem Grund kann es sein, dass ein solches ESG Rating oder eine Second Party Opinion keine angemessene und umfassende Zusammenfassung der relevanten zugrunde liegenden Fakten liefern oder dass ein solches ESG Rating oder eine Stellungnahme nicht alle relevanten Risiken berücksichtigen.

Die Notierung, Einbeziehung oder Handelszulassung von Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden, an einem "ESG", "grünen", "ökologischen", "nachhaltigen", "sozialen" und/oder anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob reguliert oder nicht) entsprechen möglicherweise nicht den Erwartungen oder Anforderungen der Anleger.

Falls Schuldverschreibungen an einem bestimmten "ESG", "grünen", "ökologischen", "nachhaltigen", "sozialen" und/oder anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse (wie zB das Vienna ESG Segment der Wiener Börse) oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob reguliert oder nicht) notieren oder zum Handel zugelassen bzw einbezogen sind, könnten eine solche Notierung, Einbeziehung oder Zulassung ganz oder teilweise nicht die Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllen, denen ein solcher Anleger oder seine Anlagen entsprechen müssen, sei es aufgrund gegenwärtig oder künftig geltender Gesetze oder Vorschriften oder aufgrund seiner eigenen Satzung oder sonstiger maßgeblicher Regeln oder aufgrund der Investmentportfoliomandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von ESG Projekten sind oder damit in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kriterien

für eine solche Notierung, Einbeziehung oder Zulassung zum Handel je nach Börse oder Wertpapiermarkt unterschiedlich sein können. Eine solche Notierung, Einbeziehung oder Zulassung zum Handel könnte in Bezug auf diese Schuldverschreibungen nicht erreicht werden oder, falls die Emittentin eine solche Notierung, Einbeziehung oder Zulassung zum Handel erhält, könnten eine solche Notierung, Einbeziehung oder Zulassung zum Handel während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht aufrechterhalten werden.

Wenn solche Schuldverschreibungen nicht mehr an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt an einem bestimmten "ESG", "grünen", "ökologischen", "nachhaltigen", "sozialen" und/oder anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment notieren oder zum Handel zugelassen bzw einbezogen sind, kann dies einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Marktpreis dieser Schuldverschreibungen und möglicherweise auch auf den Marktpreis anderer Schuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG Projekten bestimmt sind, und/oder zu nachteiligen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten führen, die in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

1.2.8 Risikofaktoren in Bezug auf steuerliche und rechtliche Angelegenheiten

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

Allfällige Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen bzw von einem Anleihegläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne, können in seinem Heimatland oder in anderen Ländern zu versteuern sein. Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die reale Rendite der Schuldverschreibungen aufgrund von Einflüssen anwendbarer Steuergesetzgebung wesentlich geringer als erwartet sein kann. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zu Ungunsten der Anleihegläubiger ändern, was zu höherer Steuerbelastung und damit zu einer geringeren Rendite der Schuldverschreibungen führen könnte.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

Die Anleihebedingungen unterliegen österreichischem Recht. Anleger sollten beachten, dass das für die Schuldverschreibungen geltende Recht unter Umständen nicht das Recht ihres eigenen Landes ist und dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht ihnen unter Umständen keinen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet. Die Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw der nach dem Datum dieses Prospekts üblichen Verwaltungspraxis sind derzeit nicht absehbar. Anleihegläubiger unterliegen daher dem Risiko, dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht für Anleihegläubiger unvorteilhaft ist und sich ändern kann.

Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.

Gemäß dem österreichischen Kuratorengesetz und dem österreichischen Kuratorenergänzungsgesetz kann auf Verlangen eines Beteiligten (zB eines Anleihegläubigers) oder auf Veranlassung des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Treuhänder (Kurator) ernannt werden, der die gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger in Bezug auf alle Angelegenheiten vertritt, die ihre gemeinsamen Rechte berühren. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, in Zusammenhang mit Änderungen der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen oder Änderungen in Bezug auf die Emittentin oder in ähnlichen Fällen. Wenn ein Kurator ernannt wird, dann übt er die gemeinsamen Rechte aller Anleihegläubiger aus und vertritt die Interessen aller Anleihegläubiger und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Anleihegläubiger bindend sind. In Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Anleihegläubiger vertritt und die Rechte der Anleihegläubiger ausübt, kann dies zu einer Benachteiligung bzw zu einer Kollision mit den Interessen einzelner oder aller Anleihegläubiger führen.

1.2.9 Risikofaktor in Bezug auf Währungen

Anleihegläubiger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursentwicklungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).

Die Rückzahlung sowie die Zahlung von Zinsen (soweit anwendbar) auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der in den Anleihebedingungen festgelegten Währung (die "festgelegte Währung"). Damit sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen verbunden, falls die Finanzgeschäfte eines Anleihegläubigers hauptsächlich in einer anderen Währung als der festgelegten Währung getätigt werden. Zu diesen Risiken zählen auch das Risiko einer erheblichen Wechselkursänderung (einschließlich Änderungen aufgrund einer Abwertung der festgelegten Währung oder einer Neubewertung der anderen Währung) sowie das Risiko, dass die für die andere Währung zuständigen Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Aufwertung der anderen Währung gegenüber der festgelegten Währung würde (i) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Ertrags aus den Schuldverschreibungen in der anderen Währung, (ii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapitalbetrags in der anderen Währung und (iii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Marktwerts der Schuldverschreibungen in der anderen Währung führen.

Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es in der Vergangenheit bereits teilweise geschehen ist) Devisenkontrollen und Währungsbindungen einführen oder aufheben, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen können Anleihegläubiger geringere Zins- oder Rückzahlungsbeträge erhalten als erwartet oder auch überhaupt keine.

2. DAS PROGRAMM

Hinweis:

Nachfolgend finden sich allgemeine Informationen zum Programm und den Schuldverschreibungen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Informationen keine vollständige Darstellung der Schuldverschreibungen enthalten. Eine vollständige Beschreibung der Schuldverschreibungen und der mit ihnen verbundenen Rechte ergibt sich nur aus den Muster-Anleihebedingungen (siehe ab Seite 91 des Prospekts), wie durch die für eine jede Serie von Schuldverschreibungen veröffentlichten Endgültigen Bedingungen ergänzt, die als Muster in diesem Prospekt enthalten sind (siehe ab Seite 176 des Prospekts).

Beschreibung:

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "Programm") als auf Inhaber lautende (i) nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, (ii) "senior preferred" berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen, (iii) "senior non-preferred" berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (die in (ii) und (iii) genannten Schuldverschreibungen stellen Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § 100 Abs 2 BaSAG dar), (iv) nachrangige Schuldverschreibungen, und (v) gedeckte Schuldverschreibungen in Prozentnotiz (die "Schuldverschreibungen").

Emittentin: VOLKSBANK WIEN AG

Arrangeur: Erste Group Bank AG

Dealer: Erste Group Bank AG

Die Emittentin kann die Bestellung eines Dealers jederzeit beenden und/oder andere bzw weitere Dealer bestellen. Eine solche Bestellung kann sich auf eine oder mehrere Serien von Schuldverschreibungen oder auf das gesamte Programm beziehen.

Bezugnahmen in diesem Prospekt auf "Dealer" schließen alle diese Personen mit ein.

i cisonon init ciri.

Hauptzahlstelle: VOLKSBANK WIEN AG

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit: (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle; (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle

in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin im Einklang mit den Anleihebedingungen.

Begebungsmethode:

Die Schuldverschreibungen werden in Serien (jeweils eine "Serie") begeben. Die Anleihebedingungen einer jeden Serie von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die als Muster in diesem Prospekt ab Seite 176 enthalten sind, die "Endgültigen Bedingungen"), die auf die anwendbaren (Teile dieser) Muster-Anleihebedingungen (die in diesem Prospekt ab Seite 91 enthalten sind, die "Muster-Anleihebedingungen") verweisen oder diese wiedergeben (zusammen, die "Anleihebedingungen").

Schuldverschreibungen können als Einmal- oder Daueremissionen begeben werden. Einmalemissionen stellen Schuldverschreibungen dar, die während einer bestimmten Angebotsfrist gezeichnet und begeben werden können. Bei Daueremissionen liegt es im Ermessen der Emittentin, wann die Schuldverschreibungen während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen und begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

Konsolidierung von Schuldverschreibungen:

Schuldverschreibungen einer Serie können mit Schuldverschreibungen einer anderen Serie derart konsolidiert werden, dass sie zusammen eine einheitliche Serie bilden.

Emissionspreis:

Die Schuldverschreibungen können zu ihrem Nennbetrag oder mit einem Aufschlag auf den oder einem Abschlag vom Nennbetrag ausgegeben werden.

Der Erstemissionspreis von Schuldverschreibungen, die als Daueremission begeben werden, wird für den Beginn ihrer Angebotsfrist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben und danach fortlaufend von der Emittentin nach Maßgabe der zum jeweiligen Ausgabezeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen angepasst.

Vertriebsmethode:

Die Schuldverschreibungen können auf syndizierter oder auf nichtsyndizierter Basis sowie im Wege eines öffentlichen Angebots oder als Privatplatzierung begeben werden.

Börsenotiz, Zulassung zum Handel bzw. Einbeziehung in ein MTF: Die Emittentin hat einen Antrag auf Zulassung des Programms zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse sowie auf Einbeziehung des Programms zum Handel an dem von der Wiener Börse als MTF geführten Vienna MTF gestellt. Unter diesem Prospekt können auch Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht notiert sind. Die jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen

Endgültigen Bedingungen werden angeben, ob diese Schuldverschreibungen notiert sind oder nicht.

Anlegerkategorien, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden: Die Schuldverschreibungen können sowohl institutionellen Kunden als auch Privatkunden angeboten werden.

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses: Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, werden die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet, Emissionen von Schuldverschreibungen, die nachrangiges Kapital verbriefen, dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin und Emissionen berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen dienen der Anrechnung als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) gemäß Artikel 72k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR).

Market Making:

Ein oder mehrere Dealer können im Hinblick auf jede Serie von Schuldverschreibungen als Market Maker fungieren, dh als Intermediäre im Sekundärhandel laufend An- und Verkaufskurse für diese Schuldverschreibungen stellen mit dem Ziel, die Liquidität der Schuldverschreibungen zu erhöhen (jeweils ein "Market Maker"). Falls für eine Serie von Schuldverschreibungen ein oder mehrere Market Maker bestellt sind, wird die Identität dieser Market Maker in den Endgültigen Bedingungen offengelegt. Der oder die Dealer, die im Hinblick auf eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen zu Market Makern bestellt wurden (oder deren Erfüllungsgehilfen), können Mehrzuteilungen von Schuldverschreibungen und/oder andere Transaktionen zur Stützung des Marktpreises der Schuldverschreibungen auf einem höheren Niveau vornehmen. Es gibt jedoch keine Gewährleistung dafür, dass der oder die Market Maker (oder deren Erfüllungsgehilfen) solche Stabilisierungsmaßnahmen vornehmen. Jegliche Stabilisierungsmaßnahme kann an oder nach dem Tag, an dem die ordnungsgemäße Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen der maßgeblichen Serie von Schuldverschreibungen erfolgt, beginnen und danach jederzeit abgeschlossen werden, wobei die Maßnahme jedoch spätestens dreißig Tage nach dem Tag der Begebung der maßgeblichen Serie von Schuldverschreibungen oder sechzig Tage nach dem Tag der Zuteilung der maßgeblichen Serie von Schuldverschreibungen abgeschlossen sein muss, wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgeblich ist. Jede Mehrzuteilung und Stabilisierungsmaßnahme ist von dem bzw den Market Makern (oder ihren Erfüllungsgehilfen) im Einklang mit anwendbarem Recht durchzuführen.

Grüne Anleihen (*Green Bonds*), nachhaltige Anleihen (*Sustainability*

Die Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Serie von Schuldverschreibungen können vorsehen, dass es die Absicht der Emittentin ist, einen Betrag in Höhe des Nettoerlöses aus einem Angebot dieser

Bonds) und soziale Anleihen (Social Bonds):

Schuldverschreibungen speziell für Projekte und Aktivitäten zu verwenden, die ESG Zwecke fördern.

Die Emittentin macht zu ihren zukünftigen Emissionen von grünen, nachhaltigen oder sozialen Anleihen weitere Details (i) in ihrem Rahmenwerk für nachhaltige Anleihen (Sustainability Bond Framework), das auf der Website der Emittentin ("www .volksbankwien.at/investorrelations/sustainability-bond-framework") veröffentlicht ist, und (ii) in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter "Verwendung der Emissionserlöse" nähere Angaben. Ein solches Rahmenwerk für nachhaltige Anleihen legt die Qualifikationskriterien für ESG Projekte auf der Grundlage der Empfehlungen der ICMA Green Bond Principles, der ICMA Sustainability-Linked Bond Principes und der ICMA Social Bond Principles fest. Das ESG Rahmenwerk wird nicht Bestandteil dieses Prospekts und soll auch nicht als solcher angesehen werden.

Weder die Emittentin, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine andere in diesem Prospekt genannte Person gibt eine Zusicherung hinsichtlich der Eignung der Schuldverschreibungen zur Erfüllung von Umwelt-, Sozial- und/oder Nachhaltigkeitskriterien ab, die von potenziellen Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien gefordert oder erwartet werden und denen diese Anleger oder ihre Anlagen entsprechen müssen. Die Emittentin wird keine Bewertung des ESG Rahmenwerks vornehmen, noch wird sie für eine Überprüfung, ob ESG Projekte, die im ESG Rahmenwerk festgelegten Kriterien erfüllen, oder für die Überwachung der Verwendung der Erlöse, verantwortlich sein.

Die Zahlung von Kapital und Zinsen unter grünen Anleihen, nachhaltigen Anleihen und sozialen Anleihen wird aus den allgemeinen Mitteln der Emittentin erfolgen und nicht direkt an die Wertentwicklung von ESG Projekten gebunden sein.

Gemäß der Empfehlung der ICMA Green Bond Principles, der ICMA Sustainability-Linked Bond Principles und der ICMA Social Bond Principles, eine externe Bestätigung der Übereinstimmung mit den Hauptmerkmalen der ICMA Green Bond Principles einzuholen, wird ein Beratungs- und Ratinganbieter (wie zB Sustainalytics, ein Anbieter von ESG Research und Analysen), auf Ersuchen der Emittentin eine Second Party Opinion ("SPO") abgeben. Diese SPO wird auch Emissionen von grünen Anleihen, nachhaltigen Anleihen und sozialen Anleihen der Emittentin abdecken. Der SPO-Anbieter wird die Robustheit und Glaubwürdigkeit des ESG Rahmenwerks und die beabsichtigte Verwendung der Nettoerlöse im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Branchenstandards bewerten und seine SPO dazu abgeben (wie sie auf der Website der Emittentin ("www .volksbankwien.at/investor-relations") veröffentlicht sein wird.

Weder diese noch eine andere SPO sind dazu bestimmt, sich mit Kredit-, Markt- oder anderen Aspekten einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu befassen, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf den Marktpreis, die Marktfähigkeit, die Anlegerpräferenz oder die Eignung eines Wertpapiers. Eine solche SPO ist eine Meinungsäußerung, aber keine Tatsachenbehauptung. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass eine solche SPO weder durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wird noch als durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen anzusehen ist und/oder keinen Teil dieses Prospekts darstellt. Eine solche SPO ist keine, und soll auch nicht als eine Empfehlung der Emittentin oder einer anderen Person angesehen werden, solche Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Jede SPO ist nur zum Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Ausstellung aktuell und kann von dem/den jeweiligen Aussteller(n) jederzeit aktualisiert, ausgesetzt oder widerrufen werden. Potenzielle Anleger müssen die Relevanz einer solchen SPO und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Ausstellers einer solchen SPO für den Zweck einer Anlage in diese Schuldverschreibungen selbst bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die SPO Aussteller keinen besonderen aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften oder keiner besonderen aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Aufsicht.

Die Anleihegläubiger haben möglicherweise keinen Regressanspruch gegen solche Aussteller. Weder die Emittentin, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine andere in diesem Prospekt genannte Person geben eine Zusicherung hinsichtlich der Eignung oder Zuverlässigkeit von Stellungnahmen oder Gutachten eines SPO Ausstellers ab (unabhängig davon, ob die Emittentin diese angefordert hat oder nicht), die im Zusammenhang mit einer Emission von Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen bzw. soziale Anleihen begeben werden, und insbesondere mit ESG Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien, zur Verfügung gestellt werden.

Die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen und soziale Anleihen begebenen Schuldverschreibungen unterliegen in vollem Umfang der Anwendbarkeit der CRR Anrechenbarkeitskriterien und den BRRD Anforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und tragen somit die damit verbundenen Risiken der Verlustabsorption. Ein Fehler der Emittentin in Bezug auf die Verwendung der Erlöse aus diesen Schuldverschreibungen oder die erwartete Wertentwicklung der geeigneten ESG Vermögenswerte ändert nichts an der Einstufung (i) der "senior preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und der "senior non-preferred" berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und (ii) der nachrangigen Schuldverschreibungen als Tier 2 Instrumente.

Bereitstellung der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenz(zins)sätze Die Referenz(zins)sätze, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts ist gemäß Artikel 36 Benchmarks Verordnung das European Money Markets Institute (EMMI), das die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bereitstellt, in das Register der ESMA eingetragen. Das Register ist auf der Website der ESMA unter "www .esma.europa.eu" veröffentlicht. Angaben zu etwaigen weiteren den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Swap-Sätzen oder Referenz(zins)sätzen und weitere Angaben, insbesondere zu den oben genannten Administratoren und Referenz(zins)sätzen, können in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen gemacht werden.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Dieses Kapitel enthält bestimmte, über die Anleihebedingungen hinausgehende Angaben zu den Schuldverschreibungen, die unter dem Programm begeben werden können. Es enthält (i) Angaben, die nach der Prospektverordnung verpflichtend in den Prospekt aufzunehmen, aber in den Anleihebedingungen nicht enthalten sind (zB da es sich dabei zum Teil nicht um rechtliche Verhältnisse handelt), und (ii) bestimmte nähere Ausführungen und Erklärungen zu Angaben über die Schuldverschreibungen aus den Anleihebedingungen, die die Emittentin zum besseren Verständnis der Schuldverschreibungen für Anleger für sinnvoll erachtet.

Warnung: Die aus einer Serie von Schuldverschreibungen der Emittentin und den Inhabern der Schuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") erwachsenden Rechte und Pflichten und damit die Funktionsweise dieser Schuldverschreibungen ergeben sich ausschließlich aus den für die jeweilige Emission maßgeblichen Anleihebedingungen, dh den Endgültigen Bedingungen (die für jede Serie von Schuldverschreibungen auf der Webseite der Emittentin unter www .volksbankwien.at unter dem Pfad: "Börsen&Märkte/Anleihen/Volksbank Emissionen" veröffentlicht werden und die als Muster in diesem Prospekt ab Seite 176 enthalten sind), und den Muster-Anleihebedingungen (siehe ab Seite 91 des Prospekts). Die Anleihebedingungen sind rechtsverbindlich, die nachstehenden Angaben dienen nur Informationszwecken. Anleger dürfen ihre Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen nicht alleine auf dieses Kapitel stützen, sondern sind dazu angehalten, den gesamten Prospekt, etwaige Nachträge einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (im Hinblick auf die Schuldverschreibungen insbesondere die Kapitel "2. Risikofaktoren" und "6. Anleihebedingungen") zu studieren.

3.1 RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Die unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen weisen im Hinblick auf ihren Rang, dh im Hinblick auf die Reihenfolge, die die Emittentin bei der Bedienung ihrer Verbindlichkeiten einzuhalten hat, eine der folgenden Eigenschaften auf, die in § 2 der Muster-Anleihebedingungen optional ausgestaltet sind und sich folglich aus den Endgültigen Bedingungen ergeben: (i) nicht-nachrangige, (ii) "senior preferred" berücksichtigungsfähige, (iii) "senior non-preferred" berücksichtigungsfähige, (iv) nachrangige oder (v) gedeckte Schuldverschreibungen.

3.1.1 Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen

Die nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nichtnachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

3.1.2 "Senior preferred" berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen

Die "senior preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

3.1.3 "Senior non-preferred" berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen

Die "senior non-preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen begründen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den "senior non-preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:

- nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen "senior non-preferred" Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den "senior non-preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des Partizipationskapitals gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG idF vor Inkrafttreten der CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iv) Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (v) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind.

3.1.4 Nachrangige Schuldverschreibungen

Die unter dem Programm begebenen nachrangigen Schuldverschreibungen sollen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR darstellen, unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den nachrangigen Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die nachrangigen Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen, sind;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gleichrangig mit Tier 2 Instrumenten sind, sind; und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Partizipationskapitals gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG idF vor Inkrafttreten der CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind.

3.1.5 Gedeckte Schuldverschreibungen

Rang

Die gedeckten Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind.

Zusätzliche Angaben

Dieser Abschnitt über gedeckte Schuldverschreibungen enthält eine kurze Zusammenfassung im Hinblick auf einzelne Aspekte des PfandBG, die im Zusammenhang mit einer Emission von gedeckten Schuldverschreibungen von Bedeutung sind. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, alle möglichen Aspekte in Bezug auf die gedeckten Schuldverschreibungen und das PfandBG, die für eine Emission der gedeckten Schuldverschreibungen relevant sein können, erschöpfend zu beschreiben, und weitere Angaben können in einem Nachtrag zu diesem Prospekt enthalten sein. Diese Zusammenfassung geht nicht auf spezifische Situationen ein, die für bestimmte potenzielle Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind eher allgemeiner Natur und dienen ausschließlich zu Informationszwecken. Sie stellen weder eine Rechtsberatung dar, noch sollten sie als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den Bestimmungen des PfandBG zum Datum dieses Prospekts, die von Zeit zu Zeit geändert werden können. Potenzielle Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen sollten sich im Hinblick auf eine Investition in gedeckte Schuldverschreibungen von ihren Rechtsberatern beraten lassen.

Im Rahmen des Programms gedeckter Schuldverschreibungen der Emittentin können hypothekarisch gedeckte Schuldverschreibungen und öffentlich gedeckte Schuldverschreibungen begeben werden, die Schuldtitel nach österreichischem Recht sind, deren Qualität und Standards durch das PfandBG geregelt werden. Je nachdem, ob es sich um hypothekarisch gedeckte Schuldverschreibungen oder um öffentlich gedeckte Schuldverschreibungen handelt, sind die Ansprüche der Anleger aus diesen gedeckten Schuldverschreibungen jederzeit durch einen gesonderten Deckungsstock aus bestimmten deckungsfähigen Vermögenswerten gesichert. Gedeckte Schuldverschreibungen, die mit Primärwerten aus Hypothekarforderungen oder vergleichbaren Sicherungsrechten besichert sind, können als Hypothekenpfandbriefe, und solche, die mit Primärwerten aus Forderungen gegen in Artikel 129 Abs 1 lit a CRR genannte Gebietskörperschaften und Zentralbanken sowie öffentliche Stellen gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 8 CRR oder mit Forderungen, die von diesen garantiert werden, besichert sind, als öffentliche Pfandbriefe gemäß § 11 Abs 2 PfandBG bezeichnet werden und unterliegen dem Bezeichnungsschutz gemäß § 24 PfandBG.

Mögliche Auswirkungen der Insolvenz der Emittentin

Im Falle der Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den gedeckten Schuldverschreibungen nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligstellung (sog. "Insolvenzferne"). Die Anleihegläubiger haben eine vorrangige Forderung in Bezug auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten, die bei Eröffnung des Konkursverfahrens eine Sondermasse zur Befriedigung der Forderungen der Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen bilden. Bis zur Erfüllung dieser vorrangigen Forderung sind alle Deckungswerte vor Forderungen Dritter geschützt und nicht Teil der Insolvenzmasse der Emittentin. Darüber hinaus haben die Anleihegläubiger im Falle der Insolvenz der Emittentin und für den Fall, dass die zuvor genannte vorrangige Forderung nicht im vollen Umfang erfüllt werden kann, eine Insolvenzforderung gegen die Emittentin.

Betagte Forderungen der Anleihegläubiger unter den gedeckten Schuldverschreibungen (i.e. bestehende Forderungen, die erst zu einem bestimmten zukünftigen Termin fällig werden) gelten in einem Konkursverfahren über das Vermögen der Emittentin nicht als fällig.

Das Konkursgericht hat bei Eröffnung des Konkursverfahrens einen Kurator (§ 95a IO) zur Geltendmachung der oben genannten vorrangigen Forderungen und etwaiger Insolvenzforderungen zu bestellen.

Rolle des besonderen Verwalters und Fälligkeitsverschiebung

Für die Verwaltung der Sondermasse hat das Konkursgericht unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 IO). Vor dessen Bestellung ist die FMA zu hören. Die Rechte und Pflichten des internen bzw. externen Treuhänders gemäß PfandBG bleiben unberührt.

Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Anleihegläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.

Weiters kann der besondere Verwalter in der Insolvenz der Emittentin eine Fälligkeitsverschiebung gemäß § 22 PfandBG auslösen, sofern der besonderen Verwalter zum Zeitpunkt der

Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten unter den gedeckten Schuldverschreibungen von der Emittentin vollständig zum verlängerten Fälligkeitszeitpunkt bedient werden können (objektiv auslösendes Ereignis). Die Fälligkeit von gedeckten Schuldverschreibungen kann bei Eintritt des objektiven auslösenden Ereignisses einmalig um bis zu zwölf Monate verschoben werden. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin.

Eine Fälligkeitsverschiebung darf nichts am Rang der Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen und der Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans des Programms gedeckter Schuldverschreibungen ändern. Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung gilt die Fälligkeit anderer gedeckter Schuldverschreibungen innerhalb eines Programmes gedeckter Schuldverschreibungen jeweils solange aufgeschoben, wie dies erforderlich ist, um die Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans beizubehalten.

Rolle der FMA

Die FMA hat als zuständige Behörde unbeschadet der ihr in anderen Bundesgesetzen zugewiesenen Aufgaben die Emission gedeckter Schuldverschreibungen sowie die Einhaltung der Vorschriften des PfandBG zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt Bedacht zu nehmen. Die FMA hat ua die Befugnisse, die Bewilligung für Programme gedeckter Schuldverschreibungen gemäß § 30 PfandBG zu erteilen oder zu verweigern und die Übermittlung der Bedingungen für mögliche Fälligkeitsverschiebungen gemäß § 22 PfandBG von der Emittentin zu verlangen.

Die FMA nimmt im Rahmen des Prospektbilligungsverfahrens keine Prüfung darüber vor, ob eine Bewilligung für Programme gedeckter Schuldverschreibungen gemäß § 30 PfandBG vorliegt.

Hinweis zu quartalsweiser Veröffentlichung

Die Emittentin beabsichtigt, den Anleihegläubigern detaillierte Informationen gemäß § 23 Abs 2 PfandBG quartalsweise auf ihrer Website unter "https://www.volksbankwien.at/investor-relations/investor-relations" bereitzustellen.

Beleihungsgrenze

Mögliche Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen sollten beachten, dass die Emittentin zum Datum dieses Prospekts das Wahlrecht gemäß § 6 (7) PfandBG nicht ausgeübt hat und daher die Beleihungsgrenze für Wohnimmobilien 80% beträgt. Die in der Satzung der Emittentin zum Datum dieses Prospekts festgelegte Beleihungsgrenze von 60% bezieht sich nur auf fundierte Bankschuldverschreibungen nach dem Gesetz vom 27. Dezember 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("FBSchVG") RGBI. Nr. 213/1905, die vor dem Inkrafttreten des PfandBG am 08.07.2022 begeben wurden und ist mangels ausdrücklicher Regelung in der Satzung der Emittentin nicht auf die Beleihungsgrenze von Wohnimmobilien, die Emissionen gedeckter Schuldverschreibungen besichern, anwendbar.

Treuhänder

Die Emittentin hat die BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Sterngasse 13, als Treuhänder im Sinne des PfandBG bestellt.

3.2 AUSZAHLUNGSPROFILE, VERZINSUNG

Die unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen gehören im Hinblick auf ihre Verzinsung zu einer der folgenden vier Varianten (jeweils eine "Variante"), die als optionale Muster-Anleihebedingungen ausgestaltet sind; die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Variante der Muster-Anleihebedingungen anwendbar ist: (i) Variante 1 – fixer Zinssatz, (ii) Variante 2 - Nullkupon-Schuldverschreibungen, (iii) Variante 3 – Variabler Zinssatz oder (iv) Variante 4 – Fix zu variabler Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz. Jede der Muster-Anleihebedingungen für eine Variante verfügt ua im Hinblick auf die Verzinsung über weitere Optionen (je eine "Option"), die in den Endgültigen Bedingungen ausgewählt werden. Aus den Varianten und Optionen ergeben sich im Hinblick auf die Verzinsung die folgenden Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen.

3.2.1 Variante 1 – Fixer Zinssatz

Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz werden über ihre gesamte Laufzeit mit einem im Vorhinein prozentuell fixierten Zinssatz (zB 2,5% vom Nennbetrag per annum) verzinst. Dieser fixe Zinssatz kann entweder für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen gleich sein (Option 1) oder ansteigen (Option 2) (zB 2,0% vom Nennbetrag per annum in den ersten vier Jahren der Laufzeit und danach 2,8% vom Nennbetrag per annum).

3.2.2 Variante 2 - Nullkupon-Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, die Nullkupon-Schuldverschreibungen darstellen, werden nicht laufend verzinst, sondern weisen typischerweise einen Rückzahlungsbetrag aus, der gleich oder höher als der Nennbetrag ist und/oder werden zu einem Emissionspreis gleich oder unter ihrem Nennbetrag begeben. Ein möglicher zinsäquivalenter Ertrag für den Anleihegläubiger ergibt sich (unter Außerachtlassung allfälliger Inflation, Abgaben, Spesen und Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen) aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag bzw dem Preis, den ein Anleihegläubiger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen erhält und dem Emissionspreis der Schuldverschreibungen bezuhlt hat.

3.2.3 Variante 3 – Variabler Zinssatz

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ist der Zinssatz nicht über die Laufzeit fixiert, sondern fest an einen Referenz(zins)satz gebunden. Der variable Zinssatz entspricht dem Referenz(zins)satz oder einem Teil bzw Vielfachen des Referenz(zins)satzes zu- oder abzüglich einer Marge, zB 0,8 * 3M-Euribor + 20 Basispunkte per annum. An bestimmten Tagen (sogenannte Zinsfeststellungstage) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wird von der Berechnungsstelle die Höhe des Referenz(zins)satzes festgestellt und aufgrund des festgestellten Wertes des Referenz(zins)satzes der variable Zinssatz für einen bestimmten Zeitraum (sogenannte Zinsperiode) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fixiert, dh der an diesem Zinsfeststellungstag nach der in den Anleihebedingungen angegebene Zinssatz gilt dann für eine Zinsperiode. Beim nächsten Zinsfeststellungstag wird der variable Zinssatz erneut berechnet und für eine Zinsperiode (so eine folgt) fixiert. Schuldverschreibun-

gen mit variabler Verzinsung können auch einen Mindest- und/oder einen Höchstzinssatz aufweisen; in diesem Fall kommt, falls die oben genannte Berechnung einen Zinssatz ergeben würde, der unter dem Mindestzinssatz liegt, für die maßgebliche Zinsperiode der Mindestzinssatz zur Anwendung und falls die oben genannte Berechnung einen Zinssatz ergeben würde, der über dem Höchstzinssatz liegt, der Höchstzinssatz zur Anwendung. Der variable Zinssatz der Schuldverschreibungen ist im Falle der Anwendbarkeit dieser Optionen nach oben hin mit dem Höchstzinssatz und/oder nach unten hin mit dem Mindestzinssatz begrenzt und kann niemals kleiner als der Mindestzinssatz bzw größer als der Höchstzinssatz werden.

Als Referenzsätze für die Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz kommen der EURIBOR und ein CMS-Satz (Constant-Maturity-Swap) in Frage.

EURIBOR. EURIBOR ist die Abkürzung für "Euro Interbank Offered Rate", ein im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft getretenes System der Referenzzinssätze im Euromarkt. Der EURIBOR ist Referenzzinssatz für einwöchige Gelder sowie Ein- bis Dreimonatsgelder, Sechsmonatsgelder und Zwölfmonatsgelder. Der EURIBOR wird zu diesem Zweck an Target Tagen ermittelt. Hierzu übermitteln die EURIBOR-Panelbanken ihre (über ein Wasserfallprinzip an Hand strenger Vorgaben ermittelten) Zinssätze im Interbankenhandel im Euroraum an einen Bildschirmdienst, der den EURIBOR um 11.00 Uhr MEZ veröffentlicht.

CMS. CMS steht kurz für Constant-Maturity-Swap. Dabei werden, wie bei allen anderen Formen von Zinsswaps auch, zwei unterschiedliche Zinssätze ausgetauscht. Im Gegensatz zu einem Standardswap, bei dem ein vereinbarter Festzins gegen einen variablen Zinssatz getauscht wird, erfolgt bei einem Constant-Maturity-Swap der Austausch zweier variabler Zinssätze. Beim CMS wird ein kurzfristiger Geldmarktzinssatz gegen einen langfristigen Kapitalmarktzinssatz getauscht, allerdings mit dem Unterschied, dass auch der zu zahlende Kapitalmarktzinssatz regelmäßig und periodisch neu festgelegt wird und damit ebenfalls variabel ist. Die Höhe dieser Zahlungen ist dabei abhängig von einem Zinssatz für Swaps mit immer gleicher Laufzeit. Lautet der Swap zum Beispiel auf den 10-Jahres CMS-Satz, so wird der Zahlbetrag des Swaps einmal jährlich zu einem vorab definierten Datum an den Zinssatz für 10-jährige Laufzeiten angepasst. Steigt dieser Zinssatz im Verlauf der Swaplaufzeit an, dann muss auch derjenige Swappartner, der den CMS-Satz zu zahlen hat, an den anderen Swappartner höhere Zahlungen leisten. Umgekehrt ist es bei fallenden Zinsen, dann verringern sich die zu zahlenden Beträge analog. Als Referenz für den CMS-Satz gilt die jeweils zugehörige ICE Swap Rate.

3.2.4 Variante 4 – Fix zu variabler Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz

Schuldverschreibungen können auch anfänglich mit fixer und später mit variabler Verzinsung oder anfänglich mit fixer und später mit einer weiteren fixen Verzinsung ausgestaltet sein. Dies bedeutet für den Fall fix zu variabler Verzinsung, dass die fixe Verzinsung (wie in Punkt 3.2.1 beschrieben) nach einer in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeit in einen variablen Zinssatz (wie in Punkt 3.2.3 beschrieben) und für den Fall fix zu fix Verzinsung, dass die fixe Verzinsung nach einer in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeit in einen anderen fixen Zinssatz geändert wird.

3.3 METHODE ZUR FESTSETZUNG DES EMISSIONSPREISES DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB des aktuellen Zinsniveaus und sonstiger produktspezifischer Kriterien festgesetzt. Zusätzlich kann der Emissionspreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, welcher Provisionen für die Emittentin oder sonstige im Zusammenhang mit der Begebung und Absicherung der Schuldverschreibungen entstehende Nebenkosten abdecken soll. Weiters hängt die Methode zur Festsetzung des Emissionspreises einer Serie von Schuldverschreibungen von der Vertriebsmethode ab.

Im Falle eines nicht-syndizierten Vertriebs setzt die Emittentin den Emissionspreis auf Basis der allgemein geltenden Marktbedingungen im eigenen Ermessen vor dem Begebungstag fest und passt ihn danach im Falle von Daueremissionen laufend an die vorherrschenden Marktbedingungen an.

Beim syndizierten Vertrieb von Schuldverschreibungen wird vor Beginn des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen ein Bookbuildingverfahren bei institutionellen Anlegern durchgeführt, im Rahmen dessen die Nachfrage der institutionellen Anleger in Abhängigkeit vom Emissionspreis gemessen wird. Das Ergebnis des Bookbuildingverfahrens fließt in den Emissionspreis der Schuldverschreibungen ein, bei dessen Festsetzung die Emittentin frei ist.

Anleger erhalten Informationen über den aktuellen Emissionspreis über ihre jeweilige Depotbank.

3.4 RENDITE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Rendite der Schuldverschreibungen ist unter anderem von ihrer Verzinsung abhängig und kann daher nur für solche Schuldverschreibungen im Vorhinein angegeben werden, für die die anwendbaren Zinssätze, für die gesamte Laufzeit im Vorhinein feststehen. Dies trifft auf Schuldverschreibungen der Variante 1 – fixer Zinssatz und solche der Variante 2 – Nullkupon-Schuldverschreibungen zu; für diese Schuldverschreibungen wird die Rendite in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Die angegebene Rendite trifft nur dann zu, wenn die Schuldverschreibungen nicht vor dem Endfälligkeitstag verkauft oder ordentlich oder außerordentlich gekündigt werden. Bei Schuldverschreibungen der Variante 3 – variabler Zinssatz und der Variante 4 - Fix zu variabler Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz kann aufgrund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibungen keine Rendite berechnet werden. Siehe zu den einzelnen Varianten das Kapitel 6.1 Anleihebedingungen ab Seite 91 des Prospekts.

Eine allenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rendite wird am (Erst-) Begebungstag auf Basis des Erstemissionspreises berechnet und stellt keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft dar. Die Rendite wird mithilfe der Internen-Zinsfuß-Methode (IRR, Internal Rate of Return) berechnet.

3.5 VERTRETUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen von Schuldverschreibungen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen.

Die Anleihegläubiger können jedoch in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden könnte, durch einen Treuhänder (Kurator), der vom Handelsgericht Wien ernannt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Gesetz vom 24.04.1874, Reichsgesetzblatt Nr 49 idgF (das "Kuratorengesetz") und dem Gesetz vom 05.12.1877, Reichsgesetzblatt Nr 111 idgF (das "Kuratorenergänzungsgesetz") vertreten werden, wenn die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden und vom zuständigen Gericht ein Kurator bestellt wird. Das Kuratorengesetz und das Kuratorenergänzungsgesetz können im Internet unter der Webseite www .ris.bka.gv.at abgerufen werden.

Eine Veröffentlichung von Verträgen, die solche Interessensvertretungen regeln, ist auf der Website der Emittentin nicht vorgesehen.

3.6 ÜBERTRAGBARKEIT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Falls in den Anleihebedingungen die Verwahrung der Schuldverschreibungen bei der Emittentin vorgesehen ist, ist der Anleihegläubiger bei Erwerb der Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können in diesem Fall daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt.

Falls in den Anleihebedingungen die Verwahrung der Schuldverschreibungen bei der OeKB CSD GmbH, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder Euroclear Bank SA/NV vorgesehen ist, können die Schulverschreibungen gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen der Clearingsysteme und anwendbarem Recht frei übertragen werden.

3.7 ANLEGERKATEGORIEN UND EIGENE TRANCHEN FÜR BESTIMMTE MÄRKTE

Die Einladung zur Angebotsstellung erfolgt grundsätzlich an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe. Die Emittentin beabsichtigt nicht, eigene Tranchen für bestimmte Märkte zu begeben, da eine Begebung von Tranchen nicht vorgesehen ist.

3.8 ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Einladung zur Angebotsstellung durch Ersterwerber erfolgt durch die Emittentin sowie etwaige Vertriebspartner. Die Angebotsstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger über ihr depotführendes Kreditinstitut zu erfolgen. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

3.9 ZUTEILUNGEN, ERSTATTUNG VON BETRÄGEN

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden den Anleihegläubigern die von diesen zu viel bezahlten Beträge von der Emittentin über deren depotführendes Kreditinstitut rückerstattet werden.

Die Anleihegläubiger werden entweder über ihr depotführendes Kreditinstitut über die ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen verständigt oder gemäß einem anderen Verfahren, das in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

4. DIE EMITTENTIN

4.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN

4.1.1 Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind

Die VOLKSBANK WIEN AG (die "**Emittentin**") mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Dietrichgasse 25, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch unter FN 211524s, übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen.

4.1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass die Angaben im Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass das Registrierungsformular keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten

Die Emittentin erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

4.1.3 Erklärung zu Sachverständigen und Informationen seitens Dritter

In den Prospekt wurden keine Berichte von Sachverständigen und keine Informationen von Seiten Dritter aufgenommen.

4.1.4 Erklärung der Emittentin

Der Emittent erklärt, dass

- a) der Prospekt durch die FMA als zuständiger Behörde nach § 13 KMG 2019 in Verbindung mit Artikel 20 Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b) die FMA diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/1129 iVm Kapitel V der delegierten Verordnung (EU) 2019/980 billigt,
- eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte.

4.2 ABSCHLUSSPRÜFER

4.2.1 Name und Anschrift des Abschlussprüfers

Die nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards wie von der EU übernommen ("**IFRS**") unter Berücksichtigung der Vorschriften des BWG erstellten Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2022 und 2021 sind per Verweis inkorporiert und wurden

von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

4.2.2 Wechsel Abschlussprüfer

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers.

4.3 RISIKOFAKTOREN

Siehe Abschnitt 1 "RISIKOFAKTOREN".

4.4 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

4.4.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Die Emittentin wurde im Jahre 2001 durch Abspaltung von der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft ("ÖVAG") im Wege der Übertragung des Teilbetriebes "Filialbereich" neu gegründet. Die Ersteintragung unter der Firma "Volksbank Wien AG" erfolgte im Firmenbuch am 27.07.2001. Noch im selben Jahr erfolgte die Einbringung des Bankbetriebes der Volksbank in Wien und Klosterneuburg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in die VOLKSBANK WIEN AG. Im Jahr 2010 veräußerte die ÖVAG als bisherige Hauptaktionärin ihre Anteile an der VOLKSBANK WIEN AG an die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes.

2013 und 2014 wurden die bankgeschäftlichen Unternehmen der VOLKSBANK BADEN e.Gen. und der Gärtnerbank jeweils im Rahmen einer Einbringung durch Sacheinlage gemäß § 92 BWG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Emittentin eingebracht. Mit Eintragung im Firmenbuch am 15.10.2013 wurde auch der Firmenwortlaut der Emittentin auf "Volksbank Wien-Baden AG" geändert.

Im Zuge der Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes und der Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft wurde mit Eintragung im Firmenbuch am 04.07.2015 durch eine Spaltung zur Aufnahme nach dem Spaltungsgesetz gemäß dem Spaltungs- und Übernahmsvertrag vom 01.06.2015 jener Teilbetrieb der ÖVAG, der der Emittentin die Übernahme und Erfüllung der Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion in dem durch den Verbundvertrag gebildeten neuen Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken ermöglicht, übertragen und in diesem Zusammenhang auch Beteiligungen und Anteile an verschiedenen verbundenen Unternehmen von der ÖVAG übertragen und der Emittentin übernommen.

In den Jahren 2015 bis 2018 erfolgten sodann die Einbringungen der bankgeschäftlichen Unternehmen der Volksbank Ost registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, der Volksbank Obersdorf Wolkersdorf – Deutsch-Wagram (unter gleichzeitiger Umbenennung der Volksbank Wien-Baden AG in VOLKSBANK WIEN AG), der Volksbank Weinviertel e. Gen., der Volksbank Niederösterreich Süd eG, der Volksbank Südburgenland eG der e.Gen., der

SPARDA-BANK AUSTRIA eGen und zuletzt der Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung jeweils gemäß § 92 BWG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Emittentin.

Seit dem 04.07.2015 fungiert die Emittentin als Zentralorganisation und Zentralinstitut des auf Basis des Verbundvertrages gebildeten Volksbanken-Verbundes. Die Emittentin verfügt mit Stichtag 31.12.2022 über 308.379 Kunden in ganz Österreich sowie 54 Vetriebsstellen. Der Volksbanken-Verbund verfügt mit Stichtag 31.12.2022 über 987.933Kunden in ganz Österreich sowie 236 Vetriebsstellen.

4.4.2 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Die Emittentin ist eine auf unbestimmte Dauer gegründete Aktiengesellschaft und im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 211524s unter der Firma "VOLKSBANK WIEN AG" eingetragen. Sie ist unter dem kommerziellen Namen "VOLKSBANK WIEN" tätig. Die LEI-Nummer (Rechtsträgerkennung) der Emittentin lautet 529900D4CD6DIB3CI904. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet und ist nach der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig.

Der Sitz und die Geschäftsanschrift der Emittentin lauten 1030 Wien, Dietrichgasse 25. Die zentrale Telefonnummer lautet +43 (0)1 401 37 0. Ihre Webseite ist www .volksbankwien.at. Die Angaben auf der Webseite der Emittentin sind nicht Inhalt dieses Prospekts, sofern diese nicht als Verweis in den Prospekt aufgenommen wurden (siehe "DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN").

4.4.3 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Auswirkungen der Ukraine Krise

Seit dem Einmarsch russischer Truppen in die Ukraine herrscht Krieg zwischen der Ukraine und Russland. Die Emittentin war zwar nicht durch Aktivitäten in der umkämpften Region betroffen, aber indirekt durch Auswirkungen auf die Volkswirtschaften, die Finanzbranche und die Kundinnen und Kunden. Besonders der Anstieg der Energiepreise und der Inflation belasten in unterschiedlich starkem Ausmaß die Unternehmen und Privatkunden. Die weiteren Auswirkungen dieses Krieges und die Entwicklung der geopolitischen Lage werden von der Emittentin laufend evaluiert. Aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive ergeben sich aus dem Russland/Ukraine-Krieg voraussichtlich Belastungen des BIP auf Grund zusätzlicher Lieferkettenprobleme, gestiegener Rohstoff- und Energiepreise und einer möglicherweise auf hohem Niveau bestehend bleibender Inflationsrate.

Da zahlreiche Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren (wirtschaftlichen) Entwicklung und des Zeithorizonts bestehen, ist eine Folgenabschätzung sowohl qualitativ als auch quantitativ für die Emittentin und den Volksbanken-Verbund nicht abschließend möglich. Eine kurzfristige direkte Auswirkung wird derzeit aufgrund der regionalen Ausrichtung und der Kundenzusammensetzung des Volksbanken-Verbundes als gering eingestuft, da der Volksbanken-Verbund insgesamt keine direkten wirtschaftlichen und finanziellen Aktivitäten in Osteuropa und insbesondere in der Ukraine und Russland unterhält. Es werden auch keine Anleihen von Emittenten aus diesen Regionen gehalten.

Inwiefern sich - über einen aktuell noch nicht abschätzbaren Zeithorizont hinaus – die indirekten Auswirkungen des Russland/Ukraine-Krieges und der Sanktionen auf die in Österreich tätigen Banken und deren Geschäftspartner und Kunden auswirken, ist nach heutigem Stand in seiner Gesamtheit gleichfalls noch nicht abschätzbar.

Programm Adler

Im Rahmen des "Programm Adler" haben sich die VOLKSBANK WIEN und die Verbundbanken in einem Aktionsplan zur Optimierung der Verbundstruktur darauf geeinigt, wie innerhalb des Volksbanken-Verbundes die Aufgabenteilung, die Zuständigkeiten und Prozessen organisiert werden können und damit die Steigerung der Effizienz im Volksbanken-Verbund gewährleistet werden kann. Dieses Programm wurde mittlerweile erfolgreich abgeschlossen und hat zu einer wesentlichen Senkung des administrativen Aufwands im Volksbanken-Verbund geführt.

Aufsichtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozess

Abhängig vom Geschäftsmodell, Kontroll- und Risikomanagement, von der Kapitaladäquanz und der Liquiditätslage eines Kreditinstituts legt die EZB als zuständige Behörde jedes Jahr individuelle zusätzliche Eigenmittelerfordernisse für jedes Kreditinstitut fest. Diese Anforderung berücksichtigt auch die Ergebnisse der letzten Stresstests und muss durch die von der EZB festgelegten zusätzlichen Säule 2 Kapitalanforderungen bzw Kapitalempfehlungen erfüllt werden. Abhängig von der finanziellen Situation des Volksbanken-Verbundes (inkl der Emittentin) können sich die Anforderungen und Empfehlungen des Aufsichtlichen Überprüfungsund Evaluierungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – "SREP") jährlich unterscheiden.

Der Volksbanken-Verbund durchlief im Jahr 2022 erneut den jährlichen SREP im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus der EZB. Mit Beschluss der EZB vom 14.12.2022 wurde der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes das Ergebnis des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses übermittelt. Für den Volksbanken-Verbund ergeben sich ab 01.01.2023 folgende Kapitalquoten:

Die für den Volksbanken-Verbund festgelegte CET1 Kapitalempfehlung beträgt 10,91% und setzt sich wie folgt zusammen: Säule 1 CET1 Anforderung von 4,50%, Säule 2 CET1 Anforderung von 1,41%, kombinierte Kapitalpufferanforderung (KPA) von 3,75% (Kapitalerhaltungspuffer von 2,50%, Systemrisikopuffer von 0,50%, Puffer für systemrelevante Institute von 0,75%) und Säule 2 Kapitalempfehlung von 1,25%. Ein etwaiger AT1/Tier 2 shortfall erhöht den CET1 Bedarf entsprechend. Shortfall bedeutet in diesem Zusammenhang, dass AT1-/Tier 2-Anforderungen, die nicht durch AT1-/Tier 2-Kapital abgedeckt werden können, durch CET1 erfüllt werden.

Der Tier 1 Kapitalbedarf ergibt sich in Höhe von 12,88% (Säule 1 Anforderung von 6,00%, Säule 2 Tier 1 Anforderung von 1,88%, KPA von 3,75% und Säule 2 Kapitalempfehlung von 1,25%).

Der Gesamtkapitalbedarf beträgt 15,50% (Säule 1 Anforderung von 8,00%, Säule 2 Anforderung von 2,50%, KPA von 3,75% und Säule 2 Kapitalempfehlung von 1,25%).

Mit Inkrafttreten der Kapitalpufferverordnung hat sich ab 01.01.2023 auf konsolidierter Ebene der systemrelevante Institute Puffer von 0,50% auf 0,75% erhöht.

Als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes hat die VOLKSBANK WIEN die SREP-Anforderungen auf konsolidierter Basis für alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes gem § 30a BWG zu erfüllen.

MREL Quote für den Volksbanken-Verbund

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des bail-in tool und anderer durch die BRRD eingeführter Abwicklungsinstrumente müssen alle einzelnen Verbundbanken zusätzlich zur Einhaltung der Verbundquote eine individuelle MREL Anforderung erreichen, die als Prozentsatz des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (a) am gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR berechneten Gesamtrisikobetrag (*Total Risk Exposure Amount – TREA*); und (b) am gemäß den Artikeln 429 und 429a CRR berechneten Leverage Ratio Exposure berechnet wird und von den maßgeblichen Abwicklungsbehörden vorgeschrieben wird. Der SRB hat, umgesetzt mit Bescheid der FMA vom 29.03.2022, dem Volksbanken-Verbund vorgeschrieben, Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) auf konsolidierter Basis in Höhe von 22,97% ihres Gesamtrisikobetrags (*Total Risk Exposure Amount – TREA*, zuzüglich 3,5% Combined buffer Requirement) und 5,91% ihrer Gesamtrisikopositionsmessgröße (*Leverage Ratio Exposure – LRE*) ab 31.12.2024 zu erfüllen und danach jederzeit einzuhalten.

Zur Sicherstellung des Aufbaus an verfügbaren Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten hat der Volksbanken-Verbund einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf konsolidierter Basis in Höhe von 16,49% ihres Gesamtrisikobetrags zuzüglich 3,5% Combined buffer Requirement) und 5,91% ihrer Gesamtrisikopositionsmessgröße zum 01.01.2022 zu erfüllen. Einzelne Mitglieder des Volksbanken-Verbundes haben individuelle Quoten vorgeschrieben bekommen.

Am 15.03.2021 wurde die Platzierung einer senior non-preferred Anleihe mit einem Emissionsvolumen in Höhe von EUR 500 Mio mit Valuta 23.03.2021 abgeschlossen. Die Schuldverschreibungen dienen der Einhaltung der gesetzlichen MREL-Bestimmungen und erfüllen die Vorgaben des § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG. Die Laufzeit der Anleihe beträgt fünf Jahre.

Kapitalpufferanforderungen für den Volksbanken-Verbund

Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund müssen jederzeit die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung (KPA) iSd § 22a BWG in Form von CET1 Kapital erfüllen. Für den Volksbanken-Verbund stellt diese die Summe aus der Kapitalpuffer-Anforderung für die Einhaltung (i) des Kapitalerhaltungspuffers iHv 2,5%, (ii) des antizyklischen Kapitalpuffers für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0%, (iii) des Systemrisikopuffers iHv 0,5%, des Kapitalpuffers für Systemrelevante Institute (O-SII) iHv 0,75%, gemäß des Artikels 92(3) CRR berechneten Gesamtrisikobetrags, dar. Für die VOLKSBANK WIEN AG gelten der Kapitalerhaltungspuffer iHv 2,5% und der antizyklische Kapitalpuffer für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0%.

Veränderungen beim Auslagerungspartner für das Kernbankensystem (ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH)

Die frühere Auslagerungsdienstleisterin ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH, an der die Emittentin eine wesentliche Beteiligung hielt, verkaufte ihren Betrieb in dem für das Kernbankensystem notwendigen Ausmaß im Wege eines Asset Deals (Verkauf der für den Betrieb erforderlichen Vermögenswerte und Wirtschaftsgüter) an die "Accenture TiGital GMBH" (eine 100% Tochter der Accenture Österreich), die als neuer Auslagerungsdienstleister hinkünftig die für das Kernbankensystem erforderlichen Leistungen erbringen soll. Diese ist daher seit 01.12.2022 der wesentliche IT-Dienstleister im Volksbanken-Verbund. Dadurch soll eine Verbesserung der Effizienz, des Zugangs zu Ressourcen (Programmierleistungen, Cloud-Lösungen, IT-Infrastruktur, etc.) und der Managementkapazitäten erreicht werden. Aus der Umsetzung dieser Veränderung erwartet die Emittentin aus heutiger Sicht keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes.

4.4.4 Rating

Die Emittentin hat von den unten angeführten Credit Rating Agencies diverse Bonitätseinstufungen erhalten. Detaillierte Informationen zu diesen Ratings können auf der Webseite der Emittentin www .volksbankwien.at unter dem Pfad: "www .volksbankwien.at/investor-relations" abgerufen werden.

Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**") hat am 27.02.2023 das Rating für die Emittentin wie folgt aktualisiert: von "Baa1" auf "A2" für das "long term deposit rating" (zu Moody's siehe unten). Fitch Ratings – a branch of Fitch Ratings Ireland Limited ("Fitch") hat am 25.07.2022 das Rating für den Volksbanken-Verbund wie folgt aktualisiert: von "BBB" auf "BBB+" für das "Long Term Issuer Default Rating" (zu Fitch siehe unten).

Die Covered Bonds der Emittentin haben von Moody's folgendes Rating erhalten: "Aaa".

Die Emittentin hat die Sustainalytics GmbH ("Sustainalytics") mit der Vergabe eines Nachhaltigkeitsratings beauftragt und folgendes Rating erhalten: ESG risk rating score: 17.4, ESG risk rating category: Low ESG risk

Detaillierte Informationen zum Nachhaltigkeitsrating können auf der Webseite der Emittentin www .volksbankwien.at unter dem Pfad: " www .volksbankwien.at/investor-relations" abgerufen werden.

Allgemeine Informationen zur Bedeutung des Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf den Webseiten von Moody's www .moodys.com, von Fitch www .fitchratings.com und von Sustainalytics www .sustainalitics.com abgerufen werden.

Fitch hat die Geschäftsanschrift in Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt – HRB 117946). Moody's hat die Geschäftsanschrift An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main (Amtsgericht: Frankfurt - HRB 33863). Sustainalytics hat die Geschäftsanschrift Junghofstraße 24, 60311 Frankfurt am Main (Amtsgericht: Frankfurt – HRB 80381)

Moody's und Fitch sind gemäß der Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen rechtswirksam registriert.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen und kann jederzeit von der Rating Agentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden.

Für die Schuldverschreibungen ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung kein Rating vorgesehen. In Zukunft kann aber ein Rating für die Schuldverschreibungen beantragt werden. Ein

allfälliges Rating der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.4.5 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Um die Liquiditätsposition zu stärken hat sich die Emittentin am Targeted Longer-Term Refinancing Operations ("TLTRO") III-Programm der EZB beteiligt. Die Inanspruchnahme des TLTRO III-Programms dient neben Gründen der Kosteneffizienz vor allem der Sicherstellung des steigenden Liquiditätsbedarfs von Kunden der Emittentin aufgrund von Unterstützungsmaßnahmen (Stundungen bzw Überbrückungsfinanzierungen resultierend aus der COVID-19 Pandemie) der Realwirtschaft. Die EZB stellt mit diesem Instrumentarium Banken Refinanzierungen unter Bereitstellung von notenbankfähigen Sicherheiten mit einer 3-jährigen Laufzeit zur Verfügung, welche bei Bedarf frühzeitig - beginnend mit September 2021 - rückgeführt werden können. Im November 2022 wurde von der Emittentin das Angebot der EZB einer vorzeitigen Rückführung von Mitteln aus den TLTRO III-Programmen zum Teil wahrgenommen. Darüber hinaus gab es seit dem letzten Geschäftsjahr der Emittentin keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Schulden- und Finanzierungsstruktur.

4.4.6 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Das Refinanzierungs- und Liquiditätsprofil der Emittentin entspricht und wird ihrem Geschäftsmodell entsprechen, welches sich vorwiegend auf das Privat- und Firmenkundengeschäft in Österreich konzentriert und konzentrieren wird. Dementsprechend sind und werden die Hauptfinanzierungsquellen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung Kunden- und Spareinlagen, Einlagen von Verbundbanken, die durch die Emittentin in ihrer Rolle als Zentralorganisation für den Volksbanken-Verbund gehalten werden sowie Schuldverschreibungen.

4.5 GESCHÄFTSÜBERBLICK

4.5.1 Haupttätigkeitsfelder

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Geschäftsfeldern tätig:

- · Kreditgeschäft;
- · Einlagengeschäft;
- Wertpapierdepotgeschäft;
- Funktion als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes
- Privatkundengeschäft.

Über die Marke "LiveBANK" bietet die Emittentin Dienstleistungen im Hinblick auf das Online-Bankgeschäft und die Nutzung des Internet-Banking-Systems an. Darüber hinaus werden von der Emittentin durch die Marke "SPARDA BANK" auch Dienstleistungen in ganz Österreich erbracht.

Die Emittentin ist eine regionale Bank und betreibt ihr Unternehmen gemäß § 3 der Satzung mit förderwirtschaftlicher Zielsetzung. Sie verwirklicht diese im Volksbanken-Verbund als Zentralorganisation. Der Einzel- und Konzernabschluss der Emittentin wird von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft.

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften gemäß § 1 BWG ausgenommen Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 Z 12, 13, 13a und 21 BWG.

Davon umfasst ist auch die Ausgabe gedeckter Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hiefür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft) (§ 1 Abs 1 Z 9 BWG) sowie auch das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft) (§ 1 Abs 1 Z 15 BWG).

Die Emittentin betreibt weiters im Rahmen der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften die Erbringung von Zahlungsdiensten, den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, das Wechselstubengeschäft, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, das Leasinggeschäft, Dienstleistungen in der automationsunterstützten Datenverarbeitung, den Vertrieb von Kreditkarten, die Vermögensberatung und –verwaltung und alle sonstigen gemäß § 1 Abs 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten.

Als zentrales Geld- und Kreditinstitut und als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes hat die Emittentin außerdem insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Funktionen der Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes nach § 30a BWG wahrzunehmen, einschließlich Weisungen zur Sicherstellung der Einhaltung der bankrechtlichen Aufsichtsanforderungen an die zugeordneten Kreditinstitute zu erteilen;
- b) die ihr zur Verfügung gestellten flüssigen Mittel der zugeordneten Kreditinstitute, vor allem deren Liquiditätsreserven, zu verwalten und anzulegen,
- den zugeordneten Kreditinstituten Kredite, Kredithilfe und vorübergehende Liquiditätshilfe zu gewähren, für entsprechende Liquidität etwa im Wege von Wertpapieremissionen zu sorgen, ihren Geld- und Geschäftsverkehr untereinander und mit Dritten zu erleichtern,
- d) den bargeldlosen Zahlungsverkehr und sonstige bankmäßige Dienstleistungen durchzuführen, zu pflegen, technisch weiterzubilden und dafür zu werben,
- e) fundierte Teilschuldverschreibungen (nunmehr gedeckte Schuldverschreibungen) auszugeben,
- f) die zugeordneten Kreditinstitute bei ihren Vertriebsbemühungen zu unterstützen;
- g) die Interessen der zugeordneten Kreditinstitute zu vertreten;
- h) gemeinsam mit den zugeordneten Kreditinstituten das Konsortialkreditgeschäft abzuwickeln.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die für die Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen oder dem Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar dienen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im Inland sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art.

Die Gesellschaft hat sämtliche gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Rechte und Pflichten als Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes (§ 30a BWG) wahrzunehmen bzw zu erfüllen, insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen sowie die Bestimmungen des Verbundvertrages zu beachten.

Die Geschäfte der Gesellschaft sind unter Berücksichtigung ihrer Stellung als Zentralorganisation, Zentralinstitut und Geldausgleichsstelle der zugeordneten Kreditinstitute unter Beachtung allgemein wirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, wobei insbesondere auf den Gesellschaftszweck (§ 3 der Satzung) und die Kosteneffizienz Bedacht zu nehmen ist. Die Gesellschaft hat bei der Erlassung, Änderung und Ergänzung von Weisungen (§ 30a BWG) stets den Förderzweck der zugeordneten Kreditinstitute, sowie das Gebot der sachlichen Gleichbehandlung der zugeordneten Kreditinstitute zu wahren.

4.5.2 Hauptmärkte

Die wichtigsten geographischen Märkte der Emittentin sind die Bundesländer Wien, Burgenland und die Osthälfte Niederösterreichs. Daneben ist sie mit Teilbetrieben auch in ganz Österreich tätig.

4.5.3 Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu ihrer Wettbewerbsposition

Trifft nicht zu.

4.6 ORGANISATORISCHE STRUKTUR

4.6.1 Volksbanken-Verbund



- Die VOLKSBANK WIEN AG ist regionale Volksbank, aber kein zugeordnetes Kreditinstitut. Die Anzahl der zugeordneten Kreditinstitute inkludiert daher die VOLKSBANK WIEN AG nicht.
- Die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG gilt als Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, verfügt jedoch über keine Konzession als Kreditinstitut gemäß BWG und ist somit kein Teil des Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG.
- Die ESA nimmt die gesetzliche Einlagensicherung & Anlegerentschädigung für alle in Österreich domizilierten CRR-Kreditinstitute wahr (ausgenommen ERSTE Bank u. Sparkassen)
- 4) VOLKSBANK WIEN AG und VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.: Prüfung durch KPMG / Der ÖGV hat gem. § 61 BWG gemeinsam mit der Einlagensicherung Austria "Aufgaben im Rahmen eines Früherkennungssystems bei den ihm angeschlossenen Kreditinstituten wahrzunehmen"

Im Jahr 2014 beschlossen die Primärinstitute des österreichischen Volksbanken-Sektors ("Volksbanken-Sektor"), womit die zum damaligen Zeitpunkt dem Volksbanken-Verbund mit

der ÖVAG als Zentralorganisation zugehörigen regionalen Volksbanken, die Spezialkreditinstitute, die Hauskreditgenossenschaften und eine Bausparkasse (start:bausparkasse) gemeint sind, die grundlegende Restrukturierung und Neuordnung dieses Volksbanken-Verbundes.

Nach Ausscheiden der ÖVAG (nunmehr "immigon portfolioabbau ag") aus dem Volksbanken-Verbund und deren Weiterführung als Abbaugesellschaft ist die VOLKSBANK WIEN seit 04.07.2015 Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes. Die strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes beinhaltet die Herstellung einer Zielstruktur, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der VOLKSBANK WIEN) und bis zu drei Spezialkreditinstituten. Dieses Planungsziel wurde Ende Juni 2018 durch Fusionen sowie den Verkauf der start:gruppe (start:bausparkasse AG und IMMO-BANK Aktiengesellschaft) verwirklicht.

Im Jahr 2016 erteilte die EZB die Bewilligung des zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten gebildeten Verbundes als Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mit Wirksamkeit ab 01.07.2016.

Zur Umsetzung wählten die Volksbanken eine Rechtsstruktur mit der im Rahmen von Art 10 CRR größtmöglichen Integration. Der Volksbanken-Verbund zeichnet sich folglich durch eine sehr starke Verflechtung aus. Eine Reihe von aufsichtsrechtlichen Anforderungen (wie etwa Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen) müssen nur auf Ebene des Volksbanken-Verbundes und von der VOLKSBANK WIEN AG ("VOLKSBANK WIEN") als Zentralorganisation erfüllt werden, nicht aber von den anderen Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes.

Die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und die rechtlich selbstständigen regionalen Volksbanken (Volksbank Niederösterreich AG, Volksbank Oberösterreich AG, Volksbank Steiermark AG, Volksbank Tirol AG, Volksbank Kärnten eG, Volksbank Salzburg eG, VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.) sowie ein Spezialkreditinstitut (Österreichische Ärzteund Apothekerbank AG) als zugeordnete Kreditinstitute bilden auf Basis des Verbundvertrages einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, der einen gemeinsamen Liquiditätsund Haftungsverbund darstellt.

Zentrales Ziel des Haftungsverbundes ist dabei die Sicherung des Bestandes der Mitglieder des Kreditinstitute-Verbundes, woraus sich eine gegenseitige Einstandspflicht der Mitgliedsinstitute ergibt. Aus den starken gegenseitigen Verflechtungen folgt auch für die VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation eine Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation der anderen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (siehe dazu auch Punkt 4.6.3 Verträge zur Regelung des Volksbanken-Verbundes).

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes sind a) die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation und regionale Volksbank) sowie b) die zugeordneten Kreditinstitute.

Die VOLKSBANK WIEN ist ebenso eine von insgesamt acht regionalen Volksbanken und Teil des Volksbanken-Verbundes, aber in ihrer Rolle als Zentralorganisation kein zugeordnetes Kreditinstitut. Demzufolge sind acht regionale Volksbanken (einschließlich der VOLKSBANK WIEN) und ein Spezialkreditinstitut Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

Die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG gilt als Mitglied des Volksbanken-Verbundes, verfügt jedoch über keine Konzession als Kreditinstitut gemäß BWG und ist somit kein Teil des Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes sind auch Mitglieder des Österreichischen Genossenschaftsverbands (Schulze-Delitzsch) ("ÖGV") und dem Fachverband der Volksbanken bei der WKÖ zugeordnet.

Der Volksbanken-Verbund sowie die einzelnen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes unterliegen der direkten Aufsicht der EZB. Der Volksbanken-Verbund ist ein vertikal organisiertes System, in dem die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zusammenarbeiten. Auf Basis gemeinsamer Ziele nehmen die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes bestimmte individuelle Funktionen aus ihrem autonomen Entscheidungsbereich heraus und übertragen diese an andere Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (Prinzip der Subsidiarität). Dieses Prinzip regelt die Beziehung zwischen den dezentralen Einheiten (den einzelnen Mitgliedern des Volksbanken-Sektors) und den zentralen Einheiten: das sind die Zentralorganisation und der ÖGV.

4.6.2 Verträge zur Regelung des Volksbanken-Verbundes

4.6.2.1 Verbundvertrag

Zur Sicherstellung eines zukunftsfähigen Volksbanken-Verbundes mit dem Erhalt der Kern-kompetenz als regional verwurzelter Finanzdienstleister, der insbesondere die flächendeckende Versorgung der Wirtschaft mit Finanzierungen und die regionale finanzwirtschaftliche Betreuung von Kunden sicherstellt, haben sich die Primärinstitute des österreichischen Volksbanken-Sektors, womit die zum damaligen Zeitpunkt dem Volksbanken-Verbund zugehörigen regionalen Volksbanken, die Spezialkreditinstitute, die Hauskreditgenossenschaften und eine Bausparkasse (start:bausparkasse) gemeint sind, mit Grundsatzbeschluss vom 02.10.2014 entschlossen, eine strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes vorzunehmen.

Zur Sicherung und nachhaltigen Stärkung der Existenz und Leistungsfähigkeit des österreichischen Volksbanken-Verbundes hat die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) mit den zugeordneten Kreditinstituten des österreichischen Volksbanken-Sektors den Verbundvertrag ("Verbundvertrag") abgeschlossen, der in der aktuellen Fassung am 01.07.2016 wirksam wurde. Dieser Verbundvertrag bildet die Grundlage des Volksbanken-Verbundes und dient sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern (Liquiditätsverbund) als auch der Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern (Haftungsverbund) und damit der indirekten Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder (siehe auch Risikofaktor: "Verbundrisiko"), begründet aber keine Forderungsrechte Dritter gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes. Die Zentralorganisation ist dabei einerseits verpflichtet, die Liquidität im Verbund so zu steuern, dass alle maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden und andererseits berechtigt, in Fällen eines Liquiditätsnotfalls oder Verstoßes eines zugeordneten Kreditinstituts gegen generelle Weisungen zum Liquiditätstransfer Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Zentralorganisation erbringt im Rahmen des Verbundvertrages als Treuhänderin Leistungen zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanzoder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes. Von einem Erfordernis der Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage ist insbesondere dann aus-

zugehen, wenn ein Mitglied des Volksbanken-Verbundes auf Einzelbasis den im Gruppensanierungsplan gemäß BaSAG für die CET-1 Ratio festgelegten gelben Schwellenwert zuzüglich eines Aufschlags nicht mehr erfüllt oder nicht mehr zu erfüllen droht.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Erbringung von Leistungen besteht jedoch nur dann, wenn dies zur Abwendung der oben beschriebenen bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage erforderlich ist und die Leistungen durch die Summe der im Leistungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel und/oder der von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes nach der für sämtliche Mitglieder verbindlichen Einschätzung der Zentralorganisation voraussichtlich hereinzubringenden Beiträge gedeckt sind und diese ausreichen, um den Eintritt dieser Umstände für einen nach dem Ermessen der Zentralorganisation vertretbaren Zeitraum abzuwenden.

Die Zentralorganisation kann zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion den zugeordneten Kreditinstituten generelle und individuelle Weisungen erteilen. Die Kompetenz zur Erlassung genereller Weisungen dient der Erfüllung allgemeiner Vorgaben (wie etwa in den Bereichen der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Solvabilität und Liquidität des Verbundes; administrative, technische und finanzielle Beaufsichtigung oder Risikobewertung) für den gesamten Volksbanken-Verbund. Individuelle Weisungen dienen zur Konkretisierung der aus den generellen Weisungen folgenden Rechte und Pflichten und können von der Zentralorganisation im Falle eines Verstoßes gegen generelle Weisungen zur Wiederherstellung des vertraglichen und gesetzlichen Zustandes im Volksbanken-Verbund gegenüber den einzelnen Kreditinstituten erlassen werden.

Zur Erreichung der Zielstruktur enthält der Verbundvertrag insbesondere die folgenden Punkte:

- umfassende Governance-Regelungen;
- Erweiterung der Haftung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zu einer unbeschränkten Haftung;
- unbestimmte Dauer der Vertragslaufzeit; bis zum Jahr 2025 (Mindestvertragsperiode), ist
 das Recht der Mitglieder, aus dem Volksbanken-Verbund durch Kündigung des Verbundvertrags auszutreten, im größtmöglichen Umfang ausgeschlossen; verbleibende, gesetzlich zwingende Kündigungsrechte der Mitglieder können nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres und nur mit Wirkung für das
 kündigende Mitglied (nicht jedoch für die anderen Vertragsparteien) ausgeübt werden;
- Einräumung einer weitergehenden Weisungskompetenz der Zentralorganisation gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes.

Die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation verfügt über umfassende, gesetzlich festgelegte Leitungs- und Weisungskompetenzen, denen sich die ihr zugeordneten Kreditinstitute gemäß § 30a BWG unterwerfen.

4.6.2.2 Treuhandvertrag Leistungsfonds

Zur Bedeckung der im Verbundvertrag vorgesehenen Maßnahmen der Zentralorganisation zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, schlossen die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und die

ihr zugeordneten Kreditinstitute den Treuhandvertrag Leistungsfonds auf unbestimmte Dauer ab, der am 01.07.2016 wirksam wurde.

Der Leistungsfonds wurde als von der Zentralorganisation als Treuhänderin gehaltenes zweckgebundenes Treuhandvermögen der Vertragsinstitute eingerichtet und nach Maßgabe dieses Vertrages dotiert. Dabei wurde bis zum 31.12.2021 ein Zieldotationsbetrag auf Basis der durchschnittlichen Gesamtrisikoposition der Vertragsparteien vorgesehen, mindestens aber ein Zieldotationsbetrag in Höhe von EUR 100 Mio, der auch dem aktuellen Stand entspricht.

Tritt nach dem Verbundvertrag der Fall ein, dass die Zentralorganisation zum Abruf von Beiträgen der Mitglieder berechtigt ist, so entnimmt sie diese zunächst dem Leistungsfonds. Die Mittel aus dem Leistungsfonds sind zum Erwerb von bilanzierungsfähigen Vermögensgegenständen zu verwenden. Falls der Zentralorganisation aus dem Leistungsfonds im Einzelfall keine Mittel zur Verfügung stehen, so ruft die Zentralorganisation den bestehenden Fehlbetrag nach dem sich aus dem Verbundvertrag ergebenden Verhältnis als ad hoc Beiträge von den einzelnen Vertragsinstituten ab.

4.6.2.3 Zusammenarbeitsvertrag

Im Zuge der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes schlossen die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG und die Mitglieder des Kreditinstitute-Verbundes gem § 30a BWG, einschließlich der VOLKSBANK WIEN, den Zusammenarbeitsvertrag auf unbestimmte Dauer, der am 01.07.2016 wirksam wurde. Nach diesem Zusammenarbeitsvertrag ist die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG befugt, für die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes bindende Entscheidungen zur Hebung von Synergien im Volksbanken-Verbund zu treffen.

Der Zusammenarbeitsvertrag regelt, jeweils soweit sie nicht in die Weisungskompetenz der Zentralorganisation nach dem Verbundvertrag fallen, folgende Sachbereiche:

- Verbundübergreifende Vertriebs- und Marketingmaßnahmen
- Optimierung und Standardisierung von Betriebsprozessen
- Verbundweite Serviceleistungen, insbesondere Festlegung von Transferpreisen
- Verbund-Benchmarking

Die der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG eingeräumte Kompetenz schließt die Befugnis ein, Interessen einzelner oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes beeinträchtigende Beschlüsse zu fassen. Die vom Vorstand der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend.

4.6.2.4 Vereinbarung über die Tragung der Verbundkosten

Für die Bildung des neuen Volksbanken-Verbundes schlossen die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) und die ihr zugeordneten Kreditinstitute eine Vereinbarung zur Aufteilung jener im Bereich Zentralorganisation der VOLKSBANK WIEN anfallenden Kosten, die von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes gemeinschaftlich zu tragen sind. Diese Kosten umfassen ua Personaldienstleistungen und Sachaufwand für Verbundmarketing, Verbundorganisation, Verbundeinkauf und Kosten jeglicher Aufsichtsbehörden. Die Aufteilung erfolgt nach einem in der Vereinbarung festgelegten Aufteilungsschlüssel.

4.6.2.5 Rahmenvertrag betreffend Einstellung von Forderungen in den Deckungsstock

Die VOLKSBANK WIEN hat mit den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes Treuhandverträge hinsichtlich der Einstellung von Hypothekarforderungen dieser Kreditinstitute in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN auf unbestimmte Zeit gemäß § 14 Abs 1 PfandBG abgeschlossen. Der Treuhandvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen zum Monatsletzten gekündigt werden. Für die auf Grundlage des Treuhandvertrages bis zum Kündigungszeitpunkt bereits in Deckung genommenen Forderungen, gelten die Bestimmungen des Treuhandvertrages jedoch weiterhin, bis die dazugehörigen fundierten bzw. gedeckten Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN getilgt werden.

Sollte die Treuhandschaft etwa durch Kündigung des Treuhandvertrages seitens des jeweiligen zugeordneten Kreditinstituts beendet werden, bleiben die Zustimmung des jeweiligen zugeordneten Kreditinstituts zur Aufnahme der Forderungen in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN und die Bestimmungen des Treuhandvertrages davon unberührt. Das jeweilige zugeordnete Kreditinstitut ist daher nicht berechtigt, die Übertragung der betreffenden Forderung zu verlangen, solange die Forderung in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN eingestellt ist.

4.6.3 Liquiditätsverbund

Die Zentralorganisation ist verpflichtet, die Liquidität im Volksbanken-Verbund so zu steuern, dass alle maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden. Die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes sind verpflichtet, ihre Liquidität nach Maßgabe der generellen Weisungen der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation bei der VOLKSBANK WIEN zu veranlagen. Bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls kann auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes zugegriffen werden, um den Notfall zu beheben. Durch die Teilnahme der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes an dem Liquiditätsverbund können sich für die diese Verpflichtungen ergeben, die sie nicht beeinflussen kann. Die VOLKSBANK WIEN als regionale Volksbank unterliegt ebenso der Pflicht zum Liquiditätsausgleich und hat im Liquiditäts-Verbundnotfall Aktiva zur Verfügung zu stellen.

4.6.4 Haftungsverbund

Die wesentlichen Elemente des Haftungsverbundes sind die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation (Entscheidungsbefugnis des Vorstandes der VOLKSBANK WIEN, Steuerung mittels Weisungen, Ausübung von Kontrollfunktionen gegenüber den zugeordneten Kreditinstituten) einerseits, sowie der Volksbanken Leistungsfonds (der "Leistungsfonds") als Treuhandfonds innerhalb des Konsolidierungskreises andererseits.

Die Zentralorganisation erbringt auf Basis des Verbundvertrags und des Treuhandvertrags Leistungsfonds Leistungen zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren Mitgliedern. Die aktuelle Dotierung des Leistungsfonds in Höhe von EUR 100 Mio wurde im März 2021 erreicht.

Von einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage ist insbesondere dann auszugehen, wenn ein Mitglied des Volksbanken-Verbundes auf Einzelbasis

den im von der Zentralorganisation für den Volksbanken-Verbund erstellten letztgültigen Gruppensanierungsplan gemäß BaSAG für die CET-1 Ratio der einzelnen Mitglieder festgelegten gelben Schwellenwert zuzüglich eines Aufschlags nicht mehr erfüllt oder einen sonstigen im Gruppensanierungsplan für die einzelnen Mitglieder festgelegten gelben Schwellenwert ("Schwellenwert") nicht mehr zu erfüllen droht.

Die Leistungen an die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes können insbesondere in Form von

- Zufuhr von Eigenkapital,
- · Erwerb von Aktiva,
- · kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen,
- Garantien und sonstigen Haftungen,
- · nachrangig gestellten Darlehen,
- Einlösungen fremder Forderungen,
- · Besserungsgeld,
- verlorenen Zuschüssen (von Mitgliedern des Haftungsverbundes erbrachte Leistungen ohne Rückzahlungsverpflichtung) sowie
- Unterstützung des Managements, insbesondere der Geschäftsleiter in betrieblichen wie organisatorischen Fragen und durch Beistellung von Spezialisten für die jeweiligen Fachgebiete

erfolgen. Die Wahl einer oder mehrerer dieser Leistungsformen steht im ausschließlichen Ermessen der Zentralorganisation, wobei im Falle von eigenmittelstärkenden Leistungsformen stimmberechtigten Instrumenten des harten Kernkapitals nach Möglichkeit der Vorzug zu geben ist und bei Verwendung von Mitteln aus dem Leistungsfonds die Vorgaben des Treuhandvertrags zu beachten sind.

Dabei ist für diese Verpflichtungen eine Rückdeckung durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes gemäß dem Treuhandvertrag dotierten Leistungsfonds können dabei von der Zentralorganisation zur Leistungserbringung verwendet werden. Falls der Zentralorganisation aus dem Leistungsfonds im Einzelfall keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, haben die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes nach einem im Verbundvertrag festgelegten Schlüssel Beiträge zu erbringen, wobei die Verpflichtung zur Leistung solcher Beiträge für jedes Mitglied zu jedem Zeitpunkt unbegrenzt ist. Dessen ungeachtet besteht in Bezug auf die Zentralorganisation die Leistungspflicht nur bis zu jenem Punkt, bei dem die Zentralorganisation noch aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen zu erfüllen hat und in Hinblick auf die anderen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes nur insoweit, als die Leistungspflicht für das betreffende Mitglied nicht zu einer Existenzgefährdung führen würde.

Jede von der Zentralorganisation zu erbringende Leistung wird aufgrund eines zwischen der Zentralorganisation und dem betreffenden Mitglied abzuschließenden Vertrags, der die Form, den Umfang, die Dauer, die Bedingungen und eine allfällige Rückführung der Leistung sowie die Kostentragung durch das betreffende Mitglied zu regeln hat ("Leistungsvertrag"), geleistet. Die Zentralorganisation ist ermächtigt, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens den Inhalt des Leistungsvertrags unter Berücksichtigung der Sanierungspläne mit verbindlicher Wirkung für das betreffende Mitglied einseitig festzulegen. Der Leistungsvertrag kommt mit Zugang der

Mitteilung der Zentralorganisation über dessen Inhalt beim betreffenden Mitglied zustande, ohne dass es einer weiteren Erklärung oder Rechtshandlung bedarf.

Der Leistungsvertrag hat geeignete Auflagen, wie etwa

- (a) das Recht der Zentralorganisation, Änderungen der Satzung und gegebenenfalls der Geschäftsordnungen der Organe des betreffenden Mitglieds zu verlangen;
- (b) das Recht der Zentralorganisation zur Entsendung eines von der Zentralorganisation zu bestimmenden Vertreters oder sachverständigen Dritten mit oder ohne Stimmrecht in Sitzungen des Vorstandes und gegebenenfalls des Aufsichtsrats des betreffenden Mitglieds;
- (c) die Abberufung der Geschäftsleiter des betreffenden Mitglieds und die Bestellung von Geschäftsleitern, die von der Zentralorganisation genehmigt sind, oder das Recht der Zentralorganisation, auf die Abberufung von Geschäftsleitern des betreffenden Mitglieds hinzuwirken;
- (d) Informations- und Kooperationspflichten des betreffenden Mitglieds gegenüber der Zentralorganisation oder eines von der Zentralorganisation entsandten Vertreters;
- (e) Bedingungen und Rückzahlungsverpflichtungen des betreffenden Mitglieds für den Fall des Austritts oder Ausschlusses des betreffenden Mitglieds aus dem Volksbanken-Verbund

zu enthalten. Die Wahl der Auflagen steht wie der gesamte Inhalt des Leistungsvertrags im ausschließlichen Ermessen der Zentralorganisation.

Verstößt das betreffende Mitglied gegen eine im Leistungsvertrag enthaltene Bestimmung, verliert es den Anspruch auf weitere Leistungen aus dem Verbundvertrag. Darüber hinaus kann die Zentralorganisation Sanktionen gegen das betreffende Mitglied erlassen; zB die sofortige Rückführung erhaltener und rückzahlbarer Leistungen, eine Konventionalstrafe von bis zu 2‰ der Bilanzsumme des betroffenen Mitglieds und – als ultima ratio – den Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus dem Volksbanken-Verbund.

4.6.5 Beteiligung der Republik Österreich (Bund) an der VOLKSBANK WIEN AG

Die VOLKSBANK WIEN, die ÖVAG (nunmehr Immigon), die Volksbanken Holding eGen, der Bund und die FIMBAG Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes schlossen im Zuge der Erlangung der beihilferechtlichen Genehmigung der Umstrukturierung durch die EU-Kommission ("Beihilfeverfahren") am 30.06.2015 eine Restrukturierungsvereinbarung ab.

Im Zuge dieser Restrukturierungsvereinbarung wurde am 20.10.2015 von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (eine 100% Tochter der VOLKSBANK WIEN) dem Bund ein Genussrecht (das "Bundes-Genussrecht") zur Erfüllung jener Zusagen begeben, die vom Volksbanken-Verbund gegenüber der Republik Österreich zur Erlangung der beihilferechtlichen Genehmigung der Umstrukturierung durch die EU-Kommission abgegeben wurden. Im Zuge dessen wurden Stückaktien der VOLKSBANK WIEN von Aktionären ohne Gegenleistung als Sicherungseigentum an den Bund übertragen, sodass der Bund als Folge insgesamt 25% plus eine Aktie an der Emittentin gehalten hat.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (einschließlich der VOLKSBANK WIEN) haben vereinbart, Beiträge zu den Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht zu leisten.

Der Bund war zur Rückübertragung dieser Aktien an die Aktionäre ohne Gegenleistung verpflichtet, sobald die Summe der vom Bund erhaltenen Ausschüttungen auf das von ihm gehaltene Genussrecht und aus weiteren bestimmten anrechenbaren Beträgen EUR 300 Mio erreicht hatte. Nach vorheriger Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden erfolgte am 09.12.2022 die letzte noch offene Ausschüttung an den Bund. Damit wurde das in diesem Zusammenhang begebene Bundes-Genussrecht zur Gänze abgeschichtet. Die Rückübertragung der Aktien durch den Bund wurde am 22.02.2023 abgeschlossen.

Der Volksbanken-Verbund hat damit alle Auflagen aus der oben erwähnten Restrukturierungsereinbarung zur Gänze erfüllt. Für den Volksbanken-Verbund und die Emittentin ist damit auch die formelle Beendigung des Beihilfeverfahrens verbunden.

4.6.6 Mitgliedschaft der Emittentin im Österreichischen Genossenschaftsverband

Der ÖGV wurde 1872 gegründet und ist der gesetzliche Revisionsverband der österreichischen Volksbanken, mit Ausnahme der VOLKSBANK WIEN. Jedes Kreditinstitut innerhalb des Volksbanken-Verbundes ist Mitglied des ÖGV, wobei auch Genossenschaften außerhalb des Finanzbereichs (aus Industrie und Gewerbe) zu den Mitgliedern zählen.

4.6.7 Mitgliedschaft der Emittentin bei der Einlagensicherung AUSTRIA GmbH

Jedes Kreditinstitut, das Einlagen entgegennimmt bzw sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, ist aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) umgesetzt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, somit auch die VOLKSBANK WIEN, unterliegen als österreichische Kreditinstitute uneingeschränkt den Bestimmungen des ESAEG und sind Mitglied bei der gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung der Volksbanken, der Einlagensicherung AUSTRIA GmbH, mit Sitz Wipplingerstraße 44, 1010 Wien, Österreich. Die Einlagensicherung AUSTRIA GmbH ist die gesetzliche Sicherungseinrichtung des Volksbankensektors, der Banken und Bankiers, der Hypothekenbanken und der Raiffeisenbanken.

Die Einlagensicherung AUSTRIA GmbH sichert Guthaben auf Konten und Sparbüchern der Mitgliedsinstitute bis zu EUR 100.000,- pro Kunde und pro Kreditinstitut. In bestimmten Fällen (Einlage stammt zB aus dem Verkauf einer privaten Wohnimmobilie) erhöht sich der gesicherte Betrag auf bis zu EUR 500.000,- pro Kunde und pro Kreditinstitut. Die Leistungen der Einlagensicherung AUSTRIA GmbH können nur dann abgerufen werden, wenn der Haftungsverbund nicht mehr in der Lage ist, die Lebensfähigkeit des Volksbanken-Verbundes zu sichern.

4.7 TRENDINFORMATIONEN

Mit Ausnahme der im Punkt 4.4.3 "Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind" dargestellten Ereignisse, hat es keine wesentlichen Verschlechterungen in den Aussichten der Emittentin und keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage

seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Konzernabschlusses per 31.12.2022 gegeben.

Als bekannte Trends, welche die Aussichten der Emittentin und der Branche, in der sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflussen, sind das herausfordernde makroökonomische Umfeld und die weiterhin schwierigen Bedingungen an den Finanz- und Kapitalmärkten anzusehen, die durch den Krieg in der Ukraine und den instabilen Energiemarkt, auf dem es neuerlich zu Verknappungen kommen könnte, verstärkt wurden und die derzeit keine Rückschlüsse auf die finanziellen Auswirkungen für die Emittentin zulassen. Eine fortgesetzt hohe Inflation sowie Standortnachteile durch hohe Energiekosten haben das Potential, die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts unter null zu drücken, Kaufkraft und Zahlungsfähigkeit zu verringern und die Konsolidierung am Immobilienmarkt zu verschärfen. Diese Entwicklungen hatten in der Vergangenheit und können möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, insbesondere auch auf ihre Kapitalkosten.

Darüber hinaus können sich Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen negativ auf die Emittentin auswirken. Neue Herausforderungen können sich dabei auch beim Management von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Klima, Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung ergeben, da die bestehenden gesetzlichen Vorgaben Unternehmen dazu verpflichten, neben dem Risikomanagement auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken zu beachten. Insbesondere können neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung der als erforderlich erachteten Vorgaben für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote zu höheren Anforderungen und Quoten für Eigenmittel und Liquidität führen. Ebenso stellen weitere Regulierungsmaßnahmen (wie zB erweiterte Finanzmarktregeln durch MIFID II, MiFIR, BRRD, etc) große Herausforderungen für die Emittentin und die Finanzbranche dar.

4.8 ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN

Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufgenommen.

4.9 VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

4.9.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

NAME	FUNKTIONEN außerhalb der Emittentin
VORSTAND	
Dir. DI Gerald Fleischmann	Vorstand
Vorsitzender des Vorstandes	Volksbank Vertriebs- und Marketing eG
	(Vorsitzender)
	Abwickler, Liquidator
	VB Rückzahlungsgesellschaft mbH
	Aufsichtsrat

Volksbank Steiermark AG

Volksbank Kärnten eG

Volksbanken Holding eGen

Österreichische Beamtenversicherung, Versi-

cherungsverein auf Gegenseitigkeit

Beirat

Union Asset Management Holding AG

TeamBank AG

Mitglied Exekutivkomitee

Confédération Internationale des Banques Populaires (CIBP)

Vorsitzender des Lenkungsausschusses

Volksbank Akademie

Mitglied der Spartenkonferenz

Bundessparte Bank und Versicherung der WKÖ

Dir. Mag. Dr. Rainer Borns

Mitglied des Vorstandes

Vorstand

Volksbank Vertriebs- und Marketing eG

Aufsichtsrat

Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. Österreichische Ärzte- und Apothekerbank

AG (Präsident)

VB Verbund-Beteiligung eG

Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft.m.b.H.

VB-Beteiligungsgenossenschaft der

Obersteiermark eG

Wiener Börse AG

Abwickler, Liquidator

VB Rückzahlungsgesellschaft mbH

Vizepräsident des Verbandsrates

Österreichischer Genossenschaftsverband //

Schulze-Delitzsch

Dir. Dr. Thomas Uher

Mitglied des Vorstandes

Vorstand

Österreichische Nationalbibliothek Gesellschaft der Freunde

Aufsichtsrat

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Vorsitzender)

PSA Payment Services Austria GmbH

Volksbank Einlagensicherung eG in Liquida-

tion (gelöscht 16.02.2023)

Volksbank Oberösterreich AG

Beirat

VB Services für Banken Ges.m.b.H. (Vorsitzender)

Vermögensverwaltungsbeirat

Caritas

Kooptiertes Mitglied des Bundesvorstan-

des

Industriellenvereinigung

AUFSICHTSRAT

Mag. Robert Oelinger

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Gesellschafter

Verlagsanstalt Tyrolia Gesellschaft m.b.H.

Aufsichtsrat

Volksbank Tirol AG (Vorsitzender)

HAGEBANK TIROL Holding, eingetragene

Genossenschaft

Mag. Heribert Donnerbauer

1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Geschäftsführer

Donnerbauer & Partner Rechtsanwalts

GmbH

Aufsichtsrat

VB Donau-Weinland Beteiligung e.G. Volksbank Niederösterreich AG

Gesellschafter

Alternativ Energie Hardegg -Thayatal GmbH DO & DO Gastronomie- und Tourismus

GmbH

Donnerbauer & Partner Rechtsanwalts

GmbH

Obmann

Verein der Freunde des Nationalparks

Thayatal

Burgen- und Schlössererhaltungsverein Gesellschaft für Politik und Wirtschaft im

Weinviertel

Dr. Helmut Hegen, M.B.L.

2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Unbeschränkt haftender Gesellschafter

HOSP, HEGEN Rechtsanwaltspartnerschaft

Vorstand

Palfinger Privatstiftung

Genossenschaftsrat

Volksbank Salzburg eG (Vorsitzender)

Dr. Wilfried Aichinger, M.B.L.-HSG

Vorstand

STEINHAUS Günther Domenig Privatstiftung

Verein "Carinthischer Sommer"

Geschäftsführer

STEINHAUS Betriebsgesellschaft mbH

aiccon GmbH

Gesellschafter

aiccon GmbH

SYMVARO GmbH

Aufsichtsrat

Volksbank Kärnten eG

Mag. Susanne Althaler

Mitglied

Aufsichtsrat

paybox Bank AG

Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH

Mag. Harald Berger

Mitglied

Aufsichtsrat

VB Südburgenland Verwaltung eG

Mag. Dr. Johann Joachim Bruckner

Mitglied

Aufsichtsrat

Volksbank Oberösterreich AG

Birte Burtscher, M.A. (HSG)

Mitglied

Mag. Christoph Herzeg

Mitglied

Aufsichtsrat

Villacher Alpenstraßen GmbH

Mag. Regina Ovesny-Straka

Mitglied

Aufsichtsrat

immigon portfolioabbau ag i.A.

Bauunternehmung Granit Gesellschaft

m.b.H.

Granit Holding GmbH Eurogroup Consulting

Mag. Dr. Martina Rittmann Müller

Mitglied

Vorstand

VB Baden Beteiligung e.Gen. Rodo Foundation Privatstiftung Geschäftsführer/Gesellschafter

NIB-Niederösterreichisches Institut für Be-

triebsberatung Gesellschaft m.b.H

Inhaber

Rittmann eU Steuerberatung und Wirt-

schaftsprüfung Aufsichtsrat

VB Baden Beteiligung e.Gen

KommR Dipl. IT Ing. Walter Übelacker

Geschäftsführer/Gesellschafter

Rakowetz Immobilientreuhand Gesellschaft

m.b.H.

Aufsichtsrat

Volksbank Niederösterreich AG VB Alpenvorland Beteiligung e.G.

Mag. Andrea Baier

Mitglied, vom Betriebsrat entsandt

Mitglied des Gemeinderates

Marktgemeinde Trumau

Dipl.-BW (FH), Hermann Ehinger

Mitglied, vom Betriebsrat entsandt

Vorstand

FCG GPA-djp Bezirk Alsergrund

Kooptierter Regionalvorstand der GPA Wien

Christian Rudorfer

_

Mitglied, vom Betriebsrat entsandt

Christiane Spiegl

Mitglied, vom Betriebsrat entsandt

Mag. Iris Weber

Mitglied, vom Betriebsrat entsandt

Bettina Wicha Aufsichtsrat

Mitglied, vom Betriebsrat entsandt VB Niederösterreich eG

Quelle: Eigene Aufzeichnungen der Emittentin

Die Geschäftsanschrift aller Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates lautet Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich.

4.9.2 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des oberen Managements der Emittentin haben neben ihrer Funktion bei der Emittentin zum Teil noch weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrats und/oder des oberen Managements der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern liegen.

Hinsichtlich der oben aufgelisteten Personen hat die Emittentin keine Kenntnis von Interessenkonflikten zwischen deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten oder sonstigen Interessen.

4.10 HAUPTAKTIONÄRE DER EMITTENTIN

4.10.1 Hauptaktionäre

Als Aktiengesellschaft befindet sich die Emittentin im Eigentum ihrer Aktionäre. Die Aktionäre können durch aktienrechtliche Bestimmungen sowohl in der Hauptversammlung als auch über ihre Vertreter im Aufsichtsrat und in dessen Ausschüssen einen Einfluss auf die Emittentin ausüben.

Aktionäre der Emittentin zum Stichtag 09.05.2023	%
VB Baden Beteiligung e.Gen.	11,00
Volksbank Tirol AG	9,42
VB Ost Verwaltung eG	8,78
VBW eins Beteiligung eG	7,43
VB Verbund-Beteiligung eG	7,22
VB Niederösterreich Süd eG	7,04
Volksbank Steiermark AG	6,75
Volksbank Salzburg eG	5,92
VB Wien Beteiligung eG	4,92
VB Südburgenland Verwaltung eG	4,15
Volksbank Niederösterreich AG	4,07

WV Beteiligung eG	4,00
VB Weinviertel Verwaltung eG	3,74
Volksbank Oberösterreich AG	3,65
VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.	3,10
Volksbank Kärnten eG	2,94
Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG	1,92
VB Beteiligung Obersdorf- Wolkersdorf-Deutsch-Wagram eG	1,72
Verwaltungsgenossenschaft Gärtnerbank e.Gen.	1,07
Volksbanken Holding eGen	0,84
SPARDA AUSTRIA Holding eG	0,34

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

An der Emittentin bestehen außerhalb der oben dargestellten Aktionärsstruktur keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse.

4.10.2 Vereinbarungen betreffend Veränderungen der Beherrschung der Emittentin

Aus Sicht des Vorstandes der Emittentin sind abgesehen vom österreichischen Aktienrecht Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle nicht erforderlich. Darüber hinaus sind der Emittentin auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen kann.

4.11 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

4.11.1 Historische Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen stammen aus dem geprüften Konzernabschluss nach IFRS zum 31.12.2022 der Emittentin, welcher durch Verweis in den Prospekt inkorporiert ist.

Die nachfolgenden Positionen der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung (die **"GuV"**) stellen Auszüge aus dem geprüften Konzernabschluss nach IFRS zum 31.12.2022 dar.

Bilanz in EUR Tausend	31.12.2022	31.12.2021
Forderungen an Kreditinstitute (brutto)	2.865.888	2.168.801
Forderungen an Kunden (brutto)	5.480.662	5.395.566
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.058.046	6.217.234
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.764.572	6.921.758
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.723.251	1.908.240
Eigenkapital *)	984.552	928.417
Bilanzsumme	14.467.067	16.924.664
GuV in EUR Tausend	1-12/2022	1-12/2021
Zinsüberschuss	130.429	126.032
Risikovorsorge	-9.527	16.564
Provisionsüberschuss	59.914	58.641
Handelsergebnis	1.678	2.014

Verwaltungsaufwand	-212.659	-211.957
Sonstiges betriebliches Ergebnis	94.590	111.265
Ergebnis aus Finanzinstrumenten		
und investment properties	-9.509	8.684
Jahresergebnis vor Steuern	54.756	111.691
Jahresergebnis nach Steuern	72.925	105.280
Den Anteilseignern des Mutterunternehmens zurechenbares Jahresergebnis (Konzern-		
jahresergebnis)	72.901	105.283

(Quelle: geprüfter Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2022, Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet.)

Eigenmittel des VOLKSBANK WIEN Konzerns

Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 betrugen die anrechenbaren Eigenmittel des VOLKSBANK WIEN Konzerns EUR 1.282 Mio, wobei EUR 682 Mio auf das harte Kernkapital (CET 1), EUR 220 Mio auf das zusätzliche Kernkapital (AT 1) und EUR 380 Mio auf das Ergänzungskapital (Tier 2) entfallen. Die harte Kernkapitalquote zu diesem Stichtag betrug 16,9% und die Eigenmittelquote 31,8% (jeweils bezogen auf das Gesamtrisiko).

Kapitalerhöhungen

Das Grundkapital der Emittentin beträgt zum 31.12.2022 TEUR 137.547 und ist somit unverändert zum 31.12.2021.

4.11.2 Zwischeninformationen und sonstige Finanzinformationen

Die Emittentin veröffentlicht jeweils zum 30.06. Halbjahresfinanzberichte, die weder einer Prüfung noch einer prüferischen Durchsicht durch den Abschlussprüfer unterzogen werden.

4.11.3 Bestätigungsvermerke

Die Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer über den geprüften Konzernabschluss 2022 und den geprüften Konzernabschluss 2021 sind in den Prospekt als Verweis inkorporiert.

Der Abschlussprüfer, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, mit der Anschrift Porzellangasse 51, 1090 Wien, hat die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2022 und zum 31.12.2021 geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

4.11.4 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin ist an diversen Gerichtsverfahren sowohl auf Kläger- als auch auf der Beklagtenseite beteiligt. Diese Verfahren sind auf das laufende Bankgeschäft zurückzuführen. Das Ausmaß ist nicht ungewöhnlich. Der Ausgang dieser Verfahren wird sich voraussichtlich nicht erheblich auf die Finanzlage und Rentabilität der Bank auswirken.

^{*)} Das Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des gezeichneten Kapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Fair Value Rücklage, der Rücklage für eigenes Kreditrisiko und den nicht beherrschenden Anteilen.

Darüber hinaus bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

4.11.5 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Konzernabschlusses nicht wesentlich verschlechtert; ebenso hat die Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Finanzlage oder Handelspositionen festgestellt.

4.12 WEITERE ANGABEN

4.12.1 Grundkapital

Das Grundkapital der Emittentin setzt sich zum Stichtag 31.12.2022 aus 1.467.163 Stückaktien mit einem Nominale von insgesamt TEUR 137.547 zusammen.

4.12.2 Satzung und Statuten der Gesellschaft

Die Emittentin ist im Firmenbuch unter FN 211524s eingetragen. Die Emittentin ist eine regionale Bank und betreibt ihr Unternehmen gemäß § 3 der Satzung mit förderwirtschaftlicher Zielsetzung, Details siehe auch Punkt 4.5.1 Haupttätigkeitsfelder.

4.13 WESENTLICHE VERTRÄGE

Siehe Punkt 4.6.2 Verträge zur Regelung des Volksbanken-Verbundes.

Abgesehen von den dort aufgelisteten Verträgen wurden von der Emittentin keine wichtigen Verträge außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen.

4.14 EINSEHBARE DOKUMENTE

Folgende Dokumente sind wie folgt auf der Internetseite der Emittentin in elektronischer Form abrufbar:

Dokument	Pfad
Satzung der Emittentin	www .volksbankwien.at/investoren/offenle-
	gung
Geprüfter Konzernabschluss zum	www .volksbankwien.at//investoren/ge-
31.12.2022 und zum 31.12.2021	schaeftsberichte
Verbundbericht des Volksbanken-Verbun-	
des zum 31.12.2022 und zum 31.12.2021	

Dieser Prospekt und etwaige Nachträge	www .volksbankwien.at/börsen&märkte/an-
zum Prospekt	leihen/basisprospekt

5. ANLEIHEBEDINGUNGEN

5.1 ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Muster-Anleihebedingungen**") sind in 4 Ausgestaltungsvarianten aufgeführt:

- Variante 1 umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz.
- Variante 2 umfasst Muster-Anleihebedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen.
- Variante 3 umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz; und
- Variante 4 umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fix zu variablem Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz.

Die Muster-Anleihebedingungen für jede Variante enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in fetter, kursiver Schrift in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Anleihebedingungen gekennzeichnet sind.

In den für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Varianten 1 bis 4 der Muster-Anleihebedingungen (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für diese Serie von Schuldverschreibungen zur Anwendung kommt, indem entweder die betreffenden Angaben wiederholt werden (zB im Fall von Angeboten an Kleinanlegern) oder auf die betreffenden Optionen verwiesen wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthalten die Muster-Anleihebedingungen Platzhalter oder Leerstellen in eckigen Klammern, die durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Falls die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, die für eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind, nur auf die weiteren Optionen verweisen (zB im Falle von Angeboten an institutionelle Investoren), die im Satz der Muster-Anleihebedingungen der Option 1 bis 4 enthalten sind, ist folgendes anwendbar, die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen sind gemeinsam mit dem Teil 1 der "Endgültigen Bedingungen", die die Muster-Anleihebedingungen jeder Serie von Schuldverschreibungen ergänzen und konkretisieren, zu lesen. Die Muster-Anleihebedingungen und die Endgültigen Bedingungen bilden gegebenenfalls zusammen die "Anleihebedingungen" der jeweiligen Serie von Schuldverschreibungen. Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären, alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausgefüllt oder gelöscht oder als nicht anwendbar erklärt sind, gelten als aus diesen Muster-Anleihebedingungen gelöscht; sämtliche auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Anleihebedingungen gelöscht.

Kopien der Anleihebedingungen sind auf der Webseite der Emittentin unter www .volksbankwien.at unter dem Pfad: "Börsen&Märkte/Anleihen/Volksbank Emissionen" oder kostenlos am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten verfügbar.

5.1.1 Variante 1- Fixer Zinssatz

§ 1 (Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) Währung. Stückelung. Die VOLKSBANK WIEN AG (die "Emittentin") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "Anleihebedingungen") am (oder ab dem) [Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen] (der "Begebungstag") im Wege einer [Emissionsart einfügen] Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") in [festgelegte Währung einfügen] (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag einfügen] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [Nennbetrag einfügen] (der "Nennbetrag").
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) Sammelurkunde. Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) Digitale Sammelurkunde. Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer digitalen Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

[Im Fall der Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN AG einfügen:

(4) Verwahrung. Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG mit der Geschäftsanschrift Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.]

[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB, Clearstream oder Euroclear einfügen:

(4) Verwahrung. Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint [bei mehr als einem Clearing System einfügen: jeweils] [die Wertpapiersammelbank der OeKB, die OeKB CSD GmbH ("CSD") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich] [(,) (und) Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("Clearstream Frankfurt")] [(,) (und) Clearstream Banking S.A., société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxembourg ("Clearstream Luxembourg")] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi

- Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("Euroclear")] [anderes Clearing System angeben] sowie jeden Funktionsnachfolger.]
- (5) Anleihegläubiger. "Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, diesen Anleihebedingungen und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang
untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen
Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder
Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

[Im Fall von "senior preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.
 - Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungsoder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.

(5) Definitionen:

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § 100 Abs 2 BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

[Im Fall von "senior non-preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen senior non-preferred Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des Partizipationskapitals gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG idF vor Inkrafttreten der CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iv) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (v) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs-

oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.

(5) Definitionen:

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § 100 Abs 2 BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) dar.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emittentin, (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen, sind;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gleichrangig mit Tier 2 Instrumenten sind, sind; und
- vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Partizipationskapitals gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG idF vor Inkrafttreten der CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind.
- (3) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungsoder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (4) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.

(6) Definitionen:

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

[Im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der Emittentin gleichrangig sind.
- (2) Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem österreichischen Pfandbriefgesetz ("PfandBG") durch die Deckungswerte des [Bezeichnung des Deckungsstocks einfügen] (der "Deckungsstock") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten gedeckten Schuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind [([sofern gewünscht, Beschreibung der Primärwerte angeben])]. Die Deckungswerte für die Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister gemäß § 10 PfandBG eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem PfandBG geführt wird. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des PfandBG besichert.]

§ 3 (Zinsen)

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem gleichbleibenden Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:

(1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem [Verzinsungsbeginn einfügen] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) [Frequenz einfügen] [im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (2) enthaltenen Bestimmungen verlängert, bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert)] (einschließlich) mit einem Zinssatz von [Zinssatz einfügen] % per annum (der "Zinssatz") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am [Zinszahlungstag einfügen] eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am [ersten Zinszahlungstag einfügen].]

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem ansteigenden Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:

(1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem [Verzinsungsbeginn einfügen] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) [im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (2) enthaltenen Bestimmungen verlängert, bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert)] (einschließlich) jährlich mit den nachstehenden Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") verzinst:

Zinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Zinssätze einfügen:	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
% per annum]		

[weitere Zeilen einfügen]

Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstag einfügen]** eines jeden Jahres (jeweils ein **"Zinszahlungstag"**) zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**.]

- (2) Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "Zinsbetrag") für eine beliebige Zinsperiode (wie nachstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (3) Zinsperiode. Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "Zinsperiode") bezeichnet. Die Zinsperioden werden [nicht] angepasst.
- (4) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).
 - "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

"Actual/Actual (ICMA)" meint, falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welche er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt von (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

"30/360" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht

als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von ACT/360 einfügen:

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Klarstellend wird festgehalten, dass die Höhe der Zinszahlungen nicht aufgrund der Bonität der Emittentin oder ihres Mutterunternehmens angepasst wird.

- (5) Auflaufende Zinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "Verzinsungsende"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (6) Stückzinsen. Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [zahlbar/ zum jeweiligen Zinssatz zahlbar/nicht zahlbar].

§ 4 (Rückzahlung)

(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit [im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: oder am Verlängerten Fälligkeitstag]. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden und vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 6 (3) enthaltenen Bestimmungen, am [Endfälligkeitstag einfügen] (der "Endfälligkeitstag") [im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (2) enthaltenen Bestimmungen verlängert, an jenem Tag, der vom besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) als verlängerter Fälligkeitstag festgelegt wird (der "Verlängerte Fälligkeitstag")] zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt. [Im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: Der spätestmögliche Verlängerte Fälligkeitstag ist der [Datum des spätestmöglichen Verlängerten Fälligkeitstags einfügen].]

[Im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:

- (2) Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung. Die Fälligkeit der Schuldverschreibungen kann bei Eintritt des nachstehend beschriebenen objektiven auslösenden Ereignisses einmalig um bis zu 12 Monate bis zum Verlängerten Fälligkeitstag verschoben werden.
 - Das objektive auslösende Ereignis meint die Auslösung der Fälligkeitsverschiebung in der Insolvenz der Emittentin durch den besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung), sofern dieser zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen vollständig zum Verlängerten Fälligkeitstag bedient werden können. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin. Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung wird die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise am Verlängerten Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum Verlängerten

Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Der Eintritt des objektiven auslösenden Ereignisses und die gegebenenfalls daraus resultierenden Anpassungen der Zinsperiode sind den Gläubigern unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen.

Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung wird die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise an dem Verlängerten Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Zinszahlungstag(e) und Zinsperiode(n) stehen unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Verlängerten Fälligkeitstages durch den besonderen Verwalter (§ 86 Insolvenzordnung). Ab dem Verlängerten Fälligkeitstag haben die Anleihegläubiger keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen. Weder die Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am Fälligkeitstag noch die Fälligkeitsverschiebung stellen einen Verzugsfall der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar oder geben einem Gläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder andere als ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten.

Im Falle der Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den gedeckten Schuldverschreibungen nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligstellung (Insolvenzferne). Die Gläubiger haben in diesen Fällen eine vorrangige Forderung auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten und im Insolvenzfalle darüber hinaus, soweit die zuvor genannte vorrangige Forderung nicht im vollen Umfang erfüllt werden kann, eine Insolvenzforderung gegen die Emittentin.

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat als zuständige Behörde die Emission gedeckter Schuldverschreibungen sowie die Einhaltung der Vorschriften des PfandBG zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt Bedacht zu nehmen.

Im Falle eines Konkursverfahrens hat das Konkursgericht für die Verwaltung der vorrangigen Forderungen auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten (Sondermasse) unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 Insolvenzordnung). Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Anleihegläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.]

§ 5 (Vorzeitige Rückzahlung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen zu kündigen und an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Call)") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[jeder Geschäftstag während des Zeitraums ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)][●]	[100%][Nennbetrag][●]

Die vorzeitige Rückzahlung ist den Anleihegläubigern mindestens [Kündigungsfrist (Call) einfügen] Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4) erfüllt sind.]

[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4/5) erfüllt sind.]]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder gedeckten Schuldverschreibungen hat, einfügen:

(1) Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:

(1) Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme nach § 5 (3) [Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen mit vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen: und (4)] der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder gedeckten Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:

(2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens [Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen] und höchstens [Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen] Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlur	ngstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)	
[]	[]	
[]	[]	

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4/5) erfüllt sind.]]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder gedeckten Schuldverschreibungen zu verlangen, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

(2) Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder anderweitig deren Rückzahlung zu erwirken.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder gedeckten Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

(3) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von [vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "Vorzeitige Rückzahlungstag") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"Absicherungs-Störung" bedeutet, dass die Emittentin, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder (ii) die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"Gestiegene Absicherungs-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern,

welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus diesen Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen: [Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:

- (3) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von [vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 5 (4/5) erfüllt sind.]
- (3/4) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von [vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities MREL) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 5 (4/5) erfüllt sind.
- (4/5) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen: Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 5 (3) kann eine solche Genehmigung ferner voraussetzen, dass die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Begebungstag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.]

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von [vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden:
 - (a) aus aufsichtsrechtlichen Gründen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde; oder
 - (b) aus steuerlichen Gründen, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert;

und die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.

- (4) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf. Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass:
 - (a) der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Emittentin anwendbar ist; und
 - (b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen, zusätzlich, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Emittentin anwendbar ist:
 - (i) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen gemäß § 5 (3) (b), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Ausgabetag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
 - (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen gemäß § 5 (3) (a), die Zuständige Behörde diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der Schuldverschreibungen zum Ausgabetag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
 - (iii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung in anderen als den in Punkt (i) oder (ii) genannten Umständen, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen vor oder gleichzeitig mit dieser Handlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind, und die Zuständige Behörde diese Handlung auf der Grundlage der Feststellung erlaubt hat, dass sie aus aufsichtlicher Sicht vorteilhaft und durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alter-

nativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) Währung. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) Zahlungen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) Zahlungen an einem Geschäftstag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital [im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen: und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"Record Date" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist; und (ii) die Banken in [maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen] (das "maßgebliches Finanzzentrum (oder -zentren)") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("Folgender-Geschäftstag-Konvention").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention").]

- (4) Bezugnahmen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) Gerichtliche Hinterlegung. Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) Verzugszinsen. Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 (Besteuerung)

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "Steuern") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

(1) Hauptzahlstelle. Die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich, handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "Hauptzahlstelle" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "Zahlstelle").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): [Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]]

- (2) Berechnungsstelle. Die [Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen] handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "Berechnungsstelle").
- (3) Ersetzung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit: (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle; (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) Haftungsausschluss. Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10 (Schuldnerersetzung)

(1) Ersetzung. Die Emittentin ist [Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:, vorbehaltlich der Einhal-

tung der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als [Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten][Tier 2 Instrumente] (einschließlich, soweit relevant, der Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf gemäß § 5 (4/5)),] jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "Neue Emittentin"), sofern

- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
- (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
- (c) die Neue Emittentin s\u00e4mtliche f\u00fcr die Schuldnerersetzung und die Erf\u00fclllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
- (d) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
- (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.

(2) Bezugnahmen.

- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
- (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung. Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind.

§ 11 (Mitteilungen)

(1) Mitteilungen. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind wirksam erfolgt,

wenn diese auf der Webseite **[Webseite einfügen]** abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich – in den gesetzlich bestimmten Medien veröffentlicht wurden. Jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) Mitteilung an das Clearing System. Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) Salvatorische Klausel. Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Rückkauf)

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Rückkauf. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. [Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen nach § 5 (4/5) erfüllt sind, möglich.]

§ 14 (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (2) Gerichtsstand. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

5.1.2 Variante 2 – Nullkupon-Schuldverschreibungen

§ 1 (Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) Währung. Stückelung. Die VOLKSBANK WIEN AG (die "Emittentin") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "Anleihebedingungen") am (oder ab dem) [Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen] (der "Begebungstag") im Wege einer [Emissionsart einfügen] Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") in [festgelegte Währung einfügen] (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag einfügen] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [Nennbetrag einfügen] (der "Nennbetrag").
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) Sammelurkunde. Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) Digitale Sammelurkunde. Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer digitalen Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

[Im Fall der Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN AG einfügen:

(4) Verwahrung. Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG mit der Geschäftsanschrift Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.]

[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB, Clearstream oder Euroclear einfügen:

(4) Verwahrung. Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint [bei mehr als einem Clearing System einfügen: jeweils] [die Wertpapiersammelbank der OeKB, die OeKB CSD GmbH ("CSD") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich] [(,) (und) Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("Clearstream Frankfurt")] [(,) (und) Clearstream Banking S.A., société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxembourg ("Clearstream Luxembourg")] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("Euroclear")] [anderes Clearing System angeben] sowie jeden Funktionsnachfolger.]

(5) Anleihegläubiger. "Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, diesen Anleihebedingungen und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

[Im Fall von "senior preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.
 - Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungsoder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.

(5) Definitionen:

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen

Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § 100 Abs 2 BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

[Im Fall von "senior non-preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen senior non-preferred Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des Partizipationskapitals gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG idF vor Inkrafttreten der CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iv) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (v) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungsoder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer

Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.

(5) Definitionen:

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § 100 Abs 2 BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) dar.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:
 - (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) In-

strumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen, sind;

- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gleichrangig mit Tier 2 Instrumenten sind; und
- vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Partizipationskapitals gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG idF vor Inkrafttreten der CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind.
- (3) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungsoder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (4) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (5) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.

(6) Definitionen:

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regulation) in der je-

weils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

[Im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der Emittentin gleichrangig sind.
- (2) Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem österreichischen Pfandbriefgesetz ("PfandBG") durch die Deckungswerte des [Bezeichnung des Deckungsstocks einfügen] (der "Deckungsstock") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten gedeckten Schuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind [([sofern gewünscht, Beschreibung der Primärwerte angeben])]. Die Deckungswerte für die Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister gemäß § 10 PfandBG eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem PfandBG geführt wird. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des PfandBG besichert.]

§ 3 (Zinsen)

Keine periodischen Zinszahlungen. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

§ 4 (Rückzahlung)

(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit [im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: oder am Verlängerten Fälligkeitstag]. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden und vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 6 (3) enthaltenen Bestimmungen, am [Endfälligkeitstag einfügen] (der "Endfälligkeitstag") [im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (2) enthaltenen Bestimmungen verlängert, an jenem Tag, der vom besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) als verlängerter Fälligkeitstag festgelegt wird (der "Verlängerte Fälligkeitstag")] zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt. [Im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: Der spätestmögliche Verlängerte Fälligkeitstag ist der [Datum des spätestmöglichen Verlängerten Fälligkeitstags einfügen].]

[Im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:

(2) Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung. Die Fälligkeit der Schuldverschreibungen kann bei Eintritt des nachstehend beschriebenen objektiven auslösenden Ereignisses einmalig um bis zu 12 Monate bis zum Verlängerten Fälligkeitstag verschoben werden.

Das objektive auslösende Ereignis meint die Auslösung der Fälligkeitsverschiebung in der Insolvenz der Emittentin durch den besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung), sofern dieser zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen vollständig zum Verlängerten Fälligkeitstag bedient werden können. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin. Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung wird die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise am Verlängerten Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Der Eintritt des objektiven auslösenden Ereignisses und die gegebenenfalls daraus resultierenden Anpassungen der Zinsperiode sind den Gläubigern unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen.

Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung wird die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise an dem Verlängerten Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Zinszahlungstag(e) und Zinsperiode(n) stehen unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Verlängerten Fälligkeitstages durch den besonderen Verwalter (§ 86 Insolvenzordnung). Ab dem Verlängerten Fälligkeitstag haben die Anleihegläubiger keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen. Weder die Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am Fälligkeitstag noch die Fälligkeitsverschiebung stellen einen Verzugsfall der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar oder geben einem Gläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder andere als ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten.

Im Falle der Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den gedeckten Schuldverschreibungen nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligstellung (Insolvenzferne). Die Gläubiger haben in diesen Fällen eine vorrangige Forderung auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten und im Insolvenzfalle darüber hinaus, soweit die zuvor genannte vorrangige Forderung nicht im vollen Umfang erfüllt werden kann, eine Insolvenzforderung gegen die Emittentin.

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat als zuständige Behörde die Emission gedeckter Schuldverschreibungen sowie die Einhaltung der Vorschriften des PfandBG zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt Bedacht zu nehmen.

Im Falle eines Konkursverfahrens hat das Konkursgericht für die Verwaltung der vorrangigen Forderungen auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten (Sondermasse) unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 Insolvenzordnung). Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Anleihegläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.]

§ 5 (Vorzeitige Rückzahlung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

(1) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen zu kündigen und an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Call)") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)") vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[jeder Geschäftstag während des Zeitraums ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (aus-	[100%][Nennbetrag][●]
schließlich)][●]	

Die vorzeitige Rückzahlung ist den Anleihegläubigern mindestens [Kündigungsfrist (Call) einfügen] Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4) erfüllt sind.]

[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4/5) erfüllt sind.]]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder gedeckten Schuldverschreibungen hat, einfügen:

(1) Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:

(1) Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme nach § 5 (3) [Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen mit vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen: und (4)] der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder gedeckten Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:

(2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens [Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen] und höchstens [Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen] Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)") vorzeitig zurückzuzahlen.

Wal	Wahlrückzahlungstage (Put)		Wahlrückzahlungsbeträge (Put)		
	[]	[]	
	[]]]	

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4/5) erfüllt sind.]]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder gedeckten Schuldverschreibungen zu verlangen, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

(2) Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder anderweitig deren Rückzahlung zu erwirken.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder gedeckten Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

(3) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "Vorzeitige Rückzahlungstag") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"Absicherungs-Störung" bedeutet, dass die Emittentin, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche

die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder (ii) die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"Gestiegene Absicherungs-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um: (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus diesen Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen: [Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:

- (3) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 5 (4/5) erfüllt sind.]
- (3/4) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities MREL) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 5 (4/5) erfüllt sind.
- (4/5) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen: Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 5 (3) kann eine solche Genehmigung ferner voraussetzen, dass die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Begebungstag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.]

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin, diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (3) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden:
 - (a) aus aufsichtsrechtlichen Gründen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde; oder
 - (b) aus steuerlichen Gründen, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert;

und die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.

- (4) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf. Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass:
 - (a) der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Emittentin anwendbar ist; und
 - (b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen, zusätzlich, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Emittentin anwendbar ist:
 - (i) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen gemäß § 5 (3) (b), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Ausgabetag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
 - (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen gemäß § 5 (3) (a), die Zuständige Behörde diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der Schuldverschreibungen zum Ausgabetag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
 - (iii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung in anderen als den in Punkt (i) oder (ii) genannten Umständen, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen vor oder gleichzeitig mit dieser Handlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind, und die Zuständige Behörde diese Handlung auf der Grundlage der Feststellung erlaubt hat, dass sie aus aufsichtlicher Sicht vorteilhaft und durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die

vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen <u>und nachrangigen Schuldverschreibungen sowie falls</u> bei nicht-nachrangigen oder gedeckten Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

([4/5]) Weitere Definitionen.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert).

"Amortisationsbetrag" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zugrunde.

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") [Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen: ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360])]:

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw Diskontierungsperiode ist, innerhalb welche er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw Diskontierungsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Aufzinsungsperiode bzw Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Aufzinsungsperiode bzw Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw Diskontierungsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw Diskontierungsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) Währung. Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) Zahlungen. Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) Zahlungen an einem Geschäftstag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"Record Date" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen] (das "maßgebliches Finanzzentrum (oder -zentren)") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("Folgender-Geschäftstag-Konvention").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention").]

- (4) Bezugnahmen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) Gerichtliche Hinterlegung. Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- Verzugszinsen. Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 (Besteuerung)

Sämtliche Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital zu zahlen.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

(1) Hauptzahlstelle. Die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "Hauptzahlstelle" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "Zahlstelle").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): [Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]]

- (2) Berechnungsstelle. Die [Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen] handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "Berechnungsstelle").
- (3) Ersetzung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit: (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle; (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(6) Haftungsausschluss. Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10 (Schuldnerersetzung)

- (1) Ersetzung. Die Emittentin ist [Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:, vorbehaltlich der Einhaltung der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als [Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten][Tier 2 Instrumente] (einschließlich, soweit relevant, der Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf gemäß § 5 (4/5)),] jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "Neue Emittentin"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin s\u00e4mtliche f\u00fcr die Schuldnerersetzung und die Erf\u00fclllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.

(2) Bezugnahmen.

- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
- (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).

(3) Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung. Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) Mitteilungen. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite [Webseite einfügen] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden und soweit gesetzlich zwingend erforderlich in den gesetzlich bestimmten Medien veröffentlicht wurden. Jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Mitteilung an das Clearing System. Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) Salvatorische Klausel. Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Rückkauf)

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) Rückkauf. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. [Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen nach § 5 (4/5) erfüllt sind, möglich.]

§ 14 (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (2) Gerichtsstand. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

5.1.3 Variante 3 – Variabler Zinssatz

§ 1 (Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) Währung. Stückelung. Die VOLKSBANK WIEN AG (die "Emittentin") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "Anleihebedingungen") am (oder ab dem) [Datum des (Erst-) Begebungstags einfügen] (der "Begebungstag") im Wege einer [Emissionsart einfügen] Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") in [festgelegte Währung einfügen] (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag einfügen] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [Nennbetrag einfügen] (der "Nennbetrag").
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) Sammelurkunde. Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) Digitale Sammelurkunde. Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer digitalen Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

[Im Fall der Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN AG einfügen:

(4) Verwahrung. Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG mit der Geschäftsanschrift Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.]

[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB, Clearstream oder Euroclear einfügen:

(4) Verwahrung. Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint [bei mehr als einem Clearing System einfügen: jeweils] [die Wertpapiersammelbank der OeKB, die OeKB CSD GmbH ("CSD") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich] [(,) (und) Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("Clearstream Frankfurt")] [(,) (und) Clearstream Banking S.A., société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxembourg ("Clearstream Luxembourg")] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi

- Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("Euroclear")] [anderes Clearing System angeben] sowie jeden Funktionsnachfolger.]
- (5) Anleihegläubiger. "Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, diesen Anleihebedingungen und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

[Im Fall von "senior preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.
 - Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungsoder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.

(5) Definitionen:

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § 100 Abs 2 BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

[Im Fall von "senior non-preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen senior non-preferred Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des Partizipationskapitals gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG idF vor Inkrafttreten der CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iv) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (v) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs-

oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.

(5) Definitionen:

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § 100 Abs 2 BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) dar.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen, sind;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gleichrangig mit Tier 2 Instrumenten sind, sind; und
- vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Partizipationskapitals gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG idF vor Inkrafttreten der CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind.
- (3) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungsoder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (4) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.

(6) Definitionen:

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

[Im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der Emittentin gleichrangig sind.
- (2) Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem österreichischen Pfandbriefgesetz ("PfandBG") durch die Deckungswerte des [Bezeichnung des Deckungsstocks einfügen] (der "Deckungsstock") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten gedeckten Schuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind [([sofern gewünscht, Beschreibung der Primärwerte angeben])]. Die Deckungswerte für die Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister gemäß § 10 PfandBG eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem PfandBG geführt wird. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des PfandBG besichert.]

§ 3 (Zinsen)

(1) Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag [Frequenz einfügen] ab dem [Verzinsungsbeginn einfügen] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) [im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (2) enthaltenen Bestimmungen verlängert, bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert)] (einschließlich) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem [Zinszahlungstag(e) einfügen] zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am [ersten Zinszahlungstag einfügen].

[Falls als Referenzzinssatz EURIBOR angegeben wurde, einfügen:

(2) Variabler Zinssatz. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) entspricht [Partizipationsfaktor einfügen] % vom [Angebotssatz einfügen] (der "Referenzzinssatz") per annum [plus/minus] [Zu-/Abschlag einfügen] per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen] (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (3) definiert) vor [Beginn/Ende einfügen] der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

[Falls als Referenzsatz CMS angegeben wurde, einfügen:

(2) Variabler Zinssatz. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) entspricht [Partizipationsfaktor einfügen] % vom [[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen] (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der

"[Anzahl]-Jahres Swapsatz") (der "Referenzsatz") per annum der auf der Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen] (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (3) definiert) vor [Beginn/Ende einfügen] der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, [plus/minus] [Zu-/Abschlag einfügen] per annum (die "Marge")]

Falls der Referenz[zins]satz zur festgelegten Zeit am relevanten Zinsfeststellungstag nicht auf der Bildschirmseite erscheint, wird der Referenz[zins]satz am Zinsfeststellungstag dem Referenz[zins]satz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag entsprechen, an dem dieser Referenz[zins]satz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-Referenz[zins]satzes (das "Ersetzungsziel") zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenz[zins]satzes tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Referenz zins satz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenz[zins]satz ersetzt hat. Ein Ersatz-Referenz zins satz gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "Ersatz-Referenz[zins]satz" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenz[zins]satz (der "Alternativ-Referenz[zins]satz"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-Referenz[zins]satz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Referenz[zins]satzes (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche festgelegte Zeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenz[zins]satzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 6 (3) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 6 (3) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Referenz[zins]satzes durch den Ersatz-Referenz[zins]satz praktisch durchführbar zu machen.

Ein "Benchmark-Ereignis" tritt ein wenn:

- (a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenz [zins] satzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenz [zins] satzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenz [zins] satz weiterhin bereitstellt; oder
- (b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Referenz[zins]satzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenz[zins]satzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenz[zins]satz weiterhin bereitstellen wird; oder
- (c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenz[zins]satzes, dass der Referenz[zins]satz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenz[zins]satzes gefordert; oder
- (d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Referenz zu verwenden; oder
- (e) der Referenz**[**zins**]**satz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder
- (f) eine wesentliche Änderung an der Methode des Referenz[zins]satzes vorgenommen wird.

"Amtliches Ersetzungskonzept" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenz[zins]satzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenz[zins]satz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"Branchenlösung" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenz[zins]satzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenz[zins]satz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenz[zins]satzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenz[zins]satz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenz[zins]satzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenz [zins] satz nach Maßgabe der Bestimmungen zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-Referenz [zins] satz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenz [zins] satz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Referenz [zins] satz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß der vorstehenden Bestimmungen der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenz [zins] satzes folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenz [zins] satz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [*Mindestzinssatz einfügen*] % per annum (der "*Mindestzinssatz*"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [Höchstzinssatz einfügen] % per annum (der "Höchstzinssatz"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

- (3) Zinsfeststellungstag. Der "Zinsfeststellungstag" bezeichnet den [Anzahl einfügen] [Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor [Beginn/Ende einfügen] der maßgeblichen Zinsperiode. ["[Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker]-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag), an dem Geschäftsbanken in [London] / [Frankfurt] / [New-York] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.] [Ein "TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist.]
- (4) Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "Zinsbetrag") für eine beliebige Zinsperiode (wie nachstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (5) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der variable Zinssatz

(soweit anwendbar) und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 11 mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.

- (6) Zinsperiode. Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "Zinsperiode") bezeichnet. Die Zinsperioden werden [nicht] angepasst.
- (7) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA)einfügen:

"Actual/Actual (ICMA)" meint falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welche er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt von: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von: (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von: (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

"30/360" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn: (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von ACT/360 einfügen:

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- Klarstellend wird festgehalten, dass die Höhe der Zinszahlungen nicht aufgrund der Bonität der Emittentin oder ihres Mutterunternehmens angepasst wird.]
- (8) Auflaufende Zinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "Verzinsungsende"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (9) Stückzinsen. Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [zahlbar/mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar / [und] höchstens zum Höchstzinssatz zahlbar / nicht zahlbar].

§ 4 (Rückzahlung)

(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit [im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: oder am Verlängerten Fälligkeitstag]. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden und vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 6 (3) enthaltenen Bestimmungen, am [Endfälligkeitstag einfügen] (der "Endfälligkeitstag") [im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (2) enthaltenen Bestimmungen verlängert, an jenem Tag, der vom besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) als verlängerter Fälligkeitstag festgelegt wird (der "Verlängerte Fälligkeitstag")] zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt. [Im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: Der spätestmögliche Verlängerte Fälligkeitstag ist der [Datum des spätestmöglichen Verlängerten Fälligkeitstags einfügen].]

[Im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:

(2) Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung. Die Fälligkeit der Schuldverschreibungen kann bei Eintritt des nachstehend beschriebenen objektiven auslösenden Ereignisses einmalig um bis zu 12 Monate bis zum Verlängerten Fälligkeitstag verschoben werden.

Das objektive auslösende Ereignis meint die Auslösung der Fälligkeitsverschiebung in der Insolvenz der Emittentin durch den besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung), sofern dieser zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen vollständig zum Verlängerten Fälligkeitstag bedient werden können. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin. Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung wird die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise am Verlängerten Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Der Eintritt des objektiven auslösenden Ereignisses und die gegebenenfalls daraus resultierenden Anpassungen der Zinsperiode sind den Gläubigern unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen.

Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung wird die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise an dem Verlängerten Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Zinszahlungstag(e) und Zinsperiode(n) stehen unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Verlängerten Fälligkeitstages durch den besonderen Verwalter (§ 86 Insolvenzordnung). Ab dem Verlängerten Fälligkeitstag haben die Anleihegläubiger keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen.

Weder die Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am Fälligkeitstag noch die Fälligkeitsverschiebung stellen einen Verzugsfall der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar oder geben einem Gläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder andere als ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten.

Im Falle der Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den gedeckten Schuldverschreibungen nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligstellung (Insolvenzferne). Die Gläubiger haben in diesen Fällen eine vorrangige Forderung auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten und im Insolvenzfalle darüber hinaus, soweit die zuvor genannte vorrangige Forderung nicht im vollen Umfang erfüllt werden kann, eine Insolvenzforderung gegen die Emittentin.

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat als zuständige Behörde die Emission gedeckter Schuldverschreibungen sowie die Einhaltung der Vorschriften des PfandBG zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt Bedacht zu nehmen.

Im Falle eines Konkursverfahrens hat das Konkursgericht für die Verwaltung der vorrangigen Forderungen auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten (Sondermasse) unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 Insolvenzordnung). Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Anleihegläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.]

§ 5 (Vorzeitige Rückzahlung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

(1) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen zu kündigen und an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Call)") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call) [jeder Geschäftstag während des Zeitraums ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließ-lich)][●]

Die vorzeitige Rückzahlung ist den Anleihegläubigern mindestens [Kündigungsfrist (Call) einfügen] Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4) erfüllt sind.]

[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4/5) erfüllt sind.]]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder gedeckten Schuldverschreibungen hat, einfügen:

(1) Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:

(1) Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme nach § 5 (3) [Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen mit vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen: und (4)] der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder gedeckten Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:

(2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens [Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen] und höchstens [Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen] Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstage (Put)		Wahlrückzahlungsbeträge (Put)		
[1	[]	
[]	[]	

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4/5) erfüllt sind.]]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder gedeckten Schuldverschreibungen zu verlangen, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(2) Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder anderweitig deren Rückzahlung zu erwirken.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder gedeckten Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung (3) und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von [vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "Vorzeitige Rückzahlungstag") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"Absicherungs-Störung" bedeutet, dass die Emittentin , unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen nicht in der Lage ist: (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet; oder (ii) die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"Gestiegene Absicherungs-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um: (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet; oder (ii) Erlöse aus diesen Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen: [Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:

- (3) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von [vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 5 (4/5) erfüllt sind.]
- (3/4) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von [vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities MREL) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 5 (4/5) erfüllt sind.
- (4/5) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen: Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 5 (3) kann eine solche Genehmigung ferner voraussetzen, dass die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Begebungstag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.]

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(3) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese

Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von [vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden:

- (a) aus aufsichtsrechtlichen Gründen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde; oder
- (b) aus steuerlichen Gründen, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert;

und die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.

- (4) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf. Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass:
 - (a) der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Emittentin anwendbar ist; und
 - (b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen, zusätzlich, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Emittentin anwendbar ist:
 - (i) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen gemäß § 5 (3) (b), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Ausgabetag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
 - (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen gemäß § 5 (3) (a), die Zuständige Behörde diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der Schuldverschreibungen zum Ausgabetag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
 - (iii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung in anderen als den in Punkt (i) oder (ii) genannten Umständen, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen vor oder gleichzeitig mit dieser Handlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind, und die Zuständige Behörde diese Handlung auf der Grundlage der Feststellung erlaubt hat, dass sie aus aufsichtlicher Sicht vorteilhaft und durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) Währung. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) Zahlungen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) Zahlungen an einem Geschäftstag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital [im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen: und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"Record Date" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen] (das "maßgebliches Finanzzentrum (oder -zentren)") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("Folgender-Geschäftstag-Konvention").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention").]

- (4) Bezugnahmen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) Gerichtliche Hinterlegung. Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) Verzugszinsen. Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 (Besteuerung)

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "Steuern") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

(1) Hauptzahlstelle. Die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "Hauptzahlstelle" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "Zahlstelle").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

- Zahlstelle(n): [Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]]
- (2) Berechnungsstelle. Die [Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen] handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "Berechnungsstelle").
- (3) Ersetzung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit: (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle; (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) Haftungsausschluss. Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10 (Schuldnerersetzung)

- (1) Ersetzung. Die Emittentin ist [Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:, vorbehaltlich der Einhaltung der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als [Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten][Tier 2 Instrumente] (einschließlich, soweit relevant, der Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf gemäß § 5 (4/5)),] jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "Neue Emittentin"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;

- (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
- (c) die Neue Emittentin s\u00e4mtliche f\u00fcr die Schuldnerersetzung und die Erf\u00fclllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
- (d) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
- (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.

(2) Bezugnahmen.

- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
- (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) Mitteilungen. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite [Webseite einfügen] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden und soweit gesetzlich zwingend erforderlich in den gesetzlich bestimmten Medien veröffentlicht wurden. Jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Mitteilung an das Clearing System. Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) Salvatorische Klausel. Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Rückkauf)

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Rückkauf. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. [Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen nach § 5 (4/5) erfüllt sind, möglich.]

§ 14 (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (2) Gerichtsstand. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht

das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

5.1.4 Variante 4 – Fix zu variabler Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz

§ 1 (Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) Währung. Stückelung. Die VOLKSBANK WIEN AG (die "Emittentin") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "Anleihebedingungen") am (oder ab dem) [Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen] (der "Begebungstag") im Wege einer [Emissionsart einfügen] Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") in [festgelegte Währung einfügen] (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag einfügen] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [Nennbetrag einfügen] (der "Nennbetrag").
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) Sammelurkunde. Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) Digitale Sammelurkunde. Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer digitalen Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

[Im Fall der Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN AG einfügen:

(4) Verwahrung. Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG mit der Geschäftsanschrift Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.]

[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB, Clearstream oder Euroclear einfügen:

(4) Verwahrung. Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint [bei mehr als einem Clearing System einfügen: jeweils] [die Wertpapiersammelbank der OeKB, die OeKB CSD GmbH ("CSD") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich] [(,) (und) Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("Clearstream Frankfurt")] [(,) (und) Clearstream Banking S.A., société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxembourg ("Clearstream Luxembourg")] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("Euroclear")] [anderes Clearing System angeben] sowie jeden Funktionsnachfolger.]

(5) Anleihegläubiger. "Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, diesen Anleihebedingungen und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

[Im Fall von "senior preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.
 - Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungsoder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.

(5) Definitionen:

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen

Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § 100 Abs 2 BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

[Im Fall von "senior non-preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen senior non-preferred Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des Partizipationskapitals gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG idF vor Inkrafttreten der CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iv) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (v) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungsoder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer

Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.

(5) Definitionen:

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § 100 Abs 2 BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) dar.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:
 - (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) In-

strumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen, sind;

- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gleichrangig mit Tier 2 Instrumenten sind, sind; und
- vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Partizipationskapitals gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG idF vor Inkrafttreten der CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind.
- (3) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungsoder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (4) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (5) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.

(6) Definitionen:

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regulation) in der je-

weils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

[Im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der Emittentin gleichrangig sind.
- (2) Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem österreichischen Pfandbriefgesetz ("PfandBG") durch die Deckungswerte des [Bezeichnung des Deckungsstocks einfügen] (der "Deckungsstock") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten gedeckten Schuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind [([sofern gewünscht, Beschreibung der Primärwerte angeben])]. Die Deckungswerte für die Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister gemäß § 10 PfandBG eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem PfandBG geführt wird. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des PfandBG besichert.]

§ 3 (Zinsen)

(1) Fixer Zinssatz und fixe Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem [Verzinsungsbeginn einfügen] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum [Zinssatzwechseltag einfügen] (der "Zinssatzwechseltag") (ausschließlich) [Frequenz einfügen] mit einem fixen Zinssatz von [fixen Zinssatz einfügen] % per annum (der "fixe Zinssatz") [im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu fix Zinssatz einfügen: und vom Zinssatzwechseltag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) [im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (2) enthaltenen Bestimmungen verlängert, bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert)] (ausschließlich) (der "Zweite Zeitraum") mit dem Wechselzinssatz (der gemäß § 3 (2) festgelegt wird)] verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am [fixen Zinszahlungstag einfügen] [eines jeden Jahres] zahlbar ([jeweils] ein "fixer Zinszahlungstag") oder ein "Zinszahlungstag"). Die [erste] Zinszahlung erfolgt am [ersten fixen Zinszahlungstag einfügen].

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu fix Zinssatz einfügen:

(2) (a) Bestimmung des Wechselzinssatzes. Der Zinssatz für den Zweiten Zeitraum (der "Wechselzinssatz") ist der Referenzsatz (wie nachstehend definiert) [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)] [im Fall eines Faktors einfügen: [und] multipliziert mit dem Faktor [Faktor einfügen]], mindestens aber 0,00% per annum.

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für den Zweiten Zeitraum ermittelte Wechselzinssatz niedriger ist als [*Mindestzinssatz einfügen*] % per annum, so ist der Wechselzinssatz für den Zweiten Zeitraum [*Mindestzinssatz einfügen*] % per annum.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für Zweiten Zeitraum ermittelte Wechselzinssatz höher ist als [*Höchstzinssatz einfügen*] % per annum, so ist der Wechselzinssatz für Zweiten Zeitraum [*Höchstzinssatz einfügen*] % per annum.]

Die Berechnungsstelle wird den maßgeblichen Referenzsatz gemäß diesem § 3 (2)(a) für den Zinssatzwechseltag am Zinswechselfeststellungstermin bestimmen.

Der "Referenzsatz" für den Zinssatzwechseltag wird,

- (A) solange kein Benchmark-Ereignis (wie in § 3 ([5]) definiert) eingetreten ist, der von der Berechnungsstelle ermittelte Original-Benchmarksatz am Zinswechselfeststellungstermin sein; oder
- (B) falls ein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, gemäß § 3 ([5]) für den Zweiten Zeitraum, die am oder nach dem Zinswechselfeststellungstermin beginnt (wie in § 3 (2) definiert), bestimmt.

[Falls sich die Laufzeit des Referenzsatzes von der Laufzeit der regulären Zinszahlungen (vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) unterscheidet, einfügen: Für die Zwecke der Bestimmung des Wechselzinssatzes, der auf einem Referenzsatz basiert, der auf Basis eines Benchmarksatzes bestimmt wird, der nicht als ein [im Fall eines vierteljährlichen Satzes, einfügen: vierteljährlicher] [im Fall eines halbjährlichen Satzes, einfügen: halbjährlicher] [im Fall eines jährlichen Satzes, einfügen: jährlichen Satzes, einfügen: berater in [im Fall eines vierteljährlichen Satzes, einfügen: einen vierteljährlichen] [im Fall eines halbjährlichen Satzes, einfügen: einen halbjährlichen] [im Fall eines jährlichen Satzes, einfügen: einen jährlichen] Satz in kaufmännisch angemessener Weise umgewandelt.]

"Original-Benchmarksatz" in Bezug auf den Zweiten Zeitraum bezeichnet den jährlichen Swapsatz (ausgedrückt als ein Prozentsatz) für Swaptransaktionen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit [von [maßgebliche Laufzeit einfügen]] [, die der Laufzeit des Zweiten Zeitraums entspricht, die am Zinssatzwechseltag beginnt,] der um [maßgebliche Zeit einfügen] ([maßgebliches Finanzzentrum einfügen] Zeit) am relevanten Zinswechselfeststellungstermin (wie nachstehend definiert) auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigt wird und der von seinem Benchmark-Administrator unter Anwendung der zum Verzinsungsbeginn geltenden Methodik berechnet wird, jeweils wie von der Berechnungsstelle ermittelt.

Falls der Original-Benchmarksatz zu der genannten Zeit am maßgeblichen Zinswechselfeststellungstermin nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, jedoch kein Stichtag eines Benchmark-Ereignisses eingetreten ist, entspricht der Referenzsatz am Zinswechselfeststellungstermin dem Original-Benchmarksatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinswechselfeststellungstermin, an dem dieser Referenzsatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

"Marge" bedeutet [Kreditspanne zum Preisfestsetzungstag einfügen (die keine Erhöhung des Zinssatzes oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet)] % per annum.

Wobei:

"Zinswechselfeststellungstermin" bezeichnet den [ersten] [zweiten] [andere relevante Zahl von Geschäftstagen einfügen] Geschäftstag [(wie in § 6 (3) definiert)] vor dem Zinssatzwechseltag. [falls eine von der in § 6 (3) geltenden Definition des Begriffs "Geschäftstag" abweichende Definition benötigt wird, einfügen: Nur im Rahmen dieses § 3 (2) bezeichnet "Geschäftstag" einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag [falls der Referenzsatz der USD Swapsatz ist, einfügen: oder einem Kalendertag, an dem die Securities Industry and

Financial Markets Association (oder ein Nachfolger dazu) empfiehlt, dass die Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitglieder für den Handel mit U.S. Staatsanleihen den ganzen Tag geschlossen bleiben])[,][.] [falls anwendbar, einfügen: an dem [falls TARGET geöffnet sein soll, einfügen: alle maßgeblichen Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolger ("TARGET") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet ist] [[und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [relevante Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind]].

"Bildschirmseite" bezeichnet [maßgebliche Bildschirmseite, Überschrift, Titel einfügen] oder die Nachfolgeseite, die vom selben Informationsdienst oder einem anderen Informationsdienst, der von der Berechnungsstelle als Ersatzinformationsdienst für Zwecke der Anzeige des Referenzsatzes nominiert wird, angezeigt wird.

(b) *Mitteilung des Wechselzinssatzes*. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Wechselzinssatz der Emittentin, jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen von Zeit zu Zeit notiert sind (falls dies nach den Regeln einer solchen Börse erforderlich ist), und den Gläubigern gemäß § 11 so bald wie möglich nach seiner Festlegung mitgeteilt wird.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:

- (2) Variable Zinszahlungstage. Ab dem Zinssatzwechseltag (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag [Frequenz einfügen] bis zu dem Endfälligkeitstag (gemäß § 4) vorangehenden Kalendertag [im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (2) enthaltenen Bestimmungen verlängert, bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert)] (einschließlich) mit dem variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst. Die variablen Zinsen sind nachträglich an jedem [variable Zinszahlungstag(e) einfügen] zahlbar ([jeweils] ein "variabler Zinszahlungstag"). Die erste variable Zinszahlung erfolgt am [ersten variablen Zinszahlungstag einfügen].]
- (3) Zinsperioden. Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten fixen Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab dem fixen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden letzten fixen Zinszahlungstag vorangeht wird als fixe Zinsperiode (die "fixe Zinsperiode" zusammen, die "Zinsperioden") bezeichnet. Die fixen Zinsperioden werden [nicht] angepasst. [Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen: Der Zeitraum vom Zinssatzwechseltag bzw von jedem variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem nächsten variablen Zinszahlungstag vorangeht, wird als variable Zinsperiode (die "variable Zinsperiode" und die variable Zinsperioden zusammen mit den fixen Zinsperioden, die "Zinsperioden") bezeichnet. Die variablen Zinsperioden werden [nicht] angepasst.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:

[Falls als Referenzzinssatz EURIBOR angegeben wurde, einfügen:

(4) Variabler Zinssatz. Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") für jede variable Zinsperiode entspricht [Partizipationsfaktor einfügen] % vom [Angebotssatz einfügen] (der "Referenzzinssatz") per annum [plus/minus] [Zu-/Abschlag einfügen] per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen] (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor [Beginn/Ende einfügen] der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

[Falls als Referenzsatz CMS angegeben wurde, einfügen:

(4) Variabler Zinssatz. Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") für jede variable Zinsperiode entspricht [Partizipationsfaktor einfügen] % vom [[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen] (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "[Anzahl]-Jahres Swapsatz") (der "Referenzsatz") per annum der auf der Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen] (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor [Beginn/Ende einfügen] der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, [plus/minus] [Zu-/Abschlag einfügen] per annum (die "Marge").]

[Falls als Zinssatz entweder der Referenz(zins)satz oder der Zinssatz der Vorperiode angegeben wurde, einfügen:

(4) Variabler Zinssatz. Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") für jede Zinsperiode entspricht entweder dem Zinssatz der Vorperiode oder dem [Angebotssatz einfügen] (der "Referenzzinssatz") per annum [plus/minus] [Zu-/Abschlag einfügen] per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen] (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, und der am Zinsfeststellungstag höhere Wert maßgebend ist.]

[Falls als Zinssatz das Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze angegeben wurde, einfügen:

(4) Variabler Zinssatz. Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") für jede variable Zinsperiode wird gemäß folgender Formel unter Einbeziehung von zwei Referenzwerten (wie unten definiert) berechnet: [Partizipationsfaktor einfügen] multipliziert mit der Differenz aus Referenzsatz 1 und Referenzsatz 2. Der Referenzsatz 1 (der "Referenzsatz 1") entspricht dem [[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen] (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "[Anzahl]-Jahres Swapsatz") per annum der auf der Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen] (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor [Beginn/Ende einfügen] der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird. Der Referenzsatz 2 (der "Referenzsatz 2") entspricht dem [[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen] (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "[Anzahl]-Jahres Swapsatz") per annum der auf der Bildschirmseite oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor [Beginn/Ende einfügen] der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [*Mindestzinssatz einfügen*] % per annum (der "*Mindestzinssatz*"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [Höchstzinssatz einfügen] % per annum (der "Höchstzinssatz"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

[Falls ein Zielkupon zur Anwendung kommt (ausgenommen bei nachrangigen Schuldverschreibungen sowie berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen), einfügen:

- (4) Zielkupon. Die Summe aller jährlichen Zinszahlungen beträgt maximal [Zahl einfügen] % des Nennbetrages (der "Zielkupon"). Die letzte Zinszahlung ist der Zielkupon minus der Summe aller vorher geleisteten Zinszahlungen.]
 - Falls der Referenz [zins] satz zur festgelegten Zeit am relevanten Zinsfeststellungstag nicht auf der Bildschirmseite erscheint, wird der Referenz [zins] satz am Zinsfeststellungstag dem Referenz [zins] satz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag entsprechen, an dem dieser Referenz [zins] satz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.]
- ([5]) Neuer [Referenz[zins]satzes][Benchmarksatz]. Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-[Referenz[zins]satzes][Benchmarksatzes] (das "Ersetzungsziel") zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Referenz[zins]satz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatz] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Referenz[zins]satz][Benchmarksatz] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten [Zinsfeststellungstag][Zinswechselfeststellungstermin] (einschließlich), frühestens jedoch ab dem [Zinsfeststellungstag][Zinswechselfeststellungstermin], der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem [Zinsfeststellungstag][Zinswechselfeststellungstermin] der Zinssatz festgelegt wird. Der "Ersatz-[Referenz[zins]satz][Benchmarksatz]" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Referenz[zins]satz][Benchmarksatz] (der "Alternativ-[Referenz[zins]satz][Benchmarksatz]"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Referenz[zins]satz] [Benchmarksatz], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Referenz[zins]satzes] [Benchmarksatzes] (zB [Zinsfeststellungstag] [Zinswechselfeststellungstermin], maßgebliche festgelegte Zeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Referenz[zins]satzes] [Benchmarksatzes] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 6 (3) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 6 (3) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Referenz[zins]satzes] [Original-Benchmarksatzes] durch den [Ersatz-Referenz[zins]satz] [Benchmarksatz] praktisch durchführbar zu machen.

Ein "Benchmark-Ereignis" tritt ein wenn:

- (a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatzes] weiterhin bereitstellt; oder
- (b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatz] weiterhin bereitstellen wird; oder
- (c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes], dass der [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatzes] ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] gefordert; oder
- (d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatz] zu verwenden; oder
- (e) der [Referenz [zins] satz] [Original-Benchmarksatz] ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder
- (f) eine wesentliche Änderung an der Methode des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] vorgenommen wird.

"Amtliches Ersetzungskonzept" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatz] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"Branchenlösung" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatz] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatz] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Referenz[zins]satz][Benchmarksatz] nach Maßgabe der Bestimmungen zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-[Referenz[zins]satz][Benchmarksatz] ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-[Referenz[zins]satz][Benchmarksatz] bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-[Referenz[zins]satz][Benchmarksatz] sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß der vorstehenden Bestimmungen der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-[Referenz[zins]satzes][Benchmarksatzes] folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-[Referenz[zins]satz][Benchmarksatz] erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:

- ([6]) Zinsfeststellungstag. Der "Zinsfeststellungstag" bezeichnet den [Anzahl einfügen] [Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor [Beginn/Ende einfügen] der jeweiligen variablen Zinsperiode. ["[Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker]-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag), an dem Geschäftsbanken in [London] / [Frankfurt] / [New-York] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.] [Ein "TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist.]]
- ([7]) Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "Zinsbetrag") für eine beliebige Zinsperiode (wie vorstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der (fixe Zinssatz bzw [variable Zinssatz][Wechselzinssatz]) Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung aufoder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:

- ([8]) Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der variable Zinssatz (soweit anwendbar) und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 11 mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.]
- ([9]) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum einer fixen Zinsperiode [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360] [Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen: und für einen beliebigen Zeitraum einer variablen Zinsperiode [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360]] (jeweils ein "Zinsberechnungszeitraum"):

Wobei:

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

"Actual/Actual (ICMA)" meint, falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welche er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt von: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von: (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

"30/360" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn: (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von ACT/360 einfügen:

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Klarstellend wird festgehalten, dass die Höhe der Zinszahlungen nicht aufgrund der Bonität der Emittentin oder ihres Mutterunternehmens angepasst wird.]

- ([10]) Auflaufende Zinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "Verzinsungsende"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- ([11]) Stückzinsen. Bei einer fixen Zinsperiode sind bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen Stückzinsen [zahlbar / nicht zahlbar.] [Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen: Bei einer variablen Zinsperiode sind bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen Stückzinsen [zahlbar / mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar / [und] höchstens zum Höchstzinssatz zahlbar / nicht zahlbar].]

§ 4 (Rückzahlung)

(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit [im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: oder am Verlängerten Fälligkeitstag]. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden und vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 6 (3) enthaltenen Bestimmungen, am [Endfälligkeitstag einfügen] (der "Endfälligkeitstag") [im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (2) enthaltenen Bestimmungen verlängert, an jenem Tag, der vom besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) als verlängerter Fälligkeitstag festgelegt wird (der "Verlängerte Fälligkeitstag")] [bei Zielkupon einfügen: oder am Zinszahlungstag an dem der Zielkupon erreicht wurde], zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt. [Im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: Der spätestmögliche Verlängerte Fälligkeitstag ist der [Datum des spätestmöglichen Verlängerten Fälligkeitstags einfügen]]

[Im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:

- (2) Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung. Die Fälligkeit der Schuldverschreibungen kann bei Eintritt des nachstehend beschriebenen objektiven auslösenden Ereignisses einmalig um bis zu 12 Monate bis zum Verlängerten Fälligkeitstag verschoben werden.
 - Das objektive auslösende Ereignis meint die Auslösung der Fälligkeitsverschiebung in der Insolvenz der Emittentin durch den besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung), sofern dieser zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen vollständig zum Verlängerten Fälligkeitstag bedient werden können. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin. Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung wird die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise am Verlängerten Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Der Eintritt des objektiven auslösenden Ereignisses und die gegebenenfalls daraus resultierenden Anpassungen der Zinsperiode sind den Gläubigern unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen.

Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung wird die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise an dem Verlängerten Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Zinszahlungstag(e) und Zinsperiode(n) stehen unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Verlängerten Fälligkeitstages durch den besonderen Verwalter (§ 86 Insolvenzordnung). Ab dem Verlängerten Fälligkeitstag haben die Anleihegläubiger keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen. Weder die Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am Fälligkeitstag noch die Fälligkeitsverschiebung stellen einen Verzugsfall der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar oder geben einem Gläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder andere als ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten.

Im Falle der Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den gedeckten Schuldverschreibungen nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligstellung (Insolvenzferne). Die Gläubiger haben in diesen Fällen eine vorrangige Forderung auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten und im Insolvenzfalle darüber hinaus, soweit die zuvor genannte vorrangige Forderung nicht im vollen Umfang erfüllt werden kann, eine Insolvenzforderung gegen die Emittentin.

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat als zuständige Behörde die Emission gedeckter Schuldverschreibungen sowie die Einhaltung der Vorschriften des PfandBG zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt Bedacht zu nehmen.

Im Falle eines Konkursverfahrens hat das Konkursgericht für die Verwaltung der vorrangigen Forderungen auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten (Sondermasse) unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 Insolvenzordnung). Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Anleihegläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.]

§ 5 (Vorzeitige Rückzahlung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

(1) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen zu kündigen und an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Call)") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call) [jeder Geschäftstag während des Zeitraums ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließ-lich)][●]

Die vorzeitige Rückzahlung ist den Anleihegläubigern mindestens [Kündigungsfrist (Call) einfügen] Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4) erfüllt sind.]

[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4/5) erfüllt sind.]]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder gedeckten Schuldverschreibungen hat, einfügen:

(1) Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:

(1) Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme nach § 5 (3) [Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen mit vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen: und (4)] der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder gedeckten Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:

(2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens [Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen] und höchstens [Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen] Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstage (Put)		Wahlrückzahlungsbeträge (Put)		
]]]]	
[]	[]	

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4/5) erfüllt sind.]]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder gedeckten Schuldverschreibungen zu verlangen, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

(2) Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder anderweitig deren Rückzahlung zu erwirken.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder gedeckten Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung (3) und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von [vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "Vorzeitige Rückzahlungstag") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"Absicherungs-Störung" bedeutet, dass die Emittentin, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen nicht in der Lage ist: (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet; oder (ii) die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"Gestiegene Absicherungs-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um: (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet; oder (ii) Erlöse aus diesen Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen: [Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:

- (3) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von [vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 5 (4/5) erfüllt sind.]
- (3/4) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von [vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag")vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities MREL) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 5 (4/5) erfüllt sind.
- (4/5) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen: Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 5 (3) kann eine solche Genehmigung ferner voraussetzen, dass die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Begebungstag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.]

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(3) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese

Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden:

- (a) aus aufsichtsrechtlichen Gründen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde; oder
- (b) aus steuerlichen Gründen, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert;

und die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.

- (4) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf. Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass:
 - (a) der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Emittentin anwendbar ist; und
 - (b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen, zusätzlich, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Emittentin anwendbar ist:
 - (i) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen gemäß § 5 (3) (b), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Ausgabetag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
 - (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen gemäß § 5 (3) (a), die Zuständige Behörde diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der Schuldverschreibungen zum Ausgabetag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
 - (iii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung in anderen als den in Punkt (i) oder (ii) genannten Umständen, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen vor oder gleichzeitig mit dieser Handlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind, und die Zuständige Behörde diese Handlung auf der Grundlage der Feststellung erlaubt hat, dass sie aus aufsichtlicher Sicht vorteilhaft und durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) Währung. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) Zahlungen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) Zahlungen an einem Geschäftstag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer fixen Zinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital [im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen: und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:

Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer variablen Zinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital [im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen: und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.]

"Record Date" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen] (das "maßgebliches Finanzzentrum (oder -zentren)") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag [während einer fixen Zinsperiode] [und] [während einer variablen Zinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("Folgender-Geschäftstag-Konvention").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag [während einer fixen Zinsperiode] [und] [während einer variablen Zinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention").]

- (4) Bezugnahmen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) Gerichtliche Hinterlegung. Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- Verzugszinsen. Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 (Besteuerung)

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "Steuern") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

(1) Hauptzahlstelle. Die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "Hauptzahlstelle" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "Zahlstelle").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): [Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]]

- (2) Berechnungsstelle. Die [Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen] handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "Berechnungsstelle").
- (3) Ersetzung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit: (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle; (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) Haftungsausschluss. Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10

(Schuldnerersetzung)

- (1) Ersetzung. Die Emittentin ist [Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:, vorbehaltlich der Einhaltung der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als [Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten][Tier 2 Instrumente] (einschließlich, soweit relevant, der Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf gemäß § 5 (4/5)),] jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "Neue Emittentin"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin s\u00e4mtliche f\u00fcr die Schuldnerersetzung und die Erf\u00fclllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) Bezugnahmen.
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
- (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung. Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) Mitteilungen. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite [Webseite einfügen] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden und soweit gesetzlich zwingend erforderlich in den gesetzlich bestimmten Medien veröffentlicht wurden. Jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Mitteilung an das Clearing System. Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) Salvatorische Klausel. Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Rückkauf)

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Rückkauf. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. [Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen

und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen nach § 5 (4/5) erfüllt sind, möglich.]

§ 14 (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (2) Gerichtsstand. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

5.2 MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Datum einfügen]

Endgültige Bedingungen

[der/des]

[Emissionsbezeichnung einfügen]

begeben unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 19.05.2023

der

VOLKSBANK WIEN AG

Serie [●]

ISIN [●]

[Bei Daueremission einfügen:

Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist [●] % des Nennbetrags [plus [●] % Ausgabeaufschlag] und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.]

Begebungstag: [●]

Endfälligkeitstag: [●]

EINLEITUNG

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") einer Emission von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") der VOLKSBANK WIEN AG (die "Emittentin"), die unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "Programm") begeben wird. Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, idgF (die "Prospektverordnung"), erstellt und sind gemeinsam mit dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 19.05.2023 und etwaigen Nachträgen (der "Prospekt") zu lesen.

[Bei Daueremission einfügen:

WARNUNG: Der Prospekt wird voraussichtlich bis zum 20.05.2024 gültig sein. Danach wird die Emittentin voraussichtlich einen neuen aktualisierten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (www.volksbankwien.at, derzeit unter dem Pfad "Investoren/Investor Relations/Basisprospekte") veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind für öffentliche Angebote ab diesem Zeitpunkt gemeinsam mit diesem neuen Prospekt zu lesen.]

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können bei jeder Zahlstelle und am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www .volksbankwien.at unter dem Pfad: "Investoren/Investor Relations" eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

[Falls die MiFID II Produktüberwachung zur Anwendung kommt, einfügen: MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens [bei einem Konzepteur einfügen: des Konzepteurs] [bei mehreren Konzepteuren einfügen: der Konzepteure] hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen [falls geeignete Gegenparteien anwendbar ist, einfügen: geeignete Gegenparteien][,] [und] [falls professionelle Kunden anwendbar ist, einfügen: professionelle Kunden] [und] [falls Kleinanleger anwendbar ist, einfügen: Kleinanleger] (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung (Markets in Financial Instruments Directive II -"MiFID II") definiert) sind; [und] [falls alle Vertriebskanäle anwendbar sind, einfügen: (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind] [falls einzelne Vertriebskanäle für Kleinanleger anwendbar sind, einfügen:; und ([iii]) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: [Anlageberatung] [,][und] [Portfolioverwaltung] [,][und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II]]. [Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen]. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "Vertreiber"), sollte die Zielmarktbewertung [bei einem Konzepteur einfügen: des Konzepteurs] [bei mehreren Konzepteuren einfügen: der Konzepteure] berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung [bei einem Konzepteur einfügen: des Konzepteurs] [bei mehreren Konzepteuren einfügen: der Konzepteure]) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II].]

[Falls die UK MIFIR Produktüberwachung zur Anwendung kommt, einfügen: UK MIFIR Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens [bei einem Konzepteur einfügen: des Konzepteurs] [bei mehreren Konzepteuren einfügen: der Konzepteure] hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen [falls geeignete Gegenparteien anwendbar ist, einfügen: geeignete Gegenparteien, wie im FCA-Handbuch Conduct of Business Sourcebook (UK MiFIR Product Governance Rules) ("COBS") definiert] [,] [und] [falls professionelle Kunden anwendbar ist, einfügen: professionelle Kunden, wie in der Verordnung 2014/600/EU wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("EUWA") Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs ("UK") ist (UK MiFIR),] [und] [falls Kleinanleger anwendbar ist, einfügen: Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist.1 sind: [und] [falls alle Vertriebskanäle anwendbar sind. einfügen: (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind][falls einzelne Vertriebskanäle für Kleinanleger anwendbar sind, einfügen:; und ([iii]) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: [Anlageberatung] [,][und] [Portfolioverwaltung] [,][und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß COBS]]. [Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen]. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "Vertreiber"), sollte die Zielmarktbewertung [bei einem Konzepteur einfügen: des Konzepteurs] [bei mehreren Konzepteuren einfügen: der Konzepteure] berücksichtigen. Allerdings ist ein dem COBS unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung [bei einem Konzepteur einfügen: des Konzepteurs] [bei mehreren Konzepteuren einfügen: der Konzepteure]) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich[,

abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß COBS].]

[Sofern der Verkauf an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum verboten ist, einfügen: Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum: Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") bestimmt und sollten Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 MiFID II; [oder] (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "Versicherungsvertriebsrichtlinie"), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt[; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung (in der jeweils gültigen Fassung)]. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in der jeweils geltenden Fassung, die "PRIIPs-Verordnung") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.]

[Sofern der Verkauf an Kleinanleger im Vereinigten Königreich verboten ist, einfügen: Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich: Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich ("UK") bestimmt und sollten Kleinanlegern im UK nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("EUWA") Teil des nationalen Rechts des UK ist; [oder] (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 (in der jeweils gültigen Fassung, "FSMA") und jeglicher Vorschriften oder Verordnungen, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des innerstaatlichen Rechts des UK ist, gilt[; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne des Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1129, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist]. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist (die "UK PRIIPs-Verordnung"), erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK nach der UK PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.]

[Eine emissionsspezifische Zusammenfassung (die "Emissionsspezifische Zusammenfassung") der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt.]

[Die Anleihebedingungen sind diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage [1][2] beigefügt.]

TEIL I ANLEIHEBEDINGUNGEN

[A. Falls die für die Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 4 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die entsprechenden Leerstellen ausgefüllt werden, einfügen:

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Anleihebedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[Hier die betreffenden Angaben einer der Optionen 1 bis 4 einschließlich der betreffenden weiteren Optionen wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[B. Falls die für die Schuldverschreibungen geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 4 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG in der [Variante 1 - Fixer Zinssatz] [Variante 2 – Nullkupon-Schuldverschreibungen] [Variante 3 - Variabler Zinssatz] [Variante 4 - Fix zu variabler Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz] (die "Muster-Anleihebedingungen"), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil 1 dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Schuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen stellen die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "Bedingungen").

§ 1 Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung

(Erst-) Begebungstag	[●]	
Emissionsart	☐ Daueremission	
	☐ Einmalemission	
Festgelegte Währung	[●]	
Gesamtnennbetrag	[●][mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit]	
Nennbetrag	[●]	
Sammelurkunde	[nicht-digitale] [digitale] Sammelurkunde	
Clearing System	☐ Wertpapiersammelbank (OeKB CSD GmbH 1011 Wien, Strauchgasse 3	
	☐ Wertpapiersammelverwahrer(VOLKSBANK WIEN AG)1030 Wien, Dietrichgasse 25	

		[weitere Zeilen einfügen]		
	[<i>Zinssätze einfügen:</i> % per annum]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]	
	Zinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)	
	Verzinsungsbeginn	[●]		
	Ansteigender Zinssatz	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]		
	Zinssatz	[●]		
		☐ jährlich		
		☐ halbjährlich		
		quartalsweise		
	Frequenz	monatlich		
	Verzinsungsbeginn	[●]		
	Gleichbleibender Zinssatz	[Falls nicht anwend chen.]	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]	
	Fixer Zinssatz (Variante 1)	[Falls nicht anwend chen.]	bar, Unterabsätze strei-	
§ 3	Zinsen		311	
		[sofern gewüns Primärwerte an	scht, Beschreibung der	
		[Bezeichnung d einfügen]	des Deckungsstocks	
		[Im Fall von ge schreibungen e	deckten Schuldver- einfügen:	
		Gedeckt [,die Bedingungen für eine Fällig- keitsverschiebung vorsehen]		
		☐ Nachrangig	dingungan für eine Fällig	
		☐ Senior non-prefer	rea	
		☐ Senior preferred	d	
§ 2	Rang	☐ Nicht-nachrangig	/ senior	
		☐ [anderes Clearin		
		Boulevard du Roi	-	
			ing S.A, société anonyme, g, 42 Avenue JF Kennedy, uxembourg	
		Mergenthalerallee		

Zinszahlungstag	[●]
Erster Zinszahlungstag	[●]
Zinstagequotient	☐ Actual/Actual (ICMA)
	□ 30/360
	☐ ACT/360
Zinsperioden	☐ nicht angepasst
	angepasst
Nullkupon (Variante 2)	
Variable Verzinsung (Variante 3)	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]
Frequenz	monatlich
	☐ quartalsweise
	☐ halbjährlich
	☐ jährlich
Verzinsungsbeginn	[●]
Zinszahlungstag(e)	[●]
Erster Zinszahlungstag	[●]
EURIBOR	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]
Referenzzinssatz	[ein/drei/sechs/zwölf]-Monats Euribor
Partizipationsfaktor	[●]
Marge	☐ plus
	minus minus
	[●]
Bildschirmseite	[●]
CMS (Constant-Maturity-Swap)	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]
Jahres-Swap-Satz	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres Swap Satz
	Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]- Monats Euribor
Partizipationsfaktor	[●]
Marge	☐ plus
	☐ minus
	[●]
Bildschirmseite	[●]
Mindestzinssatz	[[●] % per annum]] [Nicht anwendbar]

Höch	stzins	satz	[[●] % per annum]] [Nicht anwendbar]		
Zinsfeststellungstag		llungstag	[Anzahl einfügen] [Londoner] [Frankfurter] [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode		
Zinsp	periode	en	☐ nicht angepasst		
			☐ angepasst		
Zinst	agequ	otient	☐ Actual/Actual (ICMA)		
			□ 30/360		
			☐ ACT/360		
Fix zu variabler Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz (Variante 4)			[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]		
Verzi	insung	sbeginn	[●]		
Zinss	satzwe	echseltag	[●]		
Frequ	uenz		☐ monatlich		
			☐ quartalsweise		
			☐ halbjährlich		
			☐ jährlich		
Fixer Zinssatz			[•]		
Fixer Zinszahlungstag			[●][eines jeden Jahres]		
[Erst	er] fixe	er Zinszahlungstag	[●]		
[Im F	[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu fix Zinssatz einfügen:				
Wechselzinssatz			Referenzsatz [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [[und] multipliziert mit dem Faktor]		
	Marg	ge			
		zuzüglich	[●] % per annum		
		abzüglich	[●] % per annum		
	Fakt	or	[●]		
	Mind	lestzinssatz	[●] % per annum		
☐ Höchstzinssatz			[●] % per annum		
[Laufzeit des Referenzsatzes ¹			[vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich]]		
Original-Benchmarksatz			[maßgebliche Laufzeit einfügen]		
Uhrzeit der Bildschirmfeststellung			[maßgebliche Zeit einfügen]		
Refe	eferenzbanken		[maßgebliches Finanzzentrum einfügen]		

Nicht ausfüllen, falls sich die Laufzeit des Referenzsatzes von der Laufzeit der regulären Zinszahlungen nicht unterscheidet.

Referenzbankensatz	[maßgeblichen Referenzsatz und festge- legte Laufzeit einfügen]			
Laufzeit	[maßgebliche Laufzeit einfügen][, die der Laufzeit des Zweiten Zeitraums entspricht und die am Zinswechseltag beginnt]			
Referenzbankensatz für den Zweiten Zeitraum	durch die [Emittentin in Beratung mit der] Berechnungsstelle gemäß ihrem billigen Ermessen bestimmt			
Marge	[Kreditspanne zum Preisfestsetzungstag einfügen (die keine Erhöhung des Zinssat- zes oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet)] % per annum			
Zinswechselfeststellungstermin	[ersten] [zweiten] [andere relevante Zahl von Geschäftstagen einfügen] Geschäftstag [(wie in § 6 (3) definiert)]			
[Geschäftstag ²				
□ [Target				
[Finanzzentren	[relevante Finanzzentren einfügen]]]			
Bildschirmseite	[maßgebliche Bildschirmseite, Überschrift, Titel einfügen]]			
[Im Fall von Schuldverschreibungen mit	einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:			
Frequenz	monatlich			
	☐ quartalsweise			
	☐ halbjährlich			
	☐ jährlich			
Variable Zinszahlungstag(e)	[●]			
Erster variabler Zinszahlungstag	[•]]			
Fixe Zinsperioden	☐ nicht angepasst			
	☐ angepasst			
[Im Fall von Schuldverschreibungen mit	einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:			
Variable Zinsperioden	☐ nicht angepasst			
	☐ angepasst			
Referenzsatz für variablen Zinssatz:	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]			
EURIBOR				

Nur auszufüllen, falls eine von der in § 6 (3) geltenden Definition des Begriffs "Geschäftstag" abweichende Definition benötigt wird.

	Referenzzinssatz	[ein/drei/sechs/zwölf]-Monats Euribor
	Partizipationsfaktor	[●]
	Marge	plus
		☐ minus
		[•]
	Bildschirmseite	[•]
	CMS (Constant-Maturity-Swap)	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]
	Jahres-Swap-Satz	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres Swap-Satz
		Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]- Monats Euribor
	Partizipationsfaktor	[●]
	Marge	plus
		☐ minus
		[●]
	Bildschirmseite	[●]
	Referenzsatz oder Zinssatz der Vorperiode	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]
	Referenzsatz	[drei/sechs/neun/zwölf]-Monats Euribor
	Marge	plus
		minus
		[●]
	Bildschirmseite	[●]
	Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]
	Partizipationsfaktor	[●]
	Referenzsatz 1	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres CMS
		Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]- Monats Euribor
	Referenzsatz 2	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres CMS
		Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]- Monats Euribor
	Bildschirmseite	[●]
	Mindestzinssatz	[[●] % per annum] [Nicht anwendbar]
П	Höchstzinssatz	[[●] % per annum] [Nicht anwendbar]

	Zielkupon ³	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
	Höhe des Zielkupon	[●] %
	Zinsfeststellungstag	[Anzahl einfügen] [Londoner] [Frankfurter] [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode]
	Zinstagequotient für Fixzinsperioden	☐ Actual/Actual (ICMA)
		□ 30/360
		☐ ACT/360
[Im Fa	nll von Schuldverschreibungen mit einem	fix zu variablen Zinssatz einfügen:
	Zinstagequotient für variable Zinsperioden	☐ Actual/Actual (ICMA)
		□ 30/360
		☐ ACT/360]
	Bestimmungen über Stückzinsen	[Nicht anwendbare Optionen streichen]
		□ bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen [in der fixen Zinsperiode][und] [in der variablen Zinsperiode] [nicht]zahlbar
		□ bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen [in der variablen Zinsperiode][mindestens zum Mindestzinssatz] [und][höchstens zum Höchstzinssatz] zahlbar
		□ bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen zum jeweiligen Zinssatz zahlbar
§ 4	Rückzahlung	
	Endfälligkeitstag	[●]
	Rückzahlungsbetrag	[Rückzahlungskurs einfügen]
	[Im Fall von gedeckten Schuldverschreit verschiebung vorsehen, einfügen:	bungen, die Bedingungen für eine Fälligkeits-
	Spätestmöglicher Verlängerter Fälligkeitstag:	[Datum des spätestmöglichen Verlängerten Fälligkeitstags einfügen]]
§ 5	Vorzeitige Rückzahlung	
	Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
	Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)

Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen und berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ist ein Zielkupon nicht anwendbar.

[jeder Geschäftstag während des Zeitraum dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)][●]	ns ab [100%][Nennbetrag][●]		
Kündigungsfrist (Call)	[●]		
Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin			
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]		
Mindestkündigungsfrist (Put)	[●]		
Höchstkündigungsfrist (Put)	[•]		
Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)		
[]	[]		
[]	[]		
Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger			
Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs- Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]		
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] [Nicht anwendbar] [sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibun- gen einfügen: Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen]		
Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen (im Fall von berücksichtigungsfä- higen Schuldverschreibungen)	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]		
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] [Nicht anwendbar] [sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibun- gen einfügen: Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen]		
Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichts- rechtlichen Gründen (im Fall von berück- sichtigungsfähigen Schuldverschreibun- gen)	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]		
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] [Nicht anwendbar] [sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibun- gen einfügen: Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen]		
Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichts- rechtlichen oder steuerlichen Gründen (im	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]		

Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen)

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]
[Nicht anwendbar] [sofern anwendbar, nur
im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Amortisationsbetrag der
Schuldverschreibungen]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen und falls eine Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten, eine Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen (im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) oder eine Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen) anwendbar ist, einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgende Zeilen löschen:

	Zinstagequotient:	[Anwendbares einfügen, Rest loschen]
		[Actual/Actual (ICMA)]
		[30/360]
		[30E/360 oder Eurobond Basis]
		[Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)]
		[Actual/365 (Fixed)]
		[Actual/360]]
§ 6	Zahlungen	
	Zahlungen	☐ Nicht angepasste Zinsperioden
		Angepasste Zinsperioden
		☐ Nicht anwendbar, siehe Variante 4
	Zahlungen bei einer fixen Zinsperiode (Variante 4)	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]
	(variance))	☐ Nicht angepasste Zinsperioden
		☐ Angepasste Zinsperioden
	Zahlungen bei einer variablen Zinsperiode (Variante 4)	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
		☐ Nicht angepasste Zinsperioden
		Angepasste Zinsperioden
	Geschäftstag	[Falls die festgelegte Währung EUR ist, diese und die folgende Zeile löschen]
	Maßgebliche Finanzzentren	[•]

	Geschäftstagkonvention	☐ Folgender-Geschäftstag-Konvention
		☐ Nicht anwendbar
	Geschäftstagkonvention bei einer fixen Zinsperiode	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]
	(Variante 4)	☐ Folgender-Geschäftstag-Konvention
	Geschäftstagkonvention bei einer variablen Zinsperiode	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]
	(Variante 4)	☐ Folgender-Geschäftstag-Konvention
§ 9	Beauftragte Stellen	
	Weitere Zahlstellen	□ [●]
	Berechnungsstelle	□ [•]
§ 11	Mitteilungen	
	Webseite	[●]

TEIL II

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

[Bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 sind die folgenden Abschnitte anzuführen und auszufüllen; bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 sind die Angaben in diesen Abschnitten grundsätzlich zu löschen, sie können aber – soweit erforderlich – teilweise angeführt werden:

Konditionen des Angebots

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

[Keine] [•] [Einzelheiten angeben][Öffentliches Angebot in [•]. Die Einladung zur Angebotserteilung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin. Die Anbotstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger zu erfolgen. Interessierte Investoren, die die Zeichnung der Schuldverschreibungen in [•] beabsichtigen, können ab dem Beginn der Angebotsfrist ein Angebot zur Zeichnung der Schuldverschreibungen bei der jeweiligen depotführenden Bank in [•], das heißt bei [der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund] [jener Bank in [•], bei der die interessierten Investoren ihr Wertpapierdepot haben], abgeben. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.]

Art und Weise und Termin, auf die bzw an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind. [•] [Nicht anwendbar] [Da es sich bei dieser Emission um eine Daueremission handelt, erfolgt keine Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen.]

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt

[●] [Ab dem [●] bis längstens zum Tag vor dem Endfälligkeitstag, wobei sich die Emittentin eine vorzeitige Schließung des Angebots ohne Angabe von Gründen vorbehält.]

Beschreibung des Antragsverfahrens

[•] [Zeichnungsanträge sind bei der Emittentin [und] [allen österreichischen Volksbanken (Mitglieder des Volksbanken-Verbundes)] [und gegebenenfalls weiteren [•] Kreditinstituten] erhältlich und werden von [dieser] [diesen] entgegengenommen.]

Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann [•]

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

[Einzelheiten angeben] [Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anlegern zu viel bezahlte Beträge über ihre Depotbank rückerstattet werden.]

Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung

[Lieferung gegen Zahlung innerhalb marktüblicher Fristen] [Einzelheiten angeben]

Modalitäten und Termin für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots

[Einzelheiten einfügen] [Die Ergebnisse des Angebots werden am Endfälligkeitstag auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht.]

Mindestzeichnungshöhe

[•] [Nicht anwendbar] [Das Angebot sieht keine Mindestzeichnungshöhe vor, aufgrund des Nennbetrags der Schuldverschreibungen von [●]ergibt sich aber eine Mindestinvestition in dieser Höhe.]

Höchstzeichnungshöhe

[•] [Nicht anwendbar]

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

[•] [Zeichner werden über ihre Depotbank über die Anzahl, der ihnen zugeteilten Stücke informiert.]

Preisfestsetzung

Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer über die banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden.

[•] [Nicht anwendbar]

Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.

[•] [Nicht anwendbar]

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Koordinatoren des Angebots (und sofern [●] der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren)

Vertriebsmethode

П Nicht Syndizierte

Syndiziert

> Name, Anschrift und Legal Entity Identifier [●] Code der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben,

sowie Name, Anschrift und Legal Entity Identifier Code der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen platzieren.

Hauptmerkmale des Übernahmevertrags

[Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die Emittentin die Schuldverschreibungen zu begeben und die [Joint Lead] [Manager] verpflichten sich, die Schuldverschreibungen zu zeichnen und die Emittentin und die [Joint Lead] [Manager] vereinbaren die [Provisionen] [Gebühren].] [Sonstige Gebühren/Provisionen angeben, einschließlich Quoten; wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum verbleibenden Teil einzufügen] [Nicht anwendbar]

Datum des Übernahmevertrages

Provisionen

[•]

Management – und Übernahmeprovision

[●]

Verkaufsprovision

Börsenzulassungsprovision

[●]

Andere

Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen,

Allucio	r_1	
Zulassung bzw Einbeziehung z	zum Handel und Handelsmodalitäten	
Börsenotierung		
Keine	[Wenn nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]	
Wiener Börse	Amtlicher Handel	
	☐ Vienna MTF	
Voraussichtlicher Termin der Zulassung bzw Einbeziehung	[•]	
Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Amtlichen Handel bzw der Einbeziehung in den Vienna MTF	[•]	
[Nur bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 auszufüllen:		
Name und Anschrift der Institute, die auf- grund einer Zusage als Intermediäre im	[•]	

und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage

Market Making

[•][Nicht anwendbar]

[Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung bzw Einbeziehung dieser Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG zum Handel an der Wiener Börse erforderlich sind.]

Geregelte oder gleichwertige Märkte sowie MTFs, an denen bereits Wertpapiere derselben Gattung zum Handel zugelassen sind [•][Nicht anwendbar]

[Falls EURIBOR nicht zur Anwendung kommt, gesamten Abschnitt streichen:

Weitere Angaben zum Referenzzinssatz EURIBOR

[Bezeichnung einfügen]

[Beschreibung des Referenzzinssatzes EURIBOR einfügen]

[Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Entwicklung des Referenzzinssatzes EURIBOR und dessen Volatilität auf elektronischem Wege erhältlich sind und ob dies mit Kosten verbunden ist, einfügen.]]

[Falls CMS nicht zur Anwendung kommt, gesamten Abschnitt streichen:

Weitere Angaben zum Referenzsatz CMS

[Bezeichnung einfügen]

[Beschreibung des Referenzsatzes CMS einfügen]

[Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Entwicklung des Referenzsatzes CMS und dessen Volatilität auf elektronischem Wege erhältlich sind und ob dies mit Kosten verbunden ist, einfügen.]]

Weitere Angaben

[Nur bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 einfügen: Gründe für das Angebot und] Verwendung des Emissionserlöses

[Bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbe[Einzelheiten einfügen (insb im Fall einer Emission von einem Green Bond, einem Sustainability Bond oder einem Social Bond Details gemäß des Green, Sustainability und/oder Social Bond Framework einfügen)] [●]]

[•][Da die Schuldverschreibungen im Wege einer Daueremission mit Aufstockungsmöglichkeit begeben werden, ist der Nettobetrag trag von mehr als EUR 100.000 einfügen und gegebenenfalls bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 einfügen:Geschätzter Nettobetrag der Erträge

[Gegebenenfalls bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 einfügen: Geschätzte Gesamtkosten der Emission

Rendite

Interessen und Interessenkonflikte

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund derer die Schuldverschreibungen begeben werden

Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen

der Erträge ungewiss und kann nicht angegeben werden.]

[Sofern die Erlöse für verschiedene wichtige Verwendungszwecke bestimmt sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen.]]

[•]

[Sofern die Kosten für verschiedene wichtige Verwendungszwecke bestimmt sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen.]]

- [•][, die Emissionsrendite wurde am Begebungstag auf Basis des Erstemissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.] [Nicht anwendbar][Aufgrund der variablen Verzinsung, kann die Rendite nicht angegeben werden.]
- [•][Nicht anwendbar] [An dem Angebot sind keine Personen außer der Emittentin maßgeblich beteiligt.]

[bei "Senior preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und "Senior non-preferred berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

[●][Nicht anwendbar] [Die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sollen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) angerechnet werden können. Die Emittentin hat daher ein Eigeninteresse beim Vertrieb dieser Schuldverschreibungen.]]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die nachrangigen Schuldverschreibungen sollen von der Emittentin als Eigenmittel angerechnet werden können und die Emittentin hat daher ein Eigeninteresse beim Vertrieb dieser Schuldverschreibungen.]

☐ Nicht anwendbar	
Anwendbar	

[•]

Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (einfügen)	[●]
Rating der Schuldverschreibungen	Für die Schuldverschreibungen ist kein Ra ting vorgesehen
	☐ [●] [Angabe des Ratings (einschließlich einer kurzen Erläuterung der Bedeutung des Ratings) und vollständiger Name der juristischen Person, die das Rating abgegeben hat]
[Angaben gemäß Benchmarks Verord-nung:	
(i) Referenzzins[satz][sätze]:	[●]
(ii) Name[n] [des Administrators] [der Administratoren]:	[•]

(iii) Eintragung im öffentlichen Register der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß der Benchmarks Verordnung: Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen [ist][sind] [Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen] im öffentlichen Register [nicht] genannt [und [Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen] im öffentlichen Register nicht genannt].

[Falls einer oder mehrere Administratoren nicht im öffentlichen Register eingetragen sind, einfügen: Soweit der Emittentin bekannt, ist die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch [Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen] derzeit nicht erforderlich, weil [Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen] unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmarks Verordnung [fällt][fallen].]

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

VOLKSBANK WIEN AG

Durch:			

[ANLAGE 1

Emissionsspezifische Zusammenfassung [Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]]

[ANLAGE[1][2]

Anleihebedingungen [Anleihebedingungen einfügen]]

6. ZEICHNUNG UND VERKAUF

6.1 ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMVERTRAGS

In einem Programmvertrag vom 19.05.2023 (der "Programmvertrag") haben sich die Dealer und die Emittentin auf einer Grundlage für die Übernahme von Schuldverschreibungen durch einen oder mehrere Dealer geeinigt. Nach den Bestimmungen des Programmvertrags hat sich die Emittentin verpflichtet, bestimmte Kosten der Dealer im Zusammenhang mit dem Programm und einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen unter dem Programm zu übernehmen und die Dealer gegen bestimmte Ansprüche schadund klaglos zu halten.

6.2 VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Mit Ausnahme von Österreich darf dieser Prospekt in keinem Staat veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten, die einer Veröffentlichung oder einem Angebot der Schuldverschreibungen entgegenstehen könnten. Insbesondere darf dieser Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin sind und werden auch in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 ("Securities Act") registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die Schuldverschreibungen wurden und werden auch nicht gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen nicht an Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

EWR

Verkaufsbeschränkung für öffentliche Angebote nach der Prospektverordnung

Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen jedoch in einem EWR-Mitgliedstaat erfolgen:

(a) ab dem Tag der Veröffentlichung des Prospekt, der von der FMA gebilligt wurde oder die zuständige Behörde in einem anderen EWR-Mitgliedstaat durch die FMA von der Billigung unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Prospekt angegeben wurde, und nur, sofern die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;

- zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder; oder
- zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 1 Abs 4 der Prospektverordnung vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote die Emittentin oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Schulverschreibungen" in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem EWR-Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden. Der Begriff "Prospektverordnung" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils geltenden Fassung.

Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im EWR

Der Arrangeur als Dealer sichert zu und erklärt, und jeder weitere unter dem Programm bestellte Dealer wird verpflichtet sein, zuzusichern und zu erklären, dass er keine Schuldverschreibungen, die Gegenstand des in diesem durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzten Prospekts vorgesehenen Angebots sind, einem Kleinanleger im EWR angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt hat und nicht anbieten, verkaufen oder anderweitig zur Verfügung stellen wird. Für die Zwecke dieser Bestimmung:

- (a) bezeichnet der Ausdruck "Kleinanleger" eine Person, die einer (oder mehrere) der folgenden Punkte ist:
 - (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der MiFID II; oder
 - ein Kunde im Sinne der Versicherungsvertriebsrichtlinie, wenn dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 der MiFID II eingestuft werden würde; oder
 - (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung; und
- (b) der Ausdruck "Angebot" umfasst die Übermittlung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Schuldverschreibungen in jeglicher Form und auf jeglichem Wege, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

Vereinigtes Königreich

Verkaufsbeschränkung für öffentliche Angebote nach der UK Prospektverordnung

Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen jedoch in das Vereinigte Königreich erfolgen:

- (a) ab dem Tag der Veröffentlichung des Prospekts in Bezug auf diese Schuldverschreibungen, der entweder (i) von der Financial Conduct Authority gebilligt wurde, oder (ii) in Übereinstimmung mit der Übergangsbestimmung Regel 74 des Prospectus (Amendment etc.) (EU Exit) Regulations 2019 so zu behandeln ist, als ob er von der Financial Conduct Authority gebilligt worden wäre, vorausgesetzt, dass der Prospekt ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Prospekt angegeben wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunk an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 2 der UK Prospektverordnung sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen im Vereinigten Königreich (die keine qualifizierten Anleger im Sinne von Artikel 2 der UK Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Section 86 des Financial Services and Markets Act 2000, in der jeweils gültigen Fassung, ("FSMA") vorgesehenen Umständen, sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote die Emittentin oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt Section 85 des FSMA oder einen Nachtrag zu einem

Prospekt gemäß Artikel 23 der UK Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Schulverschreibungen" in Bezug auf Schuldverschreibungen eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden. Der Begriff "UK Prospektverordnung" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils geltenden Fassung, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 und der dazu erlassenen Verordnungen Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs ist.

Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich

Der Arrangeur als Dealer sichert zu und erklärt, und jeder weitere unter dem Programm bestellte Dealer wird verpflichtet sein, zuzusichern und zu erklären, dass er keine Schuldverschreibungen, die Gegenstand des in diesem durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzten Prospekts vorgesehenen Angebots sind, einem Kleinanleger im Vereinigten Königreich angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt hat und nicht anbieten, verkaufen oder anderweitig zur Verfügung stellen wird. Für die Zwecke dieser Bestimmung:

- (a) bezeichnet der Ausdruck "Kleinanleger" eine Person, die einer (oder mehrere) der folgenden Punkte ist:
 - ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der MiFID II, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("EUWA") Teil des nationalen Rechts geworden ist; oder

- (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des FSMA und jeglicher Vorschriften oder Verordnungen, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, wenn dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts geworden ist, eingestuft werden würde; oder
- (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 ist, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts geworden ist; und
- (b) der Ausdruck "Angebot" umfasst die Übermittlung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Schuldverschreibungen in jeglicher Form und auf jeglichem Wege, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

Sonstige regulatorische Beschränkungen

Jeder Platzeur verpflichtet sich und sichert gegenüber der Emittentin zu, dass:

- (a) er eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von Section 21 (Financial Promotion) des FSMA) ausschließlich weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, wenn er diese im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen erhalten hat, wobei Section 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist, wenn es keine autorisierte Person gewesen ist; und
- (b) er alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA und des Financial Conduct Authority Handbook, die er in Bezug auf die Schuldverschreibungen, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, eingehalten hat und einhalten wird.

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die VOLKSBANK WIEN AG (die Emittentin) mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Dietrichgasse 25, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

VOLKSBANK WIEN AG

als Emittentin

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

"30/360"

meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

"Absicherungs-Störung"

meint Absicherungsstörung wie in § 5 der Muster-Anleihebedingungen definiert.

"ACT/360"

meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.

"Actual/Actual (ICMA)"

meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welche er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

"Altemissionen"

meint die Emissionen, die unter dem "Prospekt 2020", dem "Prospekt 2021" und dem "Prospekt 2022" begeben wurden.

"Amortisationsbetrag"

meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird.

"Anleihebedingungen"

meint die Muster-Anleihebedingungen gemeinsam mit den Endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980.

"Anleihegläubiger" meint die Inhaber von Schuldverschreibungen.

"AT 1" meint zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1 capital) gemäß Art

52 CRR.

"Ausgabeaufschlag" meint einen Aufschlag auf den Emissionspreis, der Provisionen oder

sonstige im Zusammenhang mit der Begebung und Absicherung der Schuldverschreibungen entstehende Nebenkosten der Emittentin

abdecken soll.

"BaSAG" meint das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von

Banken.

"Basel III" meint das Maßnahmenpaket des BCBS zur Novellierung der auf Kre-

ditinstitute anwendbaren Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften.

"Basisprospekt" siehe "Prospekt".

"BCBS" meint den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee

on Banking Supervision).

"Begebungstag" meint den Tag, an dem die Emittentin gemäß den Bestimmungen der

Muster-Anleihebedingungen Schuldverschreibungen begibt (wie in

§ 1 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert).

"Benchmarks Verordnung" meint die Verordnung (EU) 2016/1011 idgF.

"Bildschirmseite" meint die jeweilige Bildschirmseite, auf der ein maßgeblicher Zins-

satz angezeigt wird.

"Berechnungsstelle" meint die Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (wie in

§ 9 (2) der Anleihebedingungen definiert).

"BRRD" meint die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr 1093/2010 und (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (*Bank Recovery and Resolution*

Directive).

"BWG" meint das Bankwesengesetz.

"CET 1" meint hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1 capital) gemäß Ar-

tikel 26 CRR.

"Clearing System" meint das Clearing System wie in § 1 (4) der Anleihebedingungen

definiert.

"Clearstream Frankfurt" meint das Clearing System Clearstream Banking AG, Eschborn,

Deutschland.

"Clearstream Luxembourg" meint das Clearing System Clearstream Banking S.A., société ano-

nyme, Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg.

"COVID-19" meint das Coronavirus.

"CRD IV" meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (*Capital Requi*-

rements Directive IV).

"CRR" meint die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*).

"CSD" meint die Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH.

"Deckungswerte" meint Vermögenswerte, durch die die gedeckten Schuldverschrei-

bungen gemäß den im PfandBG angegebenen Anforderungen, ge-

deckt sind.

"Eigenmittel" meint das aufsichtsrechtlich erforderliche Kapital der Emittentin.

"Emittentin" meint die VOLKSBANK WIEN AG.

"Endfälligkeitstag" meint den Tag, an dem die Schuldverschreibungen zu ihrem Rück-

zahlungsbetrag zurückgezahlt werden.

"Endgültige Bedingungen" meint die Endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldver-

schreibungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Delegierten Verordnung

(EU) 2019/980.

"ESG" meint Environmental Social Governance (Deutsch: Umwelt, Soziales

und Unternehmensführung)

"ESG Rahmenwerk" meint das Sustainability Bond Framework.

"EU" meint die Europäische Union.

"EUR", "€"oder "Euro" meint die Währung der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts-

und Währungsunion gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrags über die Europä-

ische Union bzw die in Österreich jeweils offizielle Währung.

"Euroclear" meint das Clearing System Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, Belgien.

"EURIBOR" ist die Abkürzung für "Euro Interbank Offered Rate", ein im Rahmen

der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft getrete-

nes System der Referenzzinssätze im Euromarkt.

"Eurozone" meint das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen

Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in

Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"FBSchVG"

meint das Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungenvom 27. Dezember 1905, RGBI. Nr. 213/1905.

"festgelegte Währung"

meint die Währung, in der die Schuldverschreibungen von der Emittentin am Begebungstag begeben werden (wie in § 1 (1) der Muster-Anleihebedingen definiert).

"festgelegte Zeit"

meint den Zeitpunkt, zu dem der Zinssatz auf der jeweiligen Bildschirmseite angezeigt wird.

"Finanzintermediäre"

meint alle Kreditinstitute, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind.

"Fitch"

meint Fitch Ratings.

"fixe Zinsperiode"

meint den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten fixen Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab dem fixen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden letzten fixen Zinszahlungstag vorangeht.

"fixer Zinssatz"

meint den fixen Zinssatz wie ggf. in den Anleihebedingungen definiert.

"fixer Zinszahlungstag"

meint den Tag eines jeden Monats, Quartals, Halbjahres oder Jahres, an dem die fixen Zinsen zahlbar sind.

"FMA"

meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde.

"Geschäftstag"

meint einen Geschäftstag wie in § 6 der Anleihebedingungen definiert.

"Gestiegene Absicherungs-Kosten" meint, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus diesen Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.

"GuV" meint Gewinn- und Verlustrechnung.

"Haftungsverbund" meint, dass die Zentralorganisation auf Basis des Verbundvertrages

und des Treuhandvertrages Leistungsfonds Leistungen zB in Form von kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen, Garantien und sonstigen Haftungen, nachrangigen Darlehen, Einlösungen fremder For-

derungen und Zufuhr von Eigenkapital erbringen kann.

"Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse" meint die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß

lungsbefugnisse" der BRRD bzw dem BaSAG.

"Höchstzinssatz" meint der für eine bestimmte Zinsperiode festgelegte, höchste an-

wendbare Zinssatz.

"Hauptzahlstelle" meint die Hauptzahlstelle wie in § 9 (1) der Anleihebedingungen de-

finiert.

"ICE Swap Rate" meint die veröffentlichten Swap-Sätze. ICE Swap Rate ist ein Bild-

schirmservice, welches die durchschnittlichen Swap Sätze für die drei Hauptwährungen (Euro, britisches Pfund und US Dollar) für aus-

gewählte Laufzeiten auf täglicher Basis veröffentlicht.

"IFRS" meint die International Financial Reporting Standards.

"Investmentgrade Bereich" meint Ratings von Anleihen bester bis mittlerer Bonität.

"ISIN" meint die International Securities Identification Number.

"KESt" meint die Kapitalertragsteuer.

"Kuratorengesetz" meint das Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame

Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibun-

gen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBI. Nr 49/1874.

"Kuratorenergänzungsge-

setz"

meint das Gesetz vom 05. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 betreffend die Ver-

tretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibun-

gen erlassen wurden, RGBI. Nr 111/1877.

"Liquiditätsverbund" meint, dass die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Ver-

bundes verpflichtet sind, ihre Liquidität nach Maßgabe der generellen Weisungen der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation bei der VOLKSBANK WIEN zu veranlagen sowie die Möglichkeit der VOLKSBANK WIEN, bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute zu-

greifen zu können, um den Notfall zu beheben.

"Marge" meint einen Zu- oder Abschlag per annum innerhalb einer bestimm-

ten Zinsperiode.

"Marktzinsniveau" meint Zinssätze auf den Geld- und Kapitalmärkten für vergleichbare

Schuldverschreibungen.

"Mindestzinssatz" meint den für eine bestimmte Zinsperiode festgelegten, niedrigsten

anwendbaren Zinssatz.

"Mitglieder des Volksbanken-Verbundes" meint die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und die ihr zugeordneten Kreditinstitute sowie die Volksbank Vertriebs- und Mar-

keting eG.

"MTF" meint den von der Wiener Börse als Multiliterales Handelssystem

(Multiliteral Trading Facility - "MTF") geführten Vienna MTF.

"Muster-Anleihebedingun-

gen"

meint die Bedingungen für die verschiedenen, in vier unterschiedlichen Varianten unter diesem Programm begebenen, Kategorien von

Schuldverschreibungen.

"Nennbetrag" meint den Nennbetrag wie in § 1 (1) der Anleihebedingungen defi-

niert und setzt sich aus der festgelegten Währung und der ge-

wünschten Stückelung zusammen.

"Neue Emittentin" meint eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emit-

tentin kontrolliert wird und als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an

die Stelle der Emittentin tritt.

"Option" meint jede der 4 Ausgestaltungsvarianten, in denen die Muster-An-

leihebedingungen der Schuldverschreibungen ausgeführt sind, nämlich Variante 1, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz umfasst, Variante 2, die die Muster-Anleihebedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen umfasst, Variante 3, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz umfasst und Variante 4, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fix zu variablem Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz umfasst und ab Seite 91 dieses

Prospekts angeführt sind.

"ÖGV" meint den Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-De-

litzsch).

"ÖVAG" meint die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft.

"Panelbanken" meint die Gruppe von Banken, aus deren geltenden Zinssätzen der

EURIBOR berechnet wird.

"PfandBG" meint das österreichische Pfandbriefgesetz (PfandBG) BGBl. I Nr.

199/2021.

"Programm" meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen als

auf den Inhaber lautende nicht-nachrangige, senior preferred, senior non-preferred, nachrangige und gedeckte Schuldverschreibungen in

Prozentnotiz.

"Programmvertrag" meint den Vertrag, in dem sich die Dealer und die Emittentin auf eine

Grundlage für die Übernahme von Schuldverschreibungen durch ei-

nen oder mehrere Dealer geeinigt haben.

"Prospekt" meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen.

"Prospekt 2020" meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 15.07.2020.

"Prospekt 2021" meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 14.07.2021.

"Prospekt 2022" meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom

20.05.2022.

"Prospektverordnung" meint die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur

Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG.

"Rechtsänderung" meint, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Ge-

setze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderun-

gen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden.

"Referenzbanken" meint die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Refe-

renzbanken (gemessen an deren Bilanzsumme), deren Angebotssätze im Euro-Zonen Interbankenmarkt zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenz(zins)satzes verwendet wurden, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt wer-

den.

"Referenz(zins)satz" meint den für eine Zinsperiode maßgeblichen Referenz(zins)satz,

der je nach Option für eine Variante auf der jeweiligen Bildschirm-

seite angezeigt wird.

"Risikofaktoren" meint Risiken, die eine Anlage in die Schuldverschreibungen bein-

haltet (siehe Abschnitt zu Risikofaktoren).

"Rückzahlungsbetrag" meint den Betrag, zu dem die Schuldverschreibungen am Endfällig-

keitstag zurückgezahlt werden.

"Sammelurkunde" meint eine nicht digitale oder digitale Sammelurkunde gemäß § 24

lit b oder gemäß § 24 lit e Depotgesetz, durch die Schuldverschrei-

bungen verbrieft sind.

"Schwellenwert" Die VOLKSBANK WIEN setzte für den Volksbanken-Verbund Früh-

warnindikatoren gemäß dem Gruppensanierungsplan fest. Die Schwellenwerte werden dabei als "rote" und "gelbe" Schwellenwerte bezeichnet, wobei der rote Schwellenwert die gesetzlichen regulatorischen Mindestquoten repräsentiert und der gelbe Schwellenwert intern festgelegten Quoten entspricht, die höher angesetzt sind als der

rote Schwellenwert und als Puffer fungieren.

"Schuldverschreibung" meint die unter diesem Programm begebenen Schuldverschreibun-

gen.

"Securities Act" meint den United States Securities Act of 1933.

"Serie" meint eine Serie von Schuldverschreibungen.

"SRB" meint die zentrale europäische Abwicklungsbehörde, den Aus-

schuss für die einheitliche Abwicklung mit Sitz in Brüssel (Single Re-

solution Board)

"SRM" meint den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolu-

tion Mechanism).

"SRMR" meint die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 idgF (Single Resolution Me-

chanism Regulation)

"TARGET2" meint das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement

Express Transfer System.

"TARGET-Geschäftstag" meint einen Tag, an dem das TARGET2 System betriebsbereit ist.

"Tier 1" meint Kernkapital gemäß Art 25 CRR.

"Tier 2" meint Ergänzungskapital gemäß Art 63 CRR.

"TLTRO" meint das Targeted Longer-Term Refinancing Operations III Pro-

gramm der EZB; mit diesem Instrumentarium stellt die EZB Banken Refinanzierungen unter Bereitstellung von notenbankfähigen Sicherheiten mit einer 3-jährigen Laufzeit zur Verfügung, welche bei Bedarf frühzeitig - beginnend mit September 2021 - rückgeführt werden kön-

nen.

"Variabler Zinssatz" meint den variablen Zinssatz wie ggf. in den Anleihebedingungen

definiert.

"Variante" meint eine der vier im Hinblick auf ihre Verzinsung unterschiedliche

Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen.

"Verbundvertrag" meint den zwischen der VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisa-

tion), den zugeordneten Kreditinstituten zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG akkordierten und im Jahr 2016

abgeschlossenen Vertrag, der am 01.07.2016 wirksam wurde.

"Verzinsungsbeginn" meint den Zeitpunkt, ab dem die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag bis zum Verzinsungsende verzinst werden. "Verzinsungsende" meint den Zeitpunkt, zu dem der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet. "Volksbanken-Sektor" meint alle dem Volksbanken-Sektor des ÖGV zugeteilten Kreditinstitute, wobei die Mitglieder des Volksbanken-Sektors nicht mit den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes übereinstimmen müssen. "Volksbanken-Verbund" meint den auf Basis des Verbundvertrages, abgeschlossen zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten, gebildeten Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG. Die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG gehört ebenfalls zum Volksbanken-Verbund, verfügt jedoch über keine Konzession als Kreditinstitut gemäß BWG und ist somit nicht Teil des Kreditinstitute-Verbundes gemäß 30a BWG. "VOLKSBANK WIEN" meint die VOLKSBANK WIEN AG. **"VOLKSBANK WIEN** meint die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften. Konzern" "Vorzeitiger Rückzahlungsmeint den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in § 5 (3) der Anleibetrag" hebedingungen definiert. "Wahlrückzahlungsbetrag meint den Wahlrückzahlungsbetrag (Call) wie ggf. in § 5 (1) der Anleihebedingungen definiert. (Call)" "Wahlrückzahlungsbetrag meint den Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie ggf. in § 5 (2) der An-(Put)" leihebedingungen definiert. "Wahlrückzahlungstag meint den Wahlrückzahlungstag wie ggf. in § 5 (1) der Anleihebedin-(Call)" gungen definiert. "Wahlrückzahlungstag meint den Wahlrückzahlungstag wie ggf. in § 5 (2) der Anleihebedingungen definiert. (Put)" "Wesentliche Verträge" meint die in Kapitel 4.13 "WESENTLICHE VERTRÄGE" angeführten von der Emittentin abgeschlossenen Verträge. "Zahlstelle" meint die Zahlstelle wie in § 9 (1) der Anleihebedingungen definiert. "Zielkupon" meint die Summe aller maximalen jährlichen Zinszahlungen. "Zinsberechnungszeitraum" meint einen beliebigen Zeitraum im Hinblick auf die Berechnung des

"Zinsfeststellungstag" meint einen bestimmten Geschäftstag vor Beginn oder Ende der

Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung.

maßgeblichen Zinsperiode.

"Zinsperiode" meint den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungs-

tag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht.

"Zinstagequotient"

meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen Zinsberechnungszeitraum das Verhältnis einer bestimmten Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum zur Anzahl der Tage der Zinsperiode.

"Zinssatz"

meint den jeweiligen Zinssatz in Prozent per annum mit dem die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen verzinst ist.

"Zinszahlungstag"

meint den Tag, an dem die Zinsen nachträglich zahlbar sind.

"zugeordnete Kreditinstitute"

meint jene Kreditinstitute eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG mit Sitz im Inland, die der Zentralorganisation ständig zugeordnet sind; im Fall des Volksbanken-Verbundes sind dies zum Zeitpunkt der Prospektbilligung folgende Kreditinstitute, dh die sieben regionalen Volksbanken sowie ein Spezialkreditinstitut:

- 1. Volksbank Kärnten eG
- Volksbank Niederösterreich AG
- 3. Volksbank Oberösterreich AG
- 4. Volksbank Steiermark AG
- 5. Volksbank Salzburg eG
- 6. Volksbank Tirol AG
- 7. VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.
- 8. Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG (Spezialkreditinstitut)

"Zuständige Behörde"

meint die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"zukunftsgerichtete Aussagen"

meint die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen, die nicht historische Tatsachen sind.

EMITTENTIN VOLKSBANK WIEN AG

Dietrichgasse 25 1030 Wien Österreich

HAUPTZAHLSTELLE VOLKSBANK WIEN AG

Dietrichgasse 25 1030 Wien Österreich

ARRANGEUR UND DEALER Erste Group Bank AG

Am Belvedere 1 1100 Wien Österreich

RECHTSBERATER

Für die Emittentin

WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Schubertring 6 1010 Wien Österreich

Für den Arrangeur und Dealer Schönherr Rechtsanwälte GmbH

Schottenring 19 1010 Wien Österreich

ABSCHLUSSPRÜFER

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Porzellangasse 51 1090 Wien Österreich

Signaturwert	qzDt6JcnPXqZ7IZYpNBurXhPXtSW3Gor/tTjx6K4WnT42i8tC05yZedxRDb/a6tufI90YUMUYB0Lau/Zr1gq v4imlY0rVGGxIDgpcj/pDJXJmDEv0r4EkWw5J7XKq90DSPqBUULxvktT7yOUPjX6pwJRORbk716ZZcOG52hK F/uY4jiMkHtgxLtqt2rs5mw841QygLX9RuDxtNjenUdIwh+Gv+80V5Qx517gpFvjkr2gLGhaIVd4/Gjeeq50 8K/UUeJ3XThG6rvB5hnnHtuBI7DqAu0V7/cLOE4hRinzGlMgRofwxJG75Wq/jcG3xGT6FqUQBLH5kS20WL09 k8Azlg==	
AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2023-05-19T05:32:56Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.fma.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	